

igenos Studien Band 3

Georg Scheumann

Bankhaus RSA eG

Plötzliche Verluste oder neue Bewertungen?

Eine Untersuchung über Risikobewertungen,
Prüfungen, Fusionen und Mitgliederrechte
im Genossenschaftswesen

RISIKOVORSORGE

- Einzelwertberichtigungen
- Passivwertberichtigungen
- Risikovorsorge gesamt

KREDITRISIKEN

- Ausfallrisiken
- Sicherheitsbewertungen
- Bonitätsbeurteilungen

PRÜFUNGSBERICHTE

2021 – 2024

Handwritten signature

Handwritten signature

Bankhaus RSA eG

JAHRESABSCHLUSS

2024

Wertberichtigungen

KREDITENGAGEMENTS

SICHERHEITEN

BONITÄTSANALYSEN

PRÜFUNGSBERICHTE

RISIKOANALYSEN

Impressum

Herausgeber

igenos Deutschland e.V.
Interessengemeinschaft der Genossenschaftsmitglieder
Kirchstraße 26
56859 Bullay / Mosel

Vorstand: Gerald Wiegner, Georg Scheumann
Vereinsregister: Amtsgericht Koblenz NR 21586

Kontakt

Büro Bullay
Telefon: 06542 9693840
E-Mail: post@igenos.de
Regionalbüro Süd
Telefon: 09105 1319
E-Mail: post@igenos-sued.de

Text

Georg Scheumann, Großhabersdorf
www.wegfrei.de
© Georg Scheumann, Großhabersdorf, 2026

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung und Übersetzung.

Hinweis

Die Inhalte dieses Buches geben die persönliche Auffassung des Autors wieder und dienen ausschließlich der allgemeinen Information. Sie stellen keine rechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung dar. Eine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität wird – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

Über den Autor

Georg Scheumann, genossenschaftlicher Bankbetriebswirt, war von 1981 bis 1996 Vorstand der Raiffeisenbank Neuhof a. d. Zenn eG. Er ist Verfechter der genossenschaftlichen Grundidee, Vorstandsmitglied von igenos Deutschland e. V., Herausgeber mehrerer Webseiten sowie Autor zahlreicher Fachbücher und Aufsätze zur Genossenschaftspraxis und zur Rechtsform der Genossenschaft.

INHALT

Einleitung	5
Teil I – Das Bankhaus RSA eG vor der Krise	8
1. Die Geschichte und das Geschäftsmodell der Bankhaus RSA eG	8
2. Die wirtschaftliche Entwicklung 2021 bis 2023	10
3. Die Jahresabschlüsse im Überblick	13
4. Was die Mitglieder aus den Jahresabschlüssen erkennen konnten	15
5. Die Aussagen von Vorstand, Aufsichtsrat und Prüfern bis 2023 ...	19
Teil II – Der plötzliche Bewertungsumschwung	22
6. Der Jahresabschluss 2024.....	22
7. Die Entstehung des Risikovorsorgebedarfs	25
8. Einzelwertberichtigungen und ihre Bedeutung	28
8.1 Was sind Einzelwertberichtigungen?	28
8.2 Bilanzielle Risikovorsorge und tatsächliche Verluste	29
8.3 Die Rolle von Sicherheiten und Immobilienbewertungen.....	31
9. Die Aussagen des Aufsichtsrats.....	33
10. Warum der Sprung zwischen 2023 und 2024 erklärungsbedürftig ist.....	36
Teil III – Die Rolle der Prüfung	40
11. Das genossenschaftliche Prüfungswesen	40
12. Die Prüfungen der Jahre 2021 bis 2024.....	43
13. Die Rolle der Mitunterzeichnerin der Bestätigungsvermerke	46
14. Prüfungsintensität und Risikobewertung.....	49
15. Können unterschiedliche Prüfungsansätze zu unterschiedlichen Ergebnissen führen?	53
16. Die Grenzen der kritischen Grundhaltung	56
Teil IV – Die offenen Fragen	60
17. Warum waren die Risiken zuvor nicht erkennbar?.....	60
18. Sind die Verluste neu entstanden oder neu bewertet worden? ..	63
19. Welche Bedeutung haben geänderte Immobilienbewertungen? .	66
20. Die Rolle der Institutssicherung	70
21. Frühwarnsystem oder Krisenmanagement?	73
22. Welche Informationen standen BVR, Verband und Aufsicht zur Verfügung?	76
Teil V – Denkmodelle zur Erklärung des Falles	80
23. Modell A – Die plötzlich eingetretene Krise	80
24. Modell B – Die verspätet erkannte Krise.....	83

25. Modell C – Die neu bewertete Bank	86
26. Modell D – Die fusionsorientierte Prüfung	89
27. Welches Modell erklärt die bekannten Tatsachen am überzeugendsten?	93
Teil VI – Fusion als Lösung	97
28. Der Weg zur Fusion mit der meine Volksbank Raiffeisenbank eG Rosenheim.....	97
29. Welche Alternativen hätte es gegeben?.....	100
30. Die Informationspflichten gegenüber den Mitgliedern.....	103
31. Die Entscheidung der Generalversammlung	107
Teil VII – Der Fall RSA als Systemfrage.....	111
32. Prüfungsmonopol und Mitgliederinteressen.....	111
33. Die Macht der Risikobewertung	115
34. Bewertungen, Wertberichtigungen und Verbundsteuerung.....	118
35. Wenn Risiken erst sichtbar werden, wenn Fusionen alternativlos erscheinen.....	122
36. Transparenz und Verantwortung im Genossenschaftswesen....	126
Schlussbetrachtung.....	130
37. Plötzliche Verluste oder neue Bewertungen?	130
Epilog	135
Der Fall Bankhaus RSA – abgeschlossen oder erst der Anfang?.....	135
Anhang.....	139
Anhang 1 Zeitlicher Ablauf der Ereignisse	139
Anhang 2 Die vier Erklärungsmodelle im Überblick.....	140
Modell A – Die plötzlich eingetretene Krise	140
Modell B – Die verspätet erkannte Krise	140
Modell C – Die neu bewertete Bank.....	140
Modell D – Die fusionsorientierte Prüfung.....	140
Anhang 3 Offene Fragen	141
Anhang 4 Personelle Kontinuität in den Bestätigungsvermerken ...	142
Anhang 5 Aussagen ehemaliger Organmitglieder	142
Anhang 6 Eingaben an die Staatsaufsicht und die Abschlussprüferaufsicht.....	143
6.1 Beschwerde an die Regierung von Oberbayern vom 27. April 2026.....	143
6.2 Ergänzende Stellungnahme vom 5. Mai 2026.....	144
6.3 Eingabe an die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) vom 5. Mai 2026	144
Anhang 7 Nachwort des Autors.....	145

Einleitung

Als die Mitglieder der Bankhaus RSA eG im Jahr 2026 über die Verschmelzung ihrer Genossenschaft mit der meine Volksbank Raiffeisenbank eG Rosenheim entscheiden sollten, stand zunächst ein Vorgang im Mittelpunkt, der im deutschen Genossenschaftswesen keineswegs ungewöhnlich erscheint. Seit Jahrzehnten nimmt die Zahl der selbständigen Volksbanken und Raiffeisenbanken kontinuierlich ab. Aus ehemals mehreren tausend Instituten sind nur noch wenige hundert selbständige Genossenschaftsbanken geworden. Fusionen werden dabei regelmäßig mit regulatorischen Anforderungen, dem technischen Wandel, steigenden Kosten und dem Wunsch nach größeren und leistungsfähigeren Einheiten begründet.

Auf den ersten Blick schien sich die Entwicklung der Bankhaus RSA eG in dieses bekannte Bild einzufügen. Bei näherer Betrachtung zeigte sich jedoch, dass dieser Fall zahlreiche Fragen aufwarf, die weit über den Einzelfall hinausreichen.

Besonders bemerkenswert war dabei die Entwicklung zwischen den Geschäftsjahren 2023 und 2024. Während die Jahresabschlüsse der Vorjahre ein Bild wirtschaftlicher Stabilität zeichneten und selbst im Jahr 2023 ausdrücklich festhielten, dass bestandsgefährdende Risiken nicht erkennbar seien, zeigte der Jahresabschluss 2024 plötzlich einen erheblichen Risikovorsorgebedarf. Ohne externe Unterstützungsmaßnahmen wäre die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Bank ernsthaft gefährdet gewesen.

Diese Entwicklung wirft eine einfache, aber grundlegende Frage auf:

► Sind die Verluste des Jahres 2024 tatsächlich Ausdruck einer plötzlich eingetretenen wirtschaftlichen Verschlechterung?

Oder:

► Handelt es sich zumindest teilweise um die Folge einer veränderten Bewertung bereits bestehender Risiken?

Diese Frage mag auf den ersten Blick rein bankfachlicher Natur erscheinen. Tatsächlich berührt sie jedoch zentrale Grundfragen des genossenschaftlichen Systems.

Denn Genossenschaften unterscheiden sich von anderen Unternehmensformen dadurch, dass ihre Mitglieder nicht nur Kunden, sondern zugleich Träger und Eigentümer des Unternehmens sind. Die Mitglieder können ihre Rechte jedoch nur dann wirksam ausüben, wenn ihnen die wirtschaftliche Situation ihrer Genossenschaft zutreffend und nachvollziehbar dargestellt wird.

Gerade deshalb kommt den Jahresabschlüssen, den Prüfungsberichten und den Bestätigungsvermerken der genossenschaftlichen Prüfungsverbände eine besondere Bedeutung zu. Sie bilden die Grundlage für die Entscheidungen von Mitgliedern, Aufsichtsräten und Organen. Verändern sich die Bewertungen von Risiken innerhalb kurzer Zeiträume grundlegend, stellt sich zwangsläufig die Frage nach den Ursachen dieser Veränderung.

Dieses Buch verfolgt nicht das Ziel, einzelnen Personen oder Institutionen Fehlverhalten nachzuweisen. Es soll vielmehr die bekannten Fakten zusammentragen, die wirtschaftlichen Entwicklungen nachvollziehbar darstellen und die Fragen herausarbeiten, die sich aus dem Fall ergeben.

Dabei wird sich zeigen, dass der Fall Bankhaus RSA weit mehr ist als die Geschichte einer einzelnen Genossenschaftsbank. Er berührt die Themen Risikobewertung, Prüfungswesen, Institutssicherung, Fusionen und die Frage, wie viel Transparenz Mitglieder einer Genossenschaft erwarten dürfen.

Der Leser wird am Ende selbst entscheiden können, welche Erklärung die bekannten Tatsachen am überzeugendsten erklärt.

Denn möglicherweise handelt es sich um eine plötzlich eingetretene Krise.

Möglicherweise um eine verspätet erkannte Krise.

Möglicherweise aber auch um eine neu bewertete Krise.

Genau dieser Frage widmet sich dieses Buch.

Großhabersdorf, im Juni 2026

Georg Scheumann

Teil I – Das Bankhaus RSA eG vor der Krise

1. Die Geschichte und das Geschäftsmodell der Bankhaus RSA eG

Die Bankhaus RSA eG war bis zu ihrer geplanten Verschmelzung mit der meine Volksbank Raiffeisenbank eG Rosenheim eine eigenständige Genossenschaftsbank im südöstlichen Oberbayern.

Ihr Geschäftsgebiet umfasste insbesondere den Landkreis Mühldorf am Inn sowie den Raum Wasserburg am Inn im Landkreis Rosenheim. Hauptsitz der Genossenschaft war Rechtmehring. Daneben unterhielt die Bank Geschäftsstellen in Albaching und München.

Wie die meisten Volksbanken und Raiffeisenbanken entstand auch die Bankhaus RSA eG aus der genossenschaftlichen Idee der Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung. Zweck einer Genossenschaftsbank ist nicht die Gewinnmaximierung zugunsten externer Kapitalgeber, sondern die Förderung ihrer Mitglieder durch den gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. Mitglieder sind dabei nicht nur Kunden, sondern zugleich Eigentümer ihrer Bank.

Das Bankhaus RSA unterschied sich in seinem grundsätzlichen Geschäftsmodell zunächst nicht wesentlich von zahlreichen anderen regionalen Genossenschaftsbanken. Es betrieb das klassische Kundengeschäft mit Privatkunden, Gewerbekunden, Freiberuflern und Unternehmen in seinem Geschäftsgebiet. Die Bank nahm Einlagen entgegen, vergab Kredite, vermittelte Verbundprodukte und erfüllte die typischen Aufgaben einer regional verankerten Genossenschaftsbank.

Über viele Jahre entwickelte sich das Institut wirtschaftlich erfolgreich. Die Bank verfügte über eine stabile Mitgliederbasis, erfüllte die aufsichtsrechtlichen Anforderungen und nahm ihre Rolle als regionales Kreditinstitut wahr. Für Mitglieder, Kunden und Öffentlichkeit bestand kein Anlass, von einer außergewöhnlichen Situation auszugehen.

Besonders bemerkenswert erscheint deshalb der Blick auf die Jahresabschlüsse der Jahre 2021 bis 2023. Diese vermitteln das Bild einer wirtschaftlich stabilen Bank. Die Risikotragfähigkeit wird als gegeben beschrieben, die aufsichtsrechtlichen Anforderungen werden eingehalten und bestandsgefährdende Risiken werden ausdrücklich verneint.

Noch im Jahresabschluss 2023 wird festgehalten, dass die Risiken im Kreditgeschäft durch Einzelwertberichtigungen und Pauschalwertberichtigungen ausreichend abgesichert seien. Die wirtschaftliche Lage der Bank wird insgesamt positiv beurteilt.

Für die Mitglieder ergab sich damit das Bild einer Genossenschaft, die ihre Geschäfte erfolgreich führt und deren Risiken beherrschbar erscheinen.

Umso überraschender wirkte die Entwicklung des Jahres 2024. Innerhalb kurzer Zeit wandelte sich das Bild einer wirtschaftlich stabilen Genossenschaft zu dem eines Instituts mit erheblichem Risikovorsorgebedarf. Ohne Unterstützungsmaßnahmen von außen wäre die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Bank ernsthaft gefährdet gewesen.

Gerade dieser Bruch zwischen der Darstellung der Jahre 2021 bis 2023 und den Feststellungen des Jahres 2024 macht den Fall Bankhaus RSA so bemerkenswert.

Das eigentliche Thema dieses Buches ist daher nicht allein die geplante Fusion mit der meine Volksbank Raiffeisenbank eG Rosenheim.

Im Mittelpunkt steht vielmehr die Frage, wie es innerhalb eines vergleichsweise kurzen Zeitraums zu einer derart grundlegenden Veränderung der Risikobeurteilung kommen konnte.

Denn bevor über Verantwortlichkeiten, Prüfungen, Bewertungen oder Fusionen gesprochen werden kann, muss zunächst geklärt werden, was tatsächlich geschehen ist.

Genau dieser Rekonstruktion widmen sich die folgenden Kapitel.

2. Die wirtschaftliche Entwicklung 2021 bis 2023

Wer die Ereignisse des Jahres 2024 verstehen will, muss zunächst die wirtschaftliche Ausgangslage der Bankhaus RSA eG in den Jahren zuvor betrachten. Denn die Frage, ob die später festgestellten Risiken tatsächlich überraschend auftraten oder ob sie bereits zuvor erkennbar gewesen wären, lässt sich nur beantworten, wenn man die Entwicklung der Bank bis einschließlich 2023 nachvollzieht.

Die veröffentlichten Jahresabschlüsse der Jahre 2021 bis 2023 zeichnen zunächst ein bemerkenswert einheitliches Bild. Weder für Mitglieder noch für Vertreter, Kunden oder die Öffentlichkeit ergaben sich Hinweise auf eine bevorstehende existenzielle Krise. Vielmehr vermittelten die Abschlüsse den Eindruck einer wirtschaftlich stabilen und geordnet geführten Genossenschaftsbank.

Bereits der Jahresabschluss 2021 beschreibt die wirtschaftliche Lage als sehr gut. Die aufsichtsrechtlichen Anforderungen wurden eingehalten, die Eigenkapitalausstattung wurde als ausreichend angesehen und die Risikosituation erschien beherrschbar. Zwar wird – wie bei nahezu jeder Bank – auf bestehende Risiken hingewiesen, gleichzeitig wird jedoch ausgeführt, dass diese Risiken durch die gebildeten Wertberichtigungen ausreichend berücksichtigt seien. Für den außenstehenden Leser ergab sich kein Hinweis auf außergewöhnliche Belastungen oder bestandsgefährdende Entwicklungen.

Auch der Jahresabschluss 2022 vermittelt im Wesentlichen dasselbe Bild. Zwar wird eine leichte Erhöhung der Einzelrisikovorsorge im Kreditgeschäft erwähnt, doch handelt es sich hierbei um einen Vorgang, der im Kreditgeschäft einer Bank keineswegs ungewöhnlich ist. Kreditrisiken gehören zum normalen Geschäftsbetrieb eines Kreditinstituts. Gerade deshalb werden Wertberichtigungen gebildet, um solche Risiken bilanziell abzudecken. Die Formulierungen des Jahresabschlusses

vermitteln jedenfalls nicht den Eindruck, dass sich die Bank in einer außergewöhnlichen Risikosituation befunden hätte.

Noch deutlicher fällt die Aussage des Jahresabschlusses 2023 aus. Dort wird ausdrücklich festgestellt, dass die Risiken im Kreditgeschäft durch Einzelwertberichtigungen und Pauschalwertberichtigungen vollständig abgesichert seien. Darüber hinaus wird ausgeführt, dass bestandsgefährdende Risiken nicht erkennbar seien. Die Risikotragfähigkeit der Bank wird als gegeben beschrieben. Die aufsichtsrechtlichen Anforderungen wurden eingehalten. Die wirtschaftliche Lage wird insgesamt positiv beurteilt.

Gerade diese Aussagen verdienen besondere Aufmerksamkeit. Denn sie stammen nicht aus späteren Rückblicken oder Presseerklärungen, sondern aus den offiziellen Veröffentlichungen der Bank selbst. Es handelt sich um die Informationen, auf deren Grundlage Mitglieder, Vertreter, Aufsichtsräte und Geschäftspartner ihre Einschätzungen bilden mussten.

Betrachtet man die drei Jahre 2021 bis 2023 im Zusammenhang, ergibt sich somit ein bemerkenswert konsistentes Bild. Die Bank wird als wirtschaftlich stabil dargestellt. Die Risiken erscheinen beherrschbar. Hinweise auf eine unmittelbar bevorstehende Gefährdung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit finden sich nicht.

Selbstverständlich bedeutet dies nicht, dass keine Risiken vorhanden waren. Jede Bank trägt Kreditrisiken, Zinsänderungsrisiken, Liquiditätsrisiken und operationelle Risiken. Die entscheidende Frage lautet jedoch nicht, ob Risiken existierten. Die entscheidende Frage lautet vielmehr, wie diese Risiken bewertet wurden und welches Bild sich daraus für die Mitglieder ergab.

Genau an dieser Stelle beginnt die Besonderheit des Falles Bankhaus RSA.

Bankhaus RSA eG - Plötzliche Verluste oder neue Bewertungen?

Denn wenn die Jahresabschlüsse 2021 bis 2023 ein Bild wirtschaftlicher Stabilität vermitteln und der Jahresabschluss 2024 nur wenige Monate später einen erheblichen Risikovorsorgebedarf offenbart, entsteht zwangsläufig ein Spannungsverhältnis zwischen beiden Darstellungen.

Dieses Spannungsverhältnis lässt sich auf zwei grundlegende Erklärungen zurückführen.

Die erste Möglichkeit besteht darin, dass sich die wirtschaftlichen Verhältnisse innerhalb kurzer Zeit tatsächlich dramatisch verschlechtert haben. In diesem Fall wären die Verluste des Jahres 2024 Ausdruck einer realen wirtschaftlichen Entwicklung.

Die zweite Möglichkeit besteht darin, dass sich die Bewertung bereits bestehender Risiken verändert hat. In diesem Fall wären die im Jahr 2024 ausgewiesenen Belastungen zumindest teilweise das Ergebnis einer anderen Risikoeinschätzung oder einer vertieften Bewertung derselben Sachverhalte.

Welche dieser Erklärungen die tatsächlichen Vorgänge zutreffender beschreibt, lässt sich an dieser Stelle noch nicht beantworten.

Fest steht jedoch: Aus den veröffentlichten Jahresabschlüssen der Jahre 2021 bis 2023 war für die Mitglieder keine Entwicklung erkennbar, die den später festgestellten erheblichen Risikovorsorgebedarf erwarten ließ.

Genau deshalb bildet der Übergang vom Jahresabschluss 2023 zum Jahresabschluss 2024 den eigentlichen Kern dieses Buches.

Denn die Frage lautet nicht nur, welche Verluste 2024 festgestellt wurden.

Die entscheidende Frage lautet vielmehr:

► Warum waren diese Verluste zuvor nicht erkennbar?

Und ebenso:

► Handelt es sich um neue Risiken – oder um neue Bewertungen bereits bestehender Risiken?

Mit diesen Fragen beginnt die eigentliche Untersuchung des Falles Bankhaus RSA.

3. Die Jahresabschlüsse im Überblick

Jede Untersuchung der späteren Entwicklung der Bankhaus RSA eG muss zwangsläufig bei den Jahresabschlüssen beginnen. Denn diese stellen die zentrale Informationsquelle für Mitglieder, Vertreter, Geschäftspartner, Aufsichtsbehörden und die Öffentlichkeit dar.

Die Jahresabschlüsse dienen nicht nur der Dokumentation vergangener Geschäftsjahre. Sie sollen zugleich ein möglichst zutreffendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln. Für die Mitglieder einer Genossenschaft besitzen sie darüber hinaus eine besondere Bedeutung. Da die Mitglieder weder täglich Einblick in die Geschäftsführung noch in die internen Risikoberichte der Bank haben, sind sie in erheblichem Maße auf die Aussagen der Jahresabschlüsse und die dazugehörigen Prüfungsvermerke angewiesen.

Gerade deshalb lohnt sich ein genauer Blick auf die Entwicklung der Jahre 2021 bis 2024.

Bereits die Jahresabschlüsse 2021 und 2022 vermitteln den Eindruck einer wirtschaftlich geordneten Entwicklung. Die Bank erfüllt ihre aufsichtsrechtlichen Anforderungen, die Risikotragfähigkeit wird als gegeben beschrieben und die gebildeten Risikovorsorgen erscheinen ausreichend.

Auch im Jahr 2022 wird trotz einer leichten Erhöhung der Einzelrisikovorsorge keine außergewöhnliche Entwicklung dargestellt. Vielmehr wird ausgeführt, dass erkennbare Bonitätsrisiken durch

Bankhaus RSA eG - Plötzliche Verluste oder neue Bewertungen?

Einzelwertberichtigungen ausreichend berücksichtigt seien und darüber hinaus auch latente Risiken durch Pauschalwertberichtigungen abgedeckt würden.

Besonders bemerkenswert ist jedoch der Jahresabschluss 2023.

Dort wird ausdrücklich festgestellt, dass die Risiken im Kreditgeschäft durch Einzelwertberichtigungen und Pauschalwertberichtigungen vollständig abgesichert seien. Darüber hinaus wird erklärt, dass bestandsgefährdende Risiken nicht erkennbar seien. Die Risikotragfähigkeit der Bank wird als gegeben beschrieben. Die wirtschaftliche Lage wird insgesamt positiv beurteilt.

Aus Sicht eines Mitglieds erscheint dies als eine klare Botschaft:

- ▶ Die Bank verfügt über beherrschbare Risiken.
- ▶ Die vorhandenen Risiken sind bilanziell ausreichend berücksichtigt.
- ▶ Eine Gefährdung der wirtschaftlichen Stabilität ist nicht erkennbar.

Noch im Jahr 2023 gibt es somit keine öffentliche Aussage, die auf eine bevorstehende existenzielle Belastung der Bank schließen lässt.

Umso bemerkenswerter ist der Kontrast zum Jahresabschluss 2024.

Dort erscheint plötzlich ein erheblicher Risikovorsorgebedarf. Die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Bank wäre ohne Unterstützungsmaßnahmen der Sicherungseinrichtung ernsthaft gefährdet gewesen. Die Risikobeurteilung unterscheidet sich damit grundlegend von den Einschätzungen der Vorjahre.

Hinzu kommt ein weiterer Umstand.

Während die verantwortlichen Prüfer in den einzelnen Jahren wechselten, wurde jeder Bestätigungsvermerk der Jahre 2021 bis 2024 zusätzlich von derselben Wirtschaftsprüferin mitunterzeichnet. Dadurch ergibt

sich zumindest eine personelle Kontinuität bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Situation der Bank.

Dies bedeutet nicht zwangsläufig, dass dieselben Prüfungsansätze angewendet wurden. Es bedeutet auch nicht, dass die wirtschaftliche Entwicklung nicht tatsächlich eine Neubewertung erforderlich gemacht haben könnte. Es zeigt jedoch, dass die später festgestellte Veränderung der Risikobeurteilung nicht allein durch einen vollständigen Austausch der beteiligten Prüfer erklärt werden kann.

Genau an dieser Stelle beginnt die eigentliche Fragestellung dieses Buches.

Wenn dieselbe Bank innerhalb eines Jahres von einer Situation ohne erkennbare bestandsgefährdende Risiken zu einer Situation mit erheblichem Risikovorsorgebedarf gelangt, stellt sich zwangsläufig die Frage nach den Ursachen dieses Wandels.

Waren die Risiken bereits vorhanden und wurden erst später sichtbar?

Sind die Risiken tatsächlich neu entstanden?

Oder haben sich die Bewertungsmaßstäbe verändert?

Diese Fragen lassen sich nur beantworten, wenn man die Rolle der Risikovorsorge, der Wertberichtigungen und der Prüfungen genauer untersucht.

Genau dies soll in den folgenden Kapiteln geschehen.

4. Was die Mitglieder aus den Jahresabschlüssen erkennen konnten

Bei der Beurteilung der späteren Entwicklung der Bankhaus RSA eG wird häufig die Frage gestellt, ob die Risiken bereits in den Jahren vor 2024 vorhanden waren. Diese Fragestellung ist zweifellos wichtig. Für

Bankhaus RSA eG - Plötzliche Verluste oder neue Bewertungen?

die Mitglieder einer Genossenschaft stellt sich jedoch zunächst eine andere Frage:

► Was konnten die Mitglieder aus den veröffentlichten Jahresabschlüssen überhaupt erkennen?

Denn Mitglieder verfügen regelmäßig nicht über dieselben Informationen wie Vorstand, Aufsichtsrat, Prüfer, Aufsichtsbehörden oder die Institutssicherung. Ihre Einschätzung der wirtschaftlichen Lage beruht im Wesentlichen auf den Informationen, die ihnen offiziell zur Verfügung gestellt werden. Hierzu gehören insbesondere die Jahresabschlüsse, die Lageberichte, die Berichte des Aufsichtsrats sowie die Bestätigungsvermerke der Prüfer.

Genau deshalb kommt den veröffentlichten Aussagen eine besondere Bedeutung zu.

Ein durchschnittliches Mitglied der Bankhaus RSA eG, das die Jahresabschlüsse der Jahre 2021 bis 2023 aufmerksam gelesen hätte, wäre zu einer vergleichsweise klaren Einschätzung gelangt.

Die Bank erfüllte ihre aufsichtsrechtlichen Anforderungen.

Die wirtschaftliche Entwicklung wurde positiv dargestellt.

Die Risikotragfähigkeit wurde als gegeben beschrieben.

Die Risiken im Kreditgeschäft galten als durch Einzelwertberichtigungen und Pauschalwertberichtigungen ausreichend berücksichtigt.

Bestandsgefährdende Risiken wurden ausdrücklich verneint.

Nichts davon deutete auf eine unmittelbar bevorstehende existenzielle Krise hin.

Selbstverständlich hätte ein besonders kritischer Leser erkennen können, dass jede Bank Risiken trägt. Kreditgeschäft ist immer mit Ausfallrisiken verbunden. Auch Immobilienfinanzierungen können sich

ungünstig entwickeln. Doch genau für solche Fälle werden Risikovorsorgen gebildet. Der Sinn von Einzelwertberichtigungen und Pauschalwertberichtigungen besteht gerade darin, erkennbare Risiken bereits bilanziell zu berücksichtigen.

Für ein Mitglied ergab sich deshalb ein nachvollziehbarer Gedankengang:

- ▶ Risiken sind vorhanden.
- ▶ Die Risiken wurden erkannt.
- ▶ Die Risiken wurden bewertet.
- ▶ Die Risiken wurden bilanziell berücksichtigt.
- ▶ Eine Gefährdung der Bank besteht nicht.

Gerade deshalb kommt den Aussagen des Jahresabschlusses 2023 eine so große Bedeutung zu.

Denn wenn dort ausdrücklich erklärt wird, dass bestandsgefährdende Risiken nicht erkennbar seien, dann dürfen Mitglieder grundsätzlich davon ausgehen, dass diese Aussage auf einer sorgfältigen Analyse der wirtschaftlichen Verhältnisse beruht.

Hinzu kommt ein weiterer Gesichtspunkt.

Die Mitglieder einer Genossenschaft dürfen darauf vertrauen, dass die Jahresabschlüsse nicht nur vom Vorstand erstellt, sondern zusätzlich durch unabhängige Prüfer überprüft werden. Das genossenschaftliche Prüfungswesen nimmt im deutschen Wirtschaftsrecht eine Sonderstellung ein. Die Pflichtprüfung soll gerade dazu dienen, Mitglieder vor Fehlentwicklungen zu schützen und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu überwachen.

Für das Mitglied entsteht dadurch ein doppeltes Vertrauen.

Einerseits vertraut es den Angaben des Vorstands.

Andererseits vertraut es auf die zusätzliche Kontrolle durch den Prüfungsverband.

Genau dieses Vertrauen wird jedoch auf die Probe gestellt, wenn sich die wirtschaftliche Bewertung innerhalb kurzer Zeiträume grundlegend verändert.

Denn die entscheidende Frage lautet nicht, ob Risiken vorhanden waren. Risiken gibt es in jeder Bank.

Die entscheidende Frage lautet vielmehr:

► Hätte ein Mitglied auf Grundlage der Jahresabschlüsse 2021 bis 2023 erkennen können, dass bereits kurze Zeit später ein erheblicher Risikoversorgungsbedarf festgestellt werden würde?

Die Antwort fällt ernüchternd aus.

Nach den veröffentlichten Informationen war eine solche Entwicklung für Mitglieder nicht erkennbar.

Dies bedeutet nicht zwangsläufig, dass Fehler gemacht wurden.

Es bedeutet auch nicht automatisch, dass Risiken bewusst verschwiegen wurden.

Es bedeutet jedoch, dass zwischen dem Bild, das die Jahresabschlüsse bis 2023 vermittelten, und dem Bild, das sich im Jahr 2024 zeigte, ein erheblicher Unterschied besteht.

Genau dieser Unterschied bildet den Ausgangspunkt für die weiteren Untersuchungen dieses Buches.

Denn wenn Mitglieder eine Genossenschaft verantwortungsvoll mittragen sollen, müssen sie die wirtschaftliche Entwicklung nachvollziehen können.

Wo diese Nachvollziehbarkeit endet, beginnen die Fragen.

Und genau diese Fragen werden in den folgenden Kapiteln untersucht.

5. Die Aussagen von Vorstand, Aufsichtsrat und Prüfern bis 2023

Für die Beurteilung der späteren Entwicklung der Bankhaus RSA eG reicht es nicht aus, allein die Zahlen der Jahresabschlüsse zu betrachten. Ebenso wichtig ist die Frage, welche Einschätzungen die verantwortlichen Organe und Prüfer den Mitgliedern vermittelt haben.

Denn Jahresabschlüsse bestehen nicht nur aus Bilanzpositionen und Gewinn- und Verlustrechnungen. Sie enthalten zugleich Bewertungen, Erläuterungen und Einschätzungen, die den Mitgliedern helfen sollen, die wirtschaftliche Situation ihrer Genossenschaft einzuordnen.

Im Fall der Bankhaus RSA eG ergibt sich dabei bis einschließlich 2023 ein bemerkenswert geschlossenes Bild.

Der Vorstand stellte die wirtschaftliche Lage der Bank in den Jahresabschlüssen als geordnet und beherrschbar dar. Die aufsichtsrechtlichen Anforderungen wurden erfüllt. Die Risikotragfähigkeit wurde als gegeben beschrieben. Erkennbare Risiken seien durch die gebildeten Wertberichtigungen ausreichend berücksichtigt worden.

Auch der Aufsichtsrat erhob in den veröffentlichten Berichten keine Einwendungen gegen diese Einschätzung. Vielmehr bestätigte er die Arbeit des Vorstands und schloss sich den Darstellungen der wirtschaftlichen Entwicklung an. Für die Mitglieder entstand damit der Eindruck, dass sowohl Geschäftsführung als auch Kontrollorgan die wirtschaftliche Situation der Bank als beherrschbar ansahen.

Hinzu kam eine dritte Ebene der Vertrauensbildung.

Die Jahresabschlüsse wurden durch den zuständigen genossenschaftlichen Prüfungsverband geprüft. Die Prüfer erteilten uneingeschränkte Bestätigungsvermerke. Damit wurde den Mitgliedern signalisiert, dass die Jahresabschlüsse den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und

Bankhaus RSA eG - Plötzliche Verluste oder neue Bewertungen?

keine Umstände erkennbar seien, die einer ordnungsgemäßen Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse entgegenstehen.

Gerade diese Dreiecksbeziehung aus Vorstand, Aufsichtsrat und Prüfungsverband besitzt im Genossenschaftswesen besondere Bedeutung.

Während Aktionäre börsennotierter Unternehmen auf Analysten, Presseberichte und Kapitalmarktinformationen zurückgreifen können, sind Mitglieder einer Genossenschaft häufig wesentlich stärker auf die offiziellen Informationen ihrer Bank angewiesen.

Sie vertrauen darauf,

- ▶ dass der Vorstand die wirtschaftliche Lage zutreffend darstellt,
- ▶ dass der Aufsichtsrat seine Überwachungsfunktion wahrnimmt,
- ▶ und dass der Prüfungsverband die Angaben unabhängig überprüft.

Treffen alle drei Ebenen dieselbe Aussage, entsteht für Mitglieder ein hohes Maß an Vertrauen in die Richtigkeit der dargestellten Verhältnisse.

Genau dieses Vertrauen macht die spätere Entwicklung so bemerkenswert.

Denn nach den öffentlich zugänglichen Informationen bestand bis Ende 2023 zwischen Vorstand, Aufsichtsrat und Prüfern kein erkennbarer Dissens über die wirtschaftliche Lage der Bank. Weder wurden bestandsgefährdende Risiken beschrieben noch Hinweise auf eine bevorstehende existenzielle Belastung gegeben.

Aus Sicht eines Mitglieds bestand daher kein Anlass, an der grundsätzlichen Stabilität der Bank zu zweifeln.

Umso größer musste die Überraschung ausfallen, als im Jahr 2024 plötzlich ein erheblicher Risikovorsorgebedarf festgestellt wurde.

Besondere Aufmerksamkeit verdient dabei ein weiterer Umstand.

Die verantwortlichen Prüfer wechselten zwar im Laufe der Jahre. Gleichwohl wurden die Bestätigungsvermerke der Jahre 2021 bis 2024 jeweils auch von derselben Wirtschaftsprüferin mitunterzeichnet. Daraus folgt noch keine Aussage über den Umfang ihrer jeweiligen Beteiligung an den Prüfungshandlungen. Gleichwohl besteht dadurch zumindest eine personelle Kontinuität im Kreis der Unterzeichner der Prüfungsvermerke.

Gerade deshalb stellt sich später die Frage, wie der erhebliche Unterschied zwischen den Einschätzungen der Jahre 2021 bis 2023 und den Feststellungen des Jahres 2024 zu erklären ist.

An dieser Stelle ist jedoch Vorsicht geboten.

Aus dem späteren Eintritt einer Krise kann nicht automatisch geschlossen werden, dass frühere Prüfungen fehlerhaft gewesen sein müssen. Ebenso wenig folgt aus einer späteren Neubewertung automatisch, dass frühere Bewertungen unzutreffend waren.

Die wirtschaftliche Realität ist häufig komplexer.

Dennoch bleibt eine Tatsache bestehen:

Bis einschließlich 2023 vermittelten Vorstand, Aufsichtsrat und Prüfer den Mitgliedern ein weitgehend übereinstimmendes Bild einer wirtschaftlich stabilen Genossenschaftsbank.

Dieses Bild bildet den Ausgangspunkt für alle weiteren Überlegungen.

Denn je stabiler die Ausgangslage erscheint, desto größer wird der Erklärungsbedarf für die Ereignisse des Jahres 2024.

Und genau dort beginnt die eigentliche Untersuchung dieses Buches.

Teil II – Der plötzliche Bewertungsumschwung

6. Der Jahresabschluss 2024

Mit dem Jahresabschluss 2024 beginnt ein neues Kapitel in der Geschichte der Bankhaus RSA eG.

Während die Abschlüsse der Jahre 2021 bis 2023 ein Bild wirtschaftlicher Stabilität vermittelten, zeigt sich nun eine völlig andere Situation. Erstmals wird ein erheblicher Risikovorsorgebedarf sichtbar. Die wirtschaftliche Lage der Bank wird grundlegend anders beurteilt als noch wenige Monate zuvor.

Gerade dieser Bruch macht den Jahresabschluss 2024 zum zentralen Dokument des gesamten Falles.

Denn die Frage, die sich durch dieses Buch zieht, lautet letztlich nicht, ob Risiken vorhanden waren. Risiken gibt es in jeder Bank. Die entscheidende Frage lautet vielmehr, warum die Risikobeurteilung innerhalb kurzer Zeit eine derart grundlegende Veränderung erfahren hat.

Bereits beim ersten Lesen des Jahresabschlusses 2024 fällt auf, dass die Sprache deutlich vorsichtiger geworden ist. Wo in den Vorjahren von beherrschbaren Risiken und ausreichender Risikotragfähigkeit die Rede war, stehen nun erhebliche Belastungen durch Wertberichtigungen und Risikovorsorge im Mittelpunkt.

Insbesondere die Bewertung einzelner Kreditengagements führt zu einer deutlichen Belastung des Jahresergebnisses. Die erforderlichen Einzelwertberichtigungen erreichen eine Größenordnung, die die wirtschaftliche Situation der Bank grundlegend verändert.

Dabei ist zunächst zwischen zwei Dingen zu unterscheiden.

Auf der einen Seite steht die wirtschaftliche Realität der zugrunde liegenden Kreditengagements.

Auf der anderen Seite steht die bilanzielle Bewertung dieser Engagements.

Diese Unterscheidung ist von erheblicher Bedeutung.

Denn eine Einzelwertberichtigung bedeutet zunächst nicht zwangsläufig, dass ein endgültiger Verlust bereits eingetreten ist. Sie bedeutet vielmehr, dass nach Einschätzung der Bank beziehungsweise der Prüfer die Gefahr besteht, dass eine Forderung künftig nicht vollständig realisiert werden kann.

Bilanztechnisch führt dies unmittelbar zu einer Belastung des Jahresergebnisses.

Ob daraus später tatsächlich ein endgültiger wirtschaftlicher Schaden entsteht, kann sich jedoch oftmals erst Jahre später zeigen.

Gerade bei gewerblichen Immobilienfinanzierungen können sich Marktverhältnisse, Vermietungssituationen, Zinsentwicklungen oder Verwertungserlöse im Laufe der Zeit erheblich verändern. Zwischen einer heute vorgenommenen Wertberichtigung und einem späteren tatsächlichen Forderungsausfall können daher viele Jahre liegen.

Diese grundsätzliche Überlegung gilt selbstverständlich nicht nur für die Bankhaus RSA eG, sondern für jede Bank.

Im Fall der Bankhaus RSA gewinnt sie jedoch besondere Bedeutung, weil die vorgenommenen Wertberichtigungen offenbar eine Größenordnung erreichten, die die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Bank erheblich beeinträchtigte.

Hinzu kommt ein weiterer bemerkenswerter Umstand.

Nach den öffentlichen Darstellungen wurden zur Stabilisierung der Situation Maßnahmen innerhalb des genossenschaftlichen Sicherungssystems erforderlich. Damit verlagerte sich der Fall von einer rein

Bankhaus RSA eG - Plötzliche Verluste oder neue Bewertungen?

bankinternen Fragestellung auf die Ebene der genossenschaftlichen FinanzGruppe insgesamt.

Spätestens an diesem Punkt stellte sich für viele Mitglieder eine naheliegende Frage:

Wie kann eine Bank, bei der noch im Vorjahr keine bestandsgefährdenden Risiken erkennbar gewesen sein sollen, innerhalb kurzer Zeit einen Risikovorsorgebedarf entwickeln, der Unterstützungsmaßnahmen des Sicherungssystems erforderlich macht?

Diese Frage bildet den eigentlichen Ausgangspunkt der weiteren Untersuchung.

Denn für die Erklärung der Ereignisse kommen grundsätzlich mehrere Möglichkeiten in Betracht.

Möglicherweise haben sich die wirtschaftlichen Verhältnisse einzelner Kreditengagements tatsächlich in außergewöhnlichem Umfang verschlechtert.

Möglicherweise wurden Risiken erstmals mit größerer Prüfungstiefe untersucht.

Möglicherweise haben sich Bewertungsmaßstäbe verändert.

Möglicherweise wirken mehrere dieser Faktoren gleichzeitig zusammen.

Welche dieser Erklärungen letztlich zutrifft, lässt sich nicht allein aus dem Jahresabschluss 2024 ableiten.

Fest steht jedoch:

Der Jahresabschluss 2024 markiert keinen gewöhnlichen Übergang von einem Geschäftsjahr zum nächsten.

Er markiert einen grundlegenden Wandel der Risikobeurteilung.

Genau deshalb bildet er den Mittelpunkt der weiteren Analyse.

Denn bevor über Verantwortlichkeiten, Prüfungen, Institutssicherung oder die spätere Fusion gesprochen werden kann, muss zunächst verstanden werden, wie dieser Bewertungsumschwung entstanden ist.

Die Suche nach einer Antwort beginnt mit der Betrachtung der Risikovorsorge selbst.

7. Die Entstehung des Risikovorsorgebedarfs

Um die Ereignisse des Jahres 2024 verstehen zu können, ist es notwendig, sich zunächst mit einem Begriff auseinanderzusetzen, der außerhalb des Bankwesens nur selten Aufmerksamkeit erhält, für Kreditinstitute jedoch von zentraler Bedeutung ist: der Risikovorsorge.

Nahezu jede Bank bildet Risikovorsorge. Dies geschieht unabhängig davon, ob es sich um eine Volksbank, Raiffeisenbank, Sparkasse oder Großbank handelt. Der Grund dafür liegt in der Natur des Kreditgeschäfts. Wer Kredite vergibt, muss jederzeit damit rechnen, dass einzelne Kreditnehmer ihren Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachkommen können.

Die Risikovorsorge dient dazu, solche möglichen Verluste bereits dann bilanziell zu berücksichtigen, wenn erste Anzeichen für eine Verschlechterung erkennbar werden.

Dabei ist zwischen verschiedenen Formen der Risikovorsorge zu unterscheiden.

Von besonderer Bedeutung sind die sogenannten Einzelwertberichtigungen (EWB). Sie werden gebildet, wenn bei einem konkreten Kreditengagement Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Rückzahlung der Forderung gefährdet sein könnte. In diesem Fall wird geprüft, welcher Teil der Forderung voraussichtlich noch realisiert werden kann und welcher Teil möglicherweise ausfällt.

Genau an dieser Stelle beginnt jedoch die eigentliche Besonderheit.

Eine Einzelwertberichtigung ist keine exakte mathematische Größe.

Sie ist vielmehr das Ergebnis einer Bewertung.

Diese Bewertung beruht auf zahlreichen Annahmen.

Welche Mieterträge werden künftig erzielt?

Welchen Marktwert besitzt eine Immobilie?

Wie entwickelt sich die Vermietungssituation?

Welcher Erlös kann bei einer Verwertung erzielt werden?

Wie hoch sind die Verwertungskosten?

Welche wirtschaftliche Entwicklung ist in den kommenden Jahren zu erwarten?

Auf all diese Fragen gibt es häufig keine eindeutig richtige Antwort.

Vielmehr bewegen sich die Beteiligten regelmäßig innerhalb von Bandbreiten.

Bereits geringe Änderungen einzelner Annahmen können deshalb erhebliche Auswirkungen auf die Höhe einer Wertberichtigung haben.

Ein Beispiel verdeutlicht dies.

Angenommen, eine Gewerbeimmobilie wird mit einem Marktwert von 10 Millionen Euro bewertet. Wird derselbe Marktwert später nur noch mit 8 Millionen Euro angesetzt, verändert sich unmittelbar auch die Bewertung der zugrunde liegenden Creditsicherheit. Die wirtschaftliche Realität des Gebäudes hat sich dadurch nicht zwangsläufig verändert. Verändert hat sich zunächst die Bewertung dieser Realität.

Dies bedeutet keineswegs, dass Bewertungen beliebig wären.

Es bedeutet lediglich, dass zwischen einem tatsächlich eingetretenen Verlust und einer bilanziellen Risikovorsorge unterschieden werden muss.

Gerade diese Unterscheidung ist für das Verständnis des Falles Bankhaus RSA von zentraler Bedeutung.

Denn die Belastungen des Jahres 2024 entstanden nicht dadurch, dass sämtliche betroffenen Kredite unmittelbar ausgefallen wären. Vielmehr entstanden sie in erheblichem Umfang durch die Bewertung der zukünftigen Werthaltigkeit bestimmter Engagements.

Dies führt zu einer Frage, die sich wie ein roter Faden durch den gesamten Fall zieht:

► Entstanden die ausgewiesenen Verluste durch die wirtschaftliche Entwicklung der Engagements?

Oder:

► Entstanden sie zumindest teilweise durch eine veränderte Bewertung derselben Engagements?

Diese Frage ist keineswegs theoretischer Natur.

Denn von ihrer Beantwortung hängt letztlich ab, wie die Ereignisse des Jahres 2024 einzuordnen sind.

Wurden Risiken erstmals sichtbar, weil sich die wirtschaftlichen Verhältnisse tatsächlich dramatisch verschlechtert hatten?

Oder wurden Risiken sichtbar, weil dieselben Sachverhalte nun unter anderen Bewertungsannahmen betrachtet wurden?

Die Antwort auf diese Frage entscheidet nicht nur über die Beurteilung der wirtschaftlichen Entwicklung der Bank.

Sie entscheidet auch darüber, wie die Rolle der Prüfer, des Aufsichtsrats, der Institutssicherung und der späteren Fusionsüberlegungen einzuordnen ist.

Gerade deshalb genügt es nicht, lediglich die Höhe der Wertberichtigungen zu betrachten.

Ebenso wichtig ist die Frage, wie diese Wertberichtigungen zustande kamen.

Denn nicht jede Wertberichtigung führt später zu einem endgültigen Verlust.

Und nicht jeder heute ausgewiesene Verlust muss sich Jahre später tatsächlich in derselben Höhe realisieren.

Die Geschichte vieler Immobilien- und Unternehmenskredite zeigt vielmehr, dass zwischen einer vorsichtigen bilanziellen Bewertung und dem endgültigen wirtschaftlichen Ergebnis oftmals erhebliche Unterschiede bestehen können.

Damit stellt sich zwangsläufig die nächste Frage:

Wer entscheidet eigentlich darüber, wann eine Risikovorsorge erforderlich ist, wie hoch sie ausfällt und welche Bewertungsmaßstäbe dabei anzuwenden sind?

Genau dieser Frage widmet sich das nächste Kapitel.

8. Einzelwertberichtigungen und ihre Bedeutung

8.1 Was sind Einzelwertberichtigungen?

Wer die Entwicklung der Bankhaus RSA eG verstehen will, muss sich mit einem Begriff beschäftigen, der außerhalb des Bankwesens nur selten Aufmerksamkeit erhält, innerhalb von Kreditinstituten jedoch von zentraler Bedeutung ist: der Einzelwertberichtigung.

Nahezu jede Bank bildet Einzelwertberichtigungen. Sie gehören zum normalen Instrumentarium einer vorsichtigen Bankbilanzierung und dienen dazu, erkennbare Risiken im Kreditgeschäft abzubilden.

Der Hintergrund ist einfach.

Eine Bank vergibt Kredite in der Erwartung, dass diese vollständig zurückgezahlt werden. Im Laufe der Jahre können jedoch Umstände eintreten, die Zweifel an der vollständigen Rückführung einzelner Kredite begründen. Der Kreditnehmer kann wirtschaftliche Schwierigkeiten bekommen, Immobilienwerte können sinken, Mietverträge können auslaufen oder geplante Projekte können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet.

Sobald solche Anhaltspunkte vorliegen, muss die Bank prüfen, ob die Forderung noch in voller Höhe werthaltig ist.

Kommt sie zu dem Ergebnis, dass ein Teil der Forderung möglicherweise nicht realisiert werden kann, wird eine Einzelwertberichtigung gebildet.

Bilanztechnisch bedeutet dies, dass der betreffende Kredit nicht mehr mit seinem ursprünglichen Wert, sondern nur noch mit dem als realisierbar angesehenen Betrag in der Bilanz erscheint.

Die Differenz belastet unmittelbar das Jahresergebnis.

Für viele Mitglieder klingt dies zunächst so, als sei der entsprechende Verlust bereits endgültig eingetreten.

Genau dies ist jedoch häufig nicht der Fall.

Eine Einzelwertberichtigung bildet zunächst eine Einschätzung über zukünftige Entwicklungen ab.

Sie ist damit nicht nur das Ergebnis von Tatsachen, sondern auch das Ergebnis von Erwartungen.

Und genau darin liegt ihre besondere Bedeutung.

8.2 Bilanzielle Risikovorsorge und tatsächliche Verluste

Im öffentlichen Sprachgebrauch werden Wertberichtigungen und Verluste häufig gleichgesetzt.

Bankhaus RSA eG - Plötzliche Verluste oder neue Bewertungen?

Bankfachlich handelt es sich jedoch um unterschiedliche Sachverhalte.

Ein tatsächlicher Verlust liegt vor, wenn endgültig feststeht, dass eine Forderung nicht mehr realisiert werden kann.

Eine Einzelwertberichtigung wird dagegen häufig bereits Jahre zuvor gebildet.

Sie soll mögliche zukünftige Verluste vorsorglich berücksichtigen.

Damit entsteht eine Besonderheit.

Eine heute gebildete Wertberichtigung kann sich später vollständig bestätigen.

Sie kann sich aber auch als zu hoch oder zu niedrig erweisen.

Wird beispielsweise eine Immobilie später zu einem höheren Preis verkauft als ursprünglich angenommen, kann eine zuvor gebildete Wertberichtigung ganz oder teilweise wieder aufgelöst werden.

Die frühere Belastung des Jahresergebnisses verwandelt sich dann in einen späteren Ertrag.

Umgekehrt kann sich eine zunächst vorsichtig erscheinende Bewertung später sogar als zu optimistisch herausstellen.

Zwischen einer bilanziellen Risikovorsorge und dem endgültigen wirtschaftlichen Ergebnis können daher erhebliche Unterschiede bestehen.

Gerade deshalb stellt sich im Fall der Bankhaus RSA eine Frage von besonderer Bedeutung:

► Sind die im Jahr 2024 vorgenommenen Wertberichtigungen Ausdruck bereits endgültig eingetretener Verluste?

Oder:

► Handelt es sich um vorsorgliche Bewertungen zukünftiger Risiken, deren tatsächliche wirtschaftliche Auswirkungen erst Jahre später feststehen werden?

Diese Frage ist keineswegs akademischer Natur.

Denn sie entscheidet maßgeblich darüber, wie die wirtschaftliche Situation der Bank einzuordnen ist.

Werden Wertberichtigungen automatisch als endgültige Verluste verstanden, entsteht ein anderes Bild als dann, wenn sie als vorsorgliche Risikovorsorge betrachtet werden.

Gerade deshalb darf die Diskussion über die Entwicklung der Bankhaus RSA nicht bei der bloßen Höhe der Wertberichtigungen enden.

Mindestens ebenso wichtig ist die Frage, wie sich die betroffenen Engagements in den kommenden Jahren tatsächlich entwickeln werden.

8.3 Die Rolle von Sicherheiten und Immobilienbewertungen

Von besonderer Bedeutung für die Höhe von Einzelwertberichtigungen sind die zugrunde liegenden Sicherheiten.

Bei vielen Kreditengagements dienen Immobilien als wesentliche Kreditsicherheit. Die Werthaltigkeit dieser Sicherheiten beeinflusst unmittelbar die Frage, ob und in welcher Höhe eine Wertberichtigung erforderlich wird.

Genau an dieser Stelle zeigt sich, dass Wertberichtigungen nicht ausschließlich auf objektiv feststehenden Tatsachen beruhen.

Die Bewertung einer Immobilie enthält zwangsläufig Prognoseelemente.

Welcher Marktwert ist anzusetzen?

Wie entwickeln sich Mieterträge?

Welche Leerstandsrisiken bestehen?

Welcher Erlös kann im Falle einer Verwertung tatsächlich erzielt werden?

Wie entwickeln sich Zinsen und Immobilienmärkte?

Auf viele dieser Fragen gibt es keine eindeutig richtige Antwort.

Vielmehr bewegen sich Gutachter, Kreditabteilungen und Prüfer häufig innerhalb bestimmter Bewertungsbandbreiten.

Bereits vergleichsweise kleine Änderungen einzelner Annahmen können erhebliche Auswirkungen auf den ermittelten Wert einer Immobilie haben.

Damit können sich auch die erforderlichen Wertberichtigungen deutlich verändern.

Die wirtschaftliche Realität des Objekts bleibt dabei zunächst dieselbe.

Verändern können sich jedoch die Annahmen, mit denen diese Realität bewertet wird.

Dies bedeutet keineswegs, dass Bewertungen beliebig wären.

Es bedeutet lediglich, dass zwischen einer wirtschaftlichen Entwicklung und ihrer bilanziellen Abbildung unterschieden werden muss.

Gerade im Bereich gewerblich genutzter Immobilien kann diese Unterscheidung erhebliche Bedeutung gewinnen.

Deshalb stellt sich im Zusammenhang mit dem Fall Bankhaus RSA eine Frage, die sich durch das gesamte Buch ziehen wird:

► Entstanden die ausgewiesenen Verluste in erster Linie durch eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse?

Oder:

► Beruhen sie zumindest teilweise auf veränderten Bewertungen derselben wirtschaftlichen Verhältnisse?

Die Beantwortung dieser Frage wird wesentlich dafür sein, die Ereignisse des Jahres 2024 richtig einzuordnen.

Denn zwischen einem tatsächlichen Verlust und einer vorsorglichen Risikobewertung besteht ein erheblicher Unterschied.

Genau dieser Unterschied steht im Mittelpunkt der weiteren Untersuchung.

9. Die Aussagen des Aufsichtsrats

Im Fall der Bankhaus RSA eG kommt den Aussagen des Aufsichtsrats eine besondere Bedeutung zu.

Während der Vorstand für die laufende Geschäftsführung verantwortlich ist und die Prüfer die wirtschaftlichen Verhältnisse im Rahmen ihrer Prüfungen beurteilen, obliegt dem Aufsichtsrat die Überwachung der Geschäftsführung. Er nimmt damit eine zentrale Stellung zwischen Vorstand, Mitgliedern und Prüfungsverband ein.

Gerade deshalb verdienen die Stellungnahmen des Aufsichtsrats besondere Aufmerksamkeit.

Denn nach den öffentlich bekannt gewordenen Informationen hat der Aufsichtsrat die später festgestellten Probleme nicht als Ergebnis einer bereits über Jahre hinweg erkennbaren Entwicklung beschrieben. Vielmehr wurde die Situation als überraschend dargestellt. Die festgestellten Defizite seien aus den Vorjahresberichten nicht erkennbar gewesen.

Diese Aussage besitzt für die weitere Untersuchung erhebliche Bedeutung.

Denn der Aufsichtsrat gehört zu den Organen einer Genossenschaft, die regelmäßig deutlich mehr Informationen erhalten als die Mitglieder. Er erhält Berichte des Vorstands, befasst sich mit Prüfungsfeststellungen, führt Gespräche mit den Prüfern und soll gerade deshalb Risiken frühzeitig erkennen und die Geschäftsführung überwachen.

Bankhaus RSA eG - Plötzliche Verluste oder neue Bewertungen?

Wenn selbst der Aufsichtsrat die späteren Entwicklungen als nicht erkennbar beschreibt, entsteht zwangsläufig die Frage, welches Bild ihm in den Jahren zuvor vermittelt wurde.

Dabei ist zunächst festzuhalten, dass die Aussage des Aufsichtsrats für sich genommen noch keine Antwort liefert.

Sie erklärt nicht, warum die Probleme zuvor nicht erkennbar waren.

Sie erklärt nicht, ob die Risiken bereits vorhanden waren.

Und sie erklärt auch nicht, ob sich die wirtschaftlichen Verhältnisse tatsächlich innerhalb kurzer Zeit grundlegend verändert haben.

Die Aussage des Aufsichtsrats beschreibt vielmehr eine Wahrnehmung:

► Die später festgestellten Probleme waren aus den zuvor vorliegenden Informationen nicht erkennbar.

Gerade dadurch gewinnt sie jedoch besondere Bedeutung.

Denn die Mitglieder verfügten über deutlich weniger Informationen als der Aufsichtsrat. Wenn bereits für den Aufsichtsrat die spätere Entwicklung überraschend war, stellt sich umso mehr die Frage, wie die Mitglieder diese Entwicklung hätten vorhersehen sollen.

Damit entsteht ein bemerkenswertes Spannungsverhältnis.

Auf der einen Seite stehen die Jahresabschlüsse 2021 bis 2023 mit ihren positiven Aussagen zur Risikosituation.

Auf der anderen Seite steht die spätere Feststellung erheblicher Risiken.

Dazwischen steht der Aufsichtsrat, der erklärt, dass die nun sichtbar gewordenen Probleme zuvor nicht erkennbar gewesen seien.

Diese Konstellation führt zwangsläufig zu einer Reihe weiterer Fragen.

War die wirtschaftliche Entwicklung tatsächlich so außergewöhnlich, dass sie innerhalb kurzer Zeit zu einem grundlegenden Wandel der Risikolage führte?

Oder wurden Risiken erst durch neue Bewertungen, vertiefte Prüfungen oder veränderte Annahmen sichtbar?

Oder wirkten mehrere Faktoren gleichzeitig zusammen?

Der Aufsichtsrat selbst liefert hierauf keine abschließende Antwort.

Seine Aussagen verdeutlichen jedoch, dass die spätere Entwicklung nicht als normale Fortsetzung einer bereits bekannten Problemlage wahrgenommen wurde.

Gerade deshalb kommt ihnen eine Schlüsselfunktion für das Verständnis des Falles zu.

Denn die Feststellung, dass erhebliche Risiken zuvor nicht erkennbar gewesen seien, bildet den Ausgangspunkt für die zentrale Fragestellung dieses Buches.

Wenn die Risiken nicht erkennbar waren, stellt sich die Frage warum.

Wenn sie erkennbar waren, stellt sich die Frage für wen.

Und wenn sie erst später sichtbar wurden, stellt sich die Frage, was sich zwischenzeitlich verändert hat.

Damit führt die Aussage des Aufsichtsrats unmittelbar zu dem nächsten und vielleicht wichtigsten Kapitel dieser Untersuchung:

Warum ist der Sprung zwischen den Jahren 2023 und 2024 überhaupt erklärungsbedürftig?

10. Warum der Sprung zwischen 2023 und 2024 erklärungsbedürftig ist

Der Fall Bankhaus RSA wäre vermutlich niemals Gegenstand dieses Buches geworden, wenn sich die wirtschaftliche Entwicklung der Bank über mehrere Jahre hinweg schrittweise verschlechtert hätte.

In einem solchen Fall wäre die Situation zwar bedauerlich, aber nicht ungewöhnlich. Banken erleben wie andere Unternehmen wirtschaftliche Höhen und Tiefen. Kreditrisiken bauen sich häufig über längere Zeiträume auf. Wertberichtigungen steigen schrittweise an. Risikoberichte werden vorsichtiger formuliert. Aufsichtsräte, Mitglieder und Prüfer können die Entwicklung nachvollziehen.

Genau dieses Bild zeigt sich im Fall der Bankhaus RSA jedoch nicht.

Vielmehr stehen sich zwei grundlegend unterschiedliche Darstellungen gegenüber.

Auf der einen Seite stehen die Jahresabschlüsse der Jahre 2021 bis 2023.

Dort wird die wirtschaftliche Lage als geordnet beschrieben. Die Risiken gelten als beherrschbar. Die Risikotragfähigkeit wird als gegeben dargestellt. Noch im Jahresabschluss 2023 werden bestandsgefährdende Risiken ausdrücklich verneint.

Auf der anderen Seite steht der Jahresabschluss 2024.

Dort wird plötzlich ein erheblicher Risikovorsorgebedarf sichtbar. Die wirtschaftliche Situation der Bank wird grundlegend anders bewertet als noch wenige Monate zuvor. Die Unterstützung des genossenschaftlichen Sicherungssystems wird erforderlich. Schließlich führt die Entwicklung zu Überlegungen über die zukünftige Selbstständigkeit der Genossenschaft.

Zwischen beiden Darstellungen liegt nicht nur ein Unterschied.

Zwischen beiden Darstellungen liegt ein Bruch.

Genau deshalb ist der Übergang von 2023 auf 2024 erklärungsbedürftig.

Die Frage lautet dabei nicht, ob die Risiken real waren.

Ebenso wenig lautet die Frage, ob Wertberichtigungen berechtigt waren.

Die eigentliche Frage lautet:

► Wie konnte sich die Einschätzung der wirtschaftlichen Situation innerhalb eines so kurzen Zeitraums derart grundlegend verändern?

Für diese Entwicklung kommen grundsätzlich mehrere Erklärungen in Betracht.

Die erste Möglichkeit besteht darin, dass sich die wirtschaftlichen Verhältnisse einzelner Kreditengagements tatsächlich innerhalb kurzer Zeit massiv verschlechtert haben. In diesem Fall wären die Feststellungen des Jahres 2024 unmittelbare Folge neuer wirtschaftlicher Entwicklungen.

Die zweite Möglichkeit besteht darin, dass bereits vorhandene Risiken im Jahr 2024 erstmals mit größerer Intensität untersucht wurden. In diesem Fall wären die Risiken nicht neu entstanden, sondern erstmals in ihrer tatsächlichen Größenordnung sichtbar geworden.

Die dritte Möglichkeit besteht darin, dass sich die Bewertungsmaßstäbe verändert haben. Dann würden dieselben wirtschaftlichen Sachverhalte zu anderen bilanziellen Ergebnissen führen, ohne dass sich die zugrunde liegende Realität in gleichem Umfang verändert haben müsste.

Schließlich ist auch denkbar, dass mehrere dieser Faktoren gleichzeitig gewirkt haben.

Bankhaus RSA eG - Plötzliche Verluste oder neue Bewertungen?

An dieser Stelle des Buches kann noch nicht entschieden werden, welche Erklärung die tatsächlichen Vorgänge am besten beschreibt.

Fest steht jedoch etwas anderes.

Die bisher öffentlich bekannten Informationen liefern keine einfache und unmittelbar nachvollziehbare Erklärung für den Übergang zwischen den Jahren 2023 und 2024.

Gerade deshalb kommt den Aussagen des Aufsichtsrats besondere Bedeutung zu.

Wenn selbst der Aufsichtsrat erklärt, die später sichtbar gewordenen Probleme seien aus den Vorjahresberichten nicht erkennbar gewesen, wird deutlich, dass es sich nicht lediglich um eine gewöhnliche Fortsetzung bereits bekannter Schwierigkeiten gehandelt haben kann.

Hinzu kommt ein weiterer Aspekt.

Die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2023 wurden nicht nur vom Vorstand erstellt und vom Aufsichtsrat begleitet. Sie wurden auch geprüft und mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen.

Damit entsteht ein besonderes Spannungsverhältnis.

Je größer das Vertrauen ist, das die Vorjahresabschlüsse vermitteln, desto größer wird zwangsläufig der Erklärungsbedarf für die spätere Entwicklung.

Genau an diesem Punkt beginnt die eigentliche Untersuchung dieses Buches.

Denn die Frage nach den Ursachen des Bewertungsumschwungs führt unmittelbar zur Rolle der Prüfer, des Prüfungsverbandes und des genossenschaftlichen Prüfungssystems insgesamt.

Wie entstehen Prüfungsurteile?

Wer trifft die maßgeblichen Bewertungsentscheidungen?

Welche Rolle spielen Prüfungsansätze, Ermessensentscheidungen und Risikoeinschätzungen?

Und welche Bedeutung hat die besondere Stellung der genossenschaftlichen Prüfungsverbände innerhalb des Verbundes?

Um diese Fragen beantworten zu können, muss zunächst das genossenschaftliche Prüfungswesen selbst näher betrachtet werden.

Damit beginnt der nächste Teil dieser Untersuchung.

Teil III – Die Rolle der Prüfung

11. Das genossenschaftliche Prüfungswesen

Um den Fall Bankhaus RSA eG verstehen zu können, genügt es nicht, die Jahresabschlüsse und Wertberichtigungen zu betrachten. Ebenso wichtig ist das System, innerhalb dessen diese Bewertungen entstehen.

Dabei nimmt das genossenschaftliche Prüfungswesen eine besondere Stellung ein.

Während Kapitalgesellschaften ihren Abschlussprüfer grundsätzlich selbst auswählen können, sieht das Genossenschaftsgesetz für Genossenschaften einen anderen Weg vor. Jede eingetragene Genossenschaft muss Mitglied eines Prüfungsverbandes sein. Die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen werden nicht durch frei gewählte Wirtschaftsprüfer, sondern durch den zuständigen Prüfungsverband durchgeführt.

Diese Besonderheit ist historisch gewachsen.

Der Gesetzgeber ging davon aus, dass die regelmäßige Prüfung durch spezialisierte genossenschaftliche Prüfungsverbände einen besonderen Schutz für Mitglieder, Gläubiger und die Genossenschaft selbst gewährleistet. Die Pflichtmitgliedschaft und das Prüfungsmonopol wurden dabei stets als Einheit verstanden. Gerade weil die Genossenschaft ihren Prüfer nicht frei wählen kann, wurde die besondere Verantwortung der Prüfungsverbände hervorgehoben.

Die genossenschaftliche Pflichtprüfung unterscheidet sich dabei von einer reinen Jahresabschlussprüfung.

Nach dem gesetzlichen Leitbild soll nicht nur die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung geprüft werden. Gegenstand der Prüfung ist vielmehr die gesamte Geschäftsführung der Genossenschaft. Bei Kreditgenossenschaften umfasst dies insbesondere die wirtschaftlichen

Verhältnisse, die Risikosteuerung, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Hinzu kommt ein weiterer Aspekt, der häufig übersehen wird.

Nach Auffassung zahlreicher Autoren und auch nach den Veröffentlichungen der genossenschaftlichen Verbände selbst gehört bei Genossenschaften die Verwirklichung des Förderauftrags zu den zentralen Prüfungsgegenständen. Die Pflichtprüfung soll daher nicht allein die wirtschaftliche Stabilität sichern, sondern zugleich gewährleisten, dass die Genossenschaft ihrem gesetzlichen Zweck nach § 1 GenG nachkommt.

Das genossenschaftliche Prüfungswesen besitzt damit eine weitreichendere Funktion als die reine Kontrolle von Zahlenwerken.

Gerade deshalb kommt den Prüfungsverbänden im Genossenschaftswesen eine außerordentliche Bedeutung zu.

Gleichzeitig weist das System eine Besonderheit auf.

Die Prüfungen werden regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer und Prüfungsleiter durchgeführt, die als Angestellte des jeweiligen Prüfungsverbandes tätig sind. Sie handeln nicht als unabhängige Einzelpersonen am freien Markt, sondern innerhalb einer Organisation, die die Prüfungen plant, koordiniert, verantwortet und gegenüber den Mitglieds-genossenschaften vertritt.

Dies bedeutet nicht, dass die einzelnen Prüfer ihre fachliche Verantwortung verlieren würden. Wirtschaftsprüfer bleiben auch als Angestellte an Gesetz, Berufsrecht und ihre beruflichen Pflichten gebunden.

Es bedeutet jedoch, dass die Prüfung innerhalb einer institutionellen Struktur erfolgt.

Die Prüfer arbeiten nicht isoliert, sondern als Teil einer Organisation.

Bankhaus RSA eG - Plötzliche Verluste oder neue Bewertungen?

Für die Mitglieder einer Genossenschaft ist dieser Unterschied häufig kaum sichtbar. Sie sehen am Ende lediglich den Prüfungsbericht und den Bestätigungsvermerk. Die organisatorischen Abläufe innerhalb des Prüfungsverbandes bleiben ihnen regelmäßig verborgen.

Gerade deshalb stellt sich im Fall der Bankhaus RSA eine besonders interessante Frage.

Wenn sich die Risikobeurteilung zwischen 2023 und 2024 derart grundlegend verändert hat, stellt sich nicht nur die Frage nach den wirtschaftlichen Ursachen.

Es stellt sich auch die Frage, wie die Prüfung selbst organisiert war.

Wer führte die Prüfungen durch?

Welche Personen waren beteiligt?

Welche Prüfungsansätze wurden angewendet?

Und in welchem Umfang können sich Prüfungsintensität und Bewertungsmaßstäbe im Laufe der Zeit verändern?

Diese Fragen betreffen nicht nur die Bankhaus RSA eG.

Sie betreffen den Kern des genossenschaftlichen Prüfungssystems.

Denn die Mitglieder vertrauen darauf, dass die Prüfungen ihnen ein zutreffendes Bild der wirtschaftlichen Lage ihrer Genossenschaft vermitteln.

Je größer die Bedeutung der Prüfung für die Entscheidungsfindung der Mitglieder ist, desto wichtiger wird die Frage, wie diese Prüfungen tatsächlich durchgeführt werden.

Genau deshalb richtet sich der Blick im nächsten Kapitel auf die konkreten Prüfungen der Jahre 2021 bis 2024. Dort beginnt die eigentliche Untersuchung der Frage, wie sich die Risikobeurteilung innerhalb weniger Jahre so grundlegend verändern konnte.

12. Die Prüfungen der Jahre 2021 bis 2024

Nachdem die wirtschaftliche Entwicklung der Bankhaus RSA eG und der plötzliche Bewertungsumschwung des Jahres 2024 dargestellt wurden, richtet sich der Blick nun auf die Prüfungen selbst.

Denn die Jahresabschlüsse einer Genossenschaft entstehen nicht im luftleeren Raum. Sie werden geprüft, bewertet und schließlich mit einem Bestätigungsvermerk versehen. Für die Mitglieder stellen diese Prüfungen einen wesentlichen Bestandteil des Vertrauens dar, das sie den veröffentlichten Zahlen entgegenbringen.

Gerade deshalb kommt der Entwicklung der Prüfungen zwischen den Jahren 2021 und 2024 besondere Bedeutung zu.

Betrachtet man die vorliegenden Jahresabschlüsse, ergibt sich zunächst ein Bild bemerkenswerter Kontinuität.

Die Prüfungen der Jahre 2021, 2022 und 2023 führten jeweils zu uneingeschränkten Bestätigungsvermerken. Die wirtschaftliche Lage der Bank wurde als geordnet dargestellt. Hinweise auf bestandsgefährdende Risiken finden sich in den veröffentlichten Unterlagen nicht.

Auch die Risikovorsorge im Kreditgeschäft wurde als ausreichend angesehen.

Für Mitglieder, Aufsichtsrat und Öffentlichkeit bestand daher kein Anlass anzunehmen, dass wenige Monate später ein erheblicher Risikovor-sorgebedarf festgestellt werden würde.

Gerade dieser Umstand macht die Entwicklung des Jahres 2024 so bemerkenswert.

Denn der Jahresabschluss 2024 führt zu einer grundlegend anderen Einschätzung der wirtschaftlichen Situation der Bank.

Damit stellt sich zwangsläufig die Frage, ob sich ausschließlich die wirtschaftlichen Verhältnisse verändert haben oder ob sich auch die Art und Weise der Prüfung verändert hat.

An dieser Stelle ist eine wichtige Differenzierung erforderlich.

Eine Abschlussprüfung ist keine statische Tätigkeit.

Prüfungen unterscheiden sich regelmäßig hinsichtlich ihres Umfangs, ihrer Schwerpunkte und ihrer Intensität. Bereits die Auswahl bestimmter Prüfungsfelder kann dazu führen, dass einzelne Risiken stärker in den Fokus rücken als in früheren Jahren.

Hinzu kommt, dass die Einschätzung von Risiken stets auf Prognosen beruht.

Prüfer müssen zukünftige Entwicklungen bewerten. Sie müssen entscheiden, welche Annahmen plausibel erscheinen, welche Sicherheiten als werthaltig anzusehen sind und welche Risiken als ausreichend berücksichtigt gelten können.

Je nachdem, welche Schwerpunkte gesetzt werden und welche Annahmen den Bewertungen zugrunde liegen, können sich unterschiedliche Ergebnisse ergeben.

Dies bedeutet nicht zwangsläufig, dass frühere Prüfungen fehlerhaft oder spätere Prüfungen unzutreffend gewesen sein müssen.

Es bedeutet lediglich, dass Prüfungen niemals vollständig mechanische Vorgänge sind.

Gerade deshalb ist die Frage nach der Entwicklung der Prüfungen zwischen 2021 und 2024 von besonderem Interesse.

Aus den veröffentlichten Unterlagen ergibt sich zunächst, dass die verantwortlichen Prüfer im Laufe der Jahre wechselten. Gleichzeitig findet sich über den gesamten Zeitraum hinweg eine personelle Kontinuität bei einer mitunterzeichnenden Wirtschaftsprüferin.

Allein aus diesem Umstand lassen sich noch keine Rückschlüsse auf den Umfang ihrer jeweiligen Beteiligung an den Prüfungshandlungen ziehen. Er zeigt jedoch, dass zwischen den einzelnen Prüfungsjahren nicht ausschließlich personelle Brüche bestanden.

Von besonderem Interesse sind darüber hinaus Hinweise ehemaliger Organmitglieder, wonach die Prüfung des Jahres 2024 deutlich intensiver durchgeführt worden sein soll als die Prüfungen der Vorjahre. Nach diesen Schilderungen sollen insbesondere Kreditengagements und deren Werthaltigkeit einer wesentlich vertieften Betrachtung unterzogen worden sein.

Ob und in welchem Umfang sich diese Einschätzungen objektiv bestätigen lassen, kann an dieser Stelle offenbleiben.

Bereits die Möglichkeit einer veränderten Prüfungsintensität wirft jedoch eine naheliegende Frage auf:

► Kann eine intensivere Prüfung zu deutlich höheren Wertberichtigungen führen, ohne dass sich die zugrunde liegenden wirtschaftlichen Verhältnisse in gleichem Umfang verändert haben?

Diese Frage betrifft nicht nur die Bankhaus RSA eG.

Sie berührt den Kern jeder Risikoprüfung.

Denn je tiefer geprüft wird, desto größer ist regelmäßig die Wahrscheinlichkeit, zusätzliche Risiken, Unsicherheiten oder Bewertungsreserven zu identifizieren.

Umgekehrt bedeutet dies jedoch nicht automatisch, dass die Risiken zuvor nicht vorhanden waren.

Vielmehr stellt sich die Frage, ob sie bereits früher bestanden, aber erst später mit größerer Intensität untersucht wurden.

Genau an dieser Stelle beginnt die eigentliche Problematik des Falles Bankhaus RSA.

Denn wenn die Prüfung des Jahres 2024 tatsächlich zu einer deutlich veränderten Risikobeurteilung geführt haben sollte, stellt sich zwangsläufig die Frage nach den Ursachen dieser Veränderung.

Lag sie ausschließlich in der wirtschaftlichen Entwicklung der Kreditengagements?

Lag sie in veränderten Bewertungsmaßstäben?

Lag sie in einer intensiveren Prüfung?

Oder wirkten mehrere dieser Faktoren gleichzeitig zusammen?

Die Beantwortung dieser Fragen setzt voraus, die Rolle der einzelnen Prüfer näher zu betrachten.

Deshalb richtet sich der Blick im nächsten Kapitel auf die Mitunterzeichnerin der Bestätigungsvermerke und die Frage, welche Bedeutung personelle Kontinuität für die Beurteilung der Entwicklung zwischen 2021 und 2024 haben kann.

13. Die Rolle der Mitunterzeichnerin der Bestätigungsvermerke

Im Zusammenhang mit den Prüfungen der Bankhaus RSA eG fällt ein Umstand besonders auf.

Während die verantwortlichen Prüfer in den Jahren 2021 bis 2024 wechselten, findet sich in den Bestätigungsvermerken aller vier Prüfungsjahre dieselbe Wirtschaftsprüferin als Mitunterzeichnerin.

Bereits dieser Befund macht die Frage nach ihrer Rolle zu einem wichtigen Bestandteil der weiteren Untersuchung.

Dabei ist zunächst festzuhalten, dass aus der bloßen Mitunterzeichnung eines Bestätigungsvermerks nicht automatisch auf den Umfang der tatsächlichen Beteiligung an den Prüfungshandlungen geschlossen werden kann.

In größeren Prüfungsorganisationen sind regelmäßig mehrere Berufsträger an einer Prüfung beteiligt. Die konkrete Aufgabenverteilung kann von Fall zu Fall unterschiedlich ausfallen.

Der verantwortliche Prüfer trägt die Gesamtverantwortung für die Prüfung und deren Ergebnis. Daneben können weitere Wirtschaftsprüfer in unterschiedlichem Umfang an Planung, Durchführung, Qualitätssicherung oder fachlicher Beurteilung beteiligt sein.

Gerade deshalb wäre es unzulässig, allein aus der Mitunterzeichnung eines Bestätigungsvermerks abzuleiten, dass dieselbe Person sämtliche Prüfungshandlungen persönlich durchgeführt hat.

Gleichwohl besitzt die wiederholte Mitunterzeichnung eine eigene Bedeutung.

Denn mit der Unterschrift unter einen Bestätigungsvermerk wird nicht lediglich die Anwesenheit im Prüfungsverfahren dokumentiert. Vielmehr wird die Verantwortung für das Prüfungsergebnis mitgetragen.

Aus Sicht der Mitglieder ist deshalb zunächst ein einfacher Befund festzustellen:

- ▶ Die Jahresabschlüsse 2021, 2022 und 2023 wurden mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen.
- ▶ Der Jahresabschluss 2024 führte zu einer grundlegend veränderten Risikobeurteilung.
- ▶ In allen vier Jahren erscheint dieselbe Wirtschaftsprüferin als Mitunterzeichnerin der Bestätigungsvermerke.

Allein daraus folgt noch keine Erklärung.

Es entsteht jedoch eine Frage, die sich nahezu zwangsläufig stellt.

Wie erklärt sich der erhebliche Unterschied zwischen den Einschätzungen der Vorjahre und den Feststellungen des Jahres 2024?

Bankhaus RSA eG - Plötzliche Verluste oder neue Bewertungen?

Für die Beantwortung dieser Frage kommt der tatsächlichen Rolle der Mitunterzeichnerin erhebliche Bedeutung zu.

War sie in den Vorjahren nur in begrenztem Umfang eingebunden?

War sie an den wesentlichen Kreditprüfungen beteiligt?

Hat sich ihre Rolle im Laufe der Jahre verändert?

Oder blieb ihre Funktion im Wesentlichen unverändert, während sich andere Faktoren änderten?

Gerade diese Fragen gewinnen vor dem Hintergrund später bekannt gewordener Informationen zusätzliche Bedeutung.

Nach Angaben ehemaliger Organmitglieder soll die betreffende Wirtschaftsprüferin im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahres 2024 in erheblichem Umfang selbst an Prüfungshandlungen beteiligt gewesen sein. Insbesondere die Feststellungen zu den späteren Einzelwertberichtigungen sollen maßgeblich auf ihre Prüfungsarbeit zurückgegangen sein.

Für die Jahre 2021 bis 2023 liegen demgegenüber bislang keine vergleichbaren Hinweise vor. Nach den vorliegenden Schilderungen sei eine entsprechende unmittelbare Beteiligung in den Vorjahren nicht wahrgenommen worden.

Auch diese Aussagen erlauben noch keine abschließende Bewertung.

Sie verdeutlichen jedoch, warum die tatsächliche Rolle der Mitunterzeichnerin für das Verständnis der Entwicklung von Bedeutung sein kann.

Denn je stärker ihre Beteiligung an den Prüfungen des Jahres 2024 gewesen sein sollte, desto interessanter wird die Frage, welche Rolle sie in den Vorjahren tatsächlich innehatte.

Dabei geht es ausdrücklich nicht um die Zuweisung persönlicher Verantwortung.

Es geht vielmehr um die Rekonstruktion eines Prüfungsprozesses.

Der Fall Bankhaus RSA wirft nicht deshalb Fragen auf, weil dieselbe Wirtschaftsprüferin mehrere Jahre lang Bestätigungsvermerke mitunterzeichnet hat.

Die Fragen entstehen vielmehr deshalb, weil sich die Risikobeurteilung innerhalb dieses Zeitraums grundlegend verändert hat.

Gerade deshalb kommt der tatsächlichen Ausgestaltung der Prüfungen eine entscheidende Bedeutung zu.

Denn möglicherweise liegt die Erklärung weniger in den beteiligten Personen als vielmehr in der Art und Weise, wie geprüft wurde.

Damit richtet sich der Blick auf die nächste Fragestellung:

Kann dieselbe Bank bei unterschiedlichen Prüfungsansätzen zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangen?

Oder anders formuliert:

Welche Bedeutung haben Prüfungsintensität und Risikobewertung für die Höhe von Wertberichtigungen?

Genau dieser Frage widmet sich das nächste Kapitel.

14. Prüfungsintensität und Risikobewertung

Die Entwicklung der Bankhaus RSA eG führt zwangsläufig zu einer Frage, die weit über den konkreten Einzelfall hinausreicht:

Kann dieselbe Bank bei unterschiedlichen Prüfungsansätzen zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangen?

Die Antwort lautet: Ja.

Bankhaus RSA eG - Plötzliche Verluste oder neue Bewertungen?

Dies bedeutet nicht zwangsläufig, dass eine Bewertung richtig und die andere falsch sein muss. Es bedeutet vielmehr, dass jede Risikoprüfung von einer Vielzahl fachlicher Einschätzungen, Annahmen und Prüfungsschwerpunkte beeinflusst wird.

Gerade im Kreditgeschäft existiert häufig keine einzige, mathematisch eindeutig feststehende Antwort.

Die Bewertung eines Kreditengagements hängt regelmäßig von Prognosen über zukünftige Entwicklungen ab.

Wie wird sich die wirtschaftliche Situation des Kreditnehmers entwickeln?

Welche Erlöse können künftig erzielt werden?

Wie werthaltig sind die vorhandenen Sicherheiten?

Wie werden sich Immobilienmärkte entwickeln?

Welche Verwertungserlöse sind im Krisenfall tatsächlich erzielbar?

Auf viele dieser Fragen gibt es keine objektiv feststehenden Antworten.

Deshalb spielt die Intensität der Prüfung eine erhebliche Rolle.

Eine Prüfung kann sich auf die Plausibilisierung vorhandener Bewertungen beschränken.

Sie kann aber auch deutlich tiefer gehen.

Je tiefer geprüft wird, desto häufiger werden zusätzliche Unterlagen angefordert, Sicherheiten neu bewertet, Marktannahmen hinterfragt und Zukunftsprognosen kritisch überprüft.

Dies ist grundsätzlich Teil einer sorgfältigen Prüfung.

Gleichzeitig führt eine vertiefte Prüfung häufig dazu, dass Risiken sichtbarer werden.

Nicht weil sie neu entstanden wären.

Sondern weil sie intensiver untersucht werden.

Aus eigener Erfahrung wissen viele ehemalige Vorstände und Kreditverantwortliche, dass insbesondere bei Immobilienfinanzierungen bereits vergleichsweise kleine Veränderungen von Bewertungsannahmen erhebliche Auswirkungen auf die Höhe erforderlicher Wertberichtigungen haben können.

Ein geringerer Immobilienwert.

Ein höherer Leerstand.

Ein vorsichtiger angesetzter Mietertrag.

Ein höherer Sicherheitsabschlag.

Bereits solche Änderungen können dazu führen, dass aus einem bislang ausreichend besicherten Engagement plötzlich ein Wertberichtigungsbedarf entsteht.

Dabei ist zu beachten:

Die wirtschaftliche Realität des Objekts hat sich dadurch nicht zwangsläufig verändert.

Verändert haben sich zunächst die Annahmen, mit denen diese Realität bewertet wird.

Gerade deshalb ist die Unterscheidung zwischen wirtschaftlicher Entwicklung und Risikobewertung von zentraler Bedeutung.

Der Fall Bankhaus RSA wirft genau an dieser Stelle Fragen auf.

Denn die öffentlich bekannten Informationen deuten darauf hin, dass die Prüfung des Jahres 2024 wesentlich intensiver geführt wurde als die Prüfungen der Vorjahre. Ehemalige Organmitglieder berichten von umfangreichen Nachfragen, vertieften Analysen und einer besonders kritischen Auseinandersetzung mit einzelnen Kreditengagements.

Bankhaus RSA eG - Plötzliche Verluste oder neue Bewertungen?

Ob diese Wahrnehmung vollständig zutrifft, kann an dieser Stelle offenbleiben.

Bereits die Möglichkeit einer veränderten Prüfungsintensität besitzt erhebliche Bedeutung.

Denn sie eröffnet eine weitere Erklärung für den auffälligen Unterschied zwischen den Jahren 2023 und 2024.

Möglicherweise haben sich die wirtschaftlichen Verhältnisse einzelner Engagements tatsächlich verschlechtert.

Möglicherweise wurden dieselben Engagements jedoch auch deutlich intensiver geprüft.

Möglicherweise traf beides gleichzeitig zu.

Gerade deshalb wäre es verkürzt, die Entwicklung des Jahres 2024 ausschließlich als Folge wirtschaftlicher Veränderungen zu betrachten.

Ebenso unzulässig wäre allerdings die gegenteilige Schlussfolgerung, sämtliche Wertberichtigungen seien lediglich das Ergebnis veränderter Prüfungsansätze gewesen.

Die Wirklichkeit dürfte – wie so häufig – komplexer sein.

Für die weitere Untersuchung ist jedoch eine Erkenntnis von entscheidender Bedeutung:

Je größer der Einfluss von Bewertungsannahmen und Prüfungsintensität auf die Höhe von Wertberichtigungen ist, desto wichtiger wird die Frage nach der Vergleichbarkeit der Prüfungen verschiedener Jahre.

Denn nur wenn vergleichbare Maßstäbe angewendet werden, lassen sich Entwicklungen über mehrere Jahre hinweg zuverlässig beurteilen.

Genau an diesem Punkt beginnt die nächste Fragestellung.

Wenn unterschiedliche Prüfungsansätze tatsächlich zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können, stellt sich zwangsläufig die Frage, ob die

Entwicklung der Bankhaus RSA eG möglicherweise auch unter anderen Prüfungsansätzen zu einem anderen Ergebnis geführt hätte.

Dieser Frage widmet sich das folgende Kapitel.

15. Können unterschiedliche Prüfungsansätze zu unterschiedlichen Ergebnissen führen?

Die Frage mag auf den ersten Blick überraschend erscheinen.

Viele Mitglieder gehen davon aus, dass eine Bankbilanz eine objektive und eindeutig feststehende Größe darstellt. Entweder ist ein Kredit werthaltig oder nicht. Entweder besteht ein Risiko oder es besteht keines. Entweder ist eine Wertberichtigung erforderlich oder sie ist nicht erforderlich.

Die Praxis des Bankwesens ist deutlich komplexer.

Tatsächlich bewegen sich zahlreiche Bewertungsfragen innerhalb fachlich vertretbarer Bandbreiten. Gerade deshalb können unterschiedliche Prüfer oder unterschiedliche Prüfungsteams bei identischen Ausgangsdaten teilweise zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangen, ohne dass zwangsläufig eine der Bewertungen fehlerhaft sein muss.

Bereits bei der Beurteilung einer einzelnen Gewerbeimmobilie beginnen diese Unterschiede.

Welcher Marktwert ist anzusetzen?

Welche nachhaltigen Mieterträge sind realistisch?

Wie hoch ist das Leerstandsrisiko?

Welche Verwertungskosten entstehen im Krisenfall?

Wie entwickelt sich die regionale Marktsituation?

Auf jede dieser Fragen können unterschiedliche, zugleich vertretbare Antworten existieren.

Bankhaus RSA eG - Plötzliche Verluste oder neue Bewertungen?

Je nachdem, welche Annahmen gewählt werden, verändert sich auch das Ergebnis.

Dasselbe gilt für die Bewertung von Kreditrisiken.

Ein Prüfer kann davon ausgehen, dass sich ein Kreditnehmer nach einer vorübergehenden Krise wieder stabilisiert.

Ein anderer Prüfer kann dieselbe Situation vorsichtiger einschätzen und zusätzliche Risiken berücksichtigen.

Beide Bewertungen können innerhalb des fachlich vertretbaren Rahmens liegen.

Gerade deshalb ist die Behauptung, es gebe für jede Risikobewertung stets nur eine einzig richtige Antwort, mit der praktischen Wirklichkeit des Kreditgeschäfts kaum vereinbar.

Dies bedeutet keineswegs, dass Bewertungen beliebig wären.

Es bedeutet lediglich, dass sich Risikobewertungen regelmäßig innerhalb bestimmter Bandbreiten bewegen.

Die Höhe einer Einzelwertberichtigung ergibt sich deshalb häufig nicht aus einer einzigen objektiven Wahrheit, sondern aus der Anwendung fachlicher Bewertungsmaßstäbe auf einen konkreten Sachverhalt.

Für den Fall Bankhaus RSA ergibt sich daraus eine wichtige Erkenntnis.

Die Frage lautet nicht nur, ob die Wertberichtigungen des Jahres 2024 berechtigt waren.

Die Frage lautet ebenso:

► Hätten andere fachlich vertretbare Annahmen möglicherweise zu einem anderen Ergebnis geführt?

Diese Fragestellung ist keineswegs ungewöhnlich.

Sie stellt sich in nahezu jedem größeren Kreditprüfungsfall.

Denn die Zukunft lässt sich nicht mit Sicherheit vorhersagen.

Jede Risikobewertung enthält zwangsläufig Prognoseelemente.

Gerade deshalb können sich Einschätzungen im Laufe der Zeit verändern.

Interessant wird dieser Zusammenhang jedoch dann, wenn sich die Ergebnisse innerhalb kurzer Zeiträume besonders stark verändern.

Je größer der Unterschied zwischen zwei Bewertungen ausfällt, desto größer wird regelmäßig das Interesse an der Frage, welche Annahmen sich verändert haben.

Wurden neue Tatsachen bekannt?

Haben sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen geändert?

Wurden andere Bewertungsmaßstäbe angewendet?

Oder wurde derselbe Sachverhalt lediglich kritischer hinterfragt?

Diese Fragen sind deshalb bedeutsam, weil sie unmittelbar zur zentralen Fragestellung des Falles Bankhaus RSA führen.

Wenn die wirtschaftliche Situation der Bank bis einschließlich 2023 als stabil dargestellt wurde und im Jahr 2024 plötzlich erhebliche Risiken sichtbar werden, dann stellt sich zwangsläufig die Frage, ob sich die wirtschaftliche Realität oder die Bewertung dieser Realität verändert hat.

Möglicherweise traf beides zu.

Gerade deshalb wäre es voreilig, den Fall allein durch eine einzige Erklärung beschreiben zu wollen.

Die Entwicklung könnte sowohl auf tatsächlichen wirtschaftlichen Veränderungen als auch auf veränderten Bewertungsansätzen beruhen.

Welche Faktoren letztlich das größte Gewicht hatten, lässt sich an dieser Stelle noch nicht abschließend beurteilen.

Fest steht jedoch:

Je größer der Einfluss von Prüfungsansätzen und Bewertungsannahmen auf das Jahresergebnis einer Bank ist, desto wichtiger wird die Transparenz dieser Annahmen.

Denn Mitglieder können nur dann nachvollziehen, warum eine Bank innerhalb kurzer Zeit von Stabilität zu Sanierungsbedarf gelangt, wenn sie verstehen, wie diese Bewertungen zustande gekommen sind.

Damit rückt eine weitere Frage in den Mittelpunkt.

Wo liegen die Grenzen einer kritischen Prüfung?

Wann wird notwendige Vorsicht zur übermäßigen Vorsicht?

Und wie lässt sich verhindern, dass dieselben Sachverhalte je nach Betrachtungsweise zu völlig unterschiedlichen Ergebnissen führen?

Genau dieser Fragestellung widmet sich das nächste Kapitel.

16. Die Grenzen der kritischen Grundhaltung

Kein Mitglied einer Genossenschaft wird ernsthaft verlangen, dass Prüfer Risiken verharmlosen oder kritische Entwicklungen übersehen.

Im Gegenteil.

Die Aufgabe eines Prüfers besteht gerade darin, Risiken aufzudecken, Fehlentwicklungen zu erkennen und die wirtschaftliche Lage einer Genossenschaft kritisch zu hinterfragen. Würden Prüfer lediglich die Einschätzungen des Vorstands übernehmen, wäre eine unabhängige Prüfung weitgehend wertlos.

Eine kritische Grundhaltung gehört daher zum Wesen jeder ordnungsgemäßen Prüfung.

Doch genau an dieser Stelle stellt sich eine wichtige Frage:

► Gibt es auch Grenzen der kritischen Grundhaltung?

Die Antwort mag zunächst überraschen.

Denn selbstverständlich darf ein Prüfer Risiken nicht schöngerechnen. Ebenso selbstverständlich muss er jedoch darauf achten, dass seine Bewertungen die wirtschaftliche Realität möglichst zutreffend abbilden.

Prüfungen dienen nicht dazu, Risiken künstlich zu vergrößern.

Sie dienen aber auch nicht dazu, Risiken künstlich zu verkleinern.

Ihr Ziel besteht darin, ein möglichst realistisches Bild der tatsächlichen Verhältnisse zu vermitteln.

Gerade deshalb kann eine übermäßig vorsichtige Bewertung ebenso problematisch sein wie eine übermäßig optimistische Bewertung.

Wird ein Risiko zu niedrig angesetzt, entstehen Scheinsicherheiten.

Wird ein Risiko zu hoch angesetzt, können wirtschaftliche Belastungen entstehen, die ihrerseits weitreichende Folgen nach sich ziehen.

Im Bankwesen sind diese Folgen besonders deutlich.

Eine höhere Risikovorsorge führt unmittelbar zu niedrigeren Jahresergebnissen.

Niedrigere Jahresergebnisse belasten das Eigenkapital.

Ein schwächeres Eigenkapital kann wiederum aufsichtsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Hierdurch können weitere Maßnahmen ausgelöst werden, die weit über die ursprüngliche Bewertung einzelner Kreditengagements hinausreichen.

Genau deshalb besitzt die Risikobewertung im Bankwesen eine besondere Macht.

Bankhaus RSA eG - Plötzliche Verluste oder neue Bewertungen?

Sie beschreibt nicht nur die wirtschaftliche Realität.

Sie beeinflusst zugleich die zukünftige Entwicklung eines Instituts.

Je kritischer Risiken bewertet werden, desto stärker können sich die daraus folgenden Konsequenzen auf die Bank selbst auswirken.

Dabei ist zu beachten, dass sich dieser Effekt häufig schrittweise verstärkt.

Eine höhere Risikovorsorge führt zu einem schwächeren Jahresergebnis.

Das schwächere Jahresergebnis erhöht die Aufmerksamkeit von Prüfern, Aufsichtsgremien und Sicherungseinrichtungen.

Die erhöhte Aufmerksamkeit kann wiederum zu weiteren Prüfungen und zusätzlichen Bewertungen führen.

So entsteht ein Prozess, in dem Bewertung und wirtschaftliche Entwicklung zunehmend miteinander verflochten werden.

Dies bedeutet nicht, dass solche Entwicklungen zwangsläufig falsch wären.

Es bedeutet lediglich, dass Bewertungen nicht ohne Auswirkungen bleiben.

Gerade deshalb kommt der Frage besondere Bedeutung zu, ob Bewertungsmaßstäbe über längere Zeiträume hinweg möglichst konsistent angewendet werden.

Denn nur dann lassen sich wirtschaftliche Entwicklungen zuverlässig vergleichen.

Der Fall Bankhaus RSA macht diesen Zusammenhang besonders deutlich.

Die öffentliche Diskussion konzentriert sich häufig auf die Höhe der Wertberichtigungen.

Mindestens ebenso wichtig ist jedoch die Frage, welche Bewertungsmaßstäbe diesen Wertberichtigungen zugrunde lagen und ob diese Maßstäbe mit den Vorjahren vergleichbar waren.

Je größer der Unterschied zwischen den Bewertungen verschiedener Jahre ausfällt, desto größer wird der Erklärungsbedarf.

Denn Mitglieder dürfen erwarten, dass sie wirtschaftliche Entwicklungen nachvollziehen können.

Sie müssen erkennen können, ob sich die wirtschaftliche Realität verändert hat oder ob sich die Art ihrer Bewertung verändert hat.

Gerade an diesem Punkt stößt die Betrachtung einzelner Prüfungen an ihre Grenzen.

Denn die entscheidende Frage lautet nun nicht mehr allein, wie geprüft wurde.

Die entscheidende Frage lautet:

► Warum waren die Risiken, die 2024 sichtbar wurden, in den Vorjahren nicht erkennbar?

Mit dieser Frage endet die Untersuchung der Prüfungsansätze.

Gleichzeitig beginnt der nächste Teil dieses Buches.

Dort richtet sich der Blick auf die offenen Fragen des Falles Bankhaus RSA und damit auf den eigentlichen Kern der gesamten Untersuchung.

Teil IV – Die offenen Fragen

17. Warum waren die Risiken zuvor nicht erkennbar?

Mit diesem Kapitel beginnt der eigentliche Kern der Untersuchung.

Die bisherigen Kapitel haben gezeigt, dass die Jahresabschlüsse der Jahre 2021 bis 2023 ein Bild wirtschaftlicher Stabilität vermittelten, dass Vorstand, Aufsichtsrat und Prüfer keine bestandsgefährdenden Risiken beschrieben und dass der Jahresabschluss 2024 plötzlich einen erheblichen Risikovorsorgebedarf sichtbar machte.

Aus dieser Entwicklung ergibt sich zwangsläufig eine Frage:

► Warum waren die Risiken zuvor nicht erkennbar?

Diese Frage richtet sich nicht gegen einzelne Personen.

Sie richtet sich auch nicht gegen einzelne Institutionen.

Sie ergibt sich vielmehr unmittelbar aus den öffentlich bekannten Tatsachen.

Denn wenn die Risiken bereits in den Jahren 2021 bis 2023 in einer Größenordnung vorhanden gewesen sein sollten, die später erhebliche Wertberichtigungen erforderlich machte, stellt sich die Frage, warum dies weder in den Jahresabschlüssen noch in den veröffentlichten Risikoberichten sichtbar wurde.

Sollten die Risiken dagegen tatsächlich erst im Jahr 2024 entstanden sein, stellt sich die Frage, welche außergewöhnlichen Entwicklungen innerhalb eines vergleichsweise kurzen Zeitraums zu einem derart grundlegenden Wandel geführt haben.

Beide Erklärungen werfen Fragen auf.

Gerade deshalb verdient die Entwicklung besondere Aufmerksamkeit.

Ein durchschnittliches Mitglied der Bankhaus RSA eG hatte bis Ende 2023 keinen Anlass, von einer existenziellen Gefährdung seiner Genossenschaft auszugehen.

Die veröffentlichten Unterlagen vermittelten ein anderes Bild.

Die Risikotragfähigkeit wurde als gegeben dargestellt.

Die Risikovorsorge wurde als ausreichend angesehen.

Bestandsgefährdende Risiken wurden ausdrücklich verneint.

Auch der Aufsichtsrat erklärte später, die nun sichtbar gewordenen Probleme seien aus den Vorjahresberichten nicht erkennbar gewesen.

Damit entsteht ein bemerkenswerter Befund.

Nicht nur die Mitglieder erkannten die spätere Entwicklung nicht.

Nach den vorliegenden Informationen galt dies auch für das Organ, das die Geschäftsführung überwachen sollte.

Dies macht die Frage nach der Erkennbarkeit der Risiken zu einer Schlüsselfrage des gesamten Falles.

Dabei kommen grundsätzlich mehrere Erklärungen in Betracht.

Möglicherweise waren die Risiken tatsächlich vorhanden, wurden jedoch aufgrund der damaligen Informationen und Bewertungen nicht als bestandsgefährdend eingeschätzt.

Möglicherweise haben sich die wirtschaftlichen Verhältnisse einzelner Kreditengagements erst später erheblich verschlechtert.

Möglicherweise wurden Risiken im Jahr 2024 erstmals mit größerer Prüfungstiefe untersucht.

Möglicherweise wurden Bewertungsmaßstäbe verändert.

Und schließlich ist denkbar, dass mehrere dieser Faktoren gleichzeitig zusammenwirkten.

Bankhaus RSA eG - Plötzliche Verluste oder neue Bewertungen?

Welche Erklärung letztlich zutrifft, ist Gegenstand der weiteren Untersuchung.

Fest steht jedoch bereits jetzt:

Der Fall Bankhaus RSA unterscheidet sich von vielen gewöhnlichen Sanierungsfällen.

Typischerweise kündigen sich größere wirtschaftliche Probleme über einen längeren Zeitraum an. Die Risikovorsorge steigt schrittweise. Risikoberichte werden vorsichtiger formuliert. Aufsichtsgremien und Mitglieder erkennen eine zunehmende Belastung.

Gerade dieser schrittweise Übergang scheint im Fall Bankhaus RSA aus Sicht vieler Beteiligter nicht erkennbar gewesen zu sein.

Deshalb genügt es nicht, lediglich auf die Höhe der späteren Wertberichtigungen zu blicken.

Ebenso wichtig ist die Frage, weshalb diese Entwicklung zuvor nicht sichtbar wurde. Denn Transparenz ist nicht nur eine Frage der Information. Transparenz ist auch eine Frage des Zeitpunkts.

Informationen, die erst dann sichtbar werden, wenn wesentliche Entscheidungen bereits bevorstehen, besitzen für die Mitglieder einen anderen Wert als Informationen, die ihnen frühzeitig eine eigene Meinungsbildung ermöglichen.

Genau deshalb führt die Frage nach der Erkennbarkeit der Risiken unmittelbar zur nächsten Untersuchung. Denn wenn die Risiken 2024 sichtbar wurden, stellt sich zwangsläufig die Frage:

► Sind diese Verluste tatsächlich neu entstanden?

Oder wurden bereits bestehende Risiken lediglich neu bewertet?

Damit gelangen wir zur vielleicht wichtigsten Frage des gesamten Buches.

18. Sind die Verluste neu entstanden oder neu bewertet worden?

Mit keiner anderen Frage lässt sich der Fall Bankhaus RSA treffender beschreiben als mit dieser:

► Sind die Verluste des Jahres 2024 tatsächlich neu entstanden?

Oder:

► Wurden bereits bestehende Risiken im Jahr 2024 neu bewertet?

Diese Frage zieht sich wie ein roter Faden durch die gesamte Untersuchung. Sie entscheidet letztlich darüber, wie die Entwicklung der Bankhaus RSA einzuordnen ist.

Auf den ersten Blick erscheint die Antwort einfach.

Wenn im Jahresabschluss 2024 hohe Wertberichtigungen ausgewiesen werden, liegt die Vermutung nahe, dass sich die wirtschaftliche Situation der betroffenen Kreditengagements zuvor erheblich verschlechtert haben muss.

Bei näherer Betrachtung zeigt sich jedoch, dass die Wirklichkeit deutlich komplexer ist.

Denn zwischen einem wirtschaftlichen Ereignis und seiner bilanziellen Abbildung liegt stets ein Bewertungsprozess.

Eine Immobilie verliert nicht plötzlich ihren gesamten Wert, nur weil eine Wertberichtigung gebildet wird.

Ein Kredit wird nicht automatisch uneinbringlich, weil eine Risikovorsorge erhöht wird.

Vielmehr wird die wirtschaftliche Realität zunächst analysiert, bewertet und anschließend bilanziell abgebildet.

Bankhaus RSA eG - Plötzliche Verluste oder neue Bewertungen?

Gerade deshalb können sich erhebliche Unterschiede zwischen wirtschaftlicher Entwicklung und bilanzieller Bewertung ergeben.

Nehmen wir ein vereinfachtes Beispiel.

Ein gewerblich genutztes Gebäude wird im Jahr 2023 mit einem Marktwert von zehn Millionen Euro bewertet. Im Jahr 2024 gelangt ein Gutachter oder Prüfer zu der Einschätzung, dass aufgrund veränderter Marktbedingungen nur noch acht Millionen Euro anzusetzen seien.

Die Immobilie selbst hat sich dadurch nicht verändert.

Das Gebäude steht weiterhin am selben Ort.

Die Mietverträge bestehen möglicherweise unverändert fort.

Die wirtschaftliche Realität bleibt zunächst dieselbe.

Verändert hat sich die Bewertung dieser Realität.

Die Auswirkungen auf die Bilanz können dennoch erheblich sein.

Genau deshalb ist die Frage nach der Entstehung der Verluste so wichtig.

Denn je größer der Einfluss von Bewertungsannahmen ist, desto schwieriger wird die Unterscheidung zwischen tatsächlicher wirtschaftlicher Verschlechterung und veränderter Risikoeinschätzung.

Der Fall Bankhaus RSA weist mehrere Besonderheiten auf.

Die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2023 vermitteln ein Bild wirtschaftlicher Stabilität.

Die Risiken gelten als beherrschbar.

Bestandsgefährdende Risiken werden ausdrücklich verneint.

Nur kurze Zeit später entsteht ein erheblicher Risikovorsorgebedarf.

Dieser Befund lässt grundsätzlich zwei Hauptinterpretationen zu.

Die erste Interpretation lautet:

Die wirtschaftlichen Verhältnisse haben sich tatsächlich innerhalb kurzer Zeit drastisch verschlechtert.

In diesem Fall wären die Wertberichtigungen des Jahres 2024 die unmittelbare Folge neuer wirtschaftlicher Entwicklungen.

Die zweite Interpretation lautet:

Die wirtschaftlichen Risiken waren vielleicht teilweise bereits vorhanden, wurden jedoch erst im Jahr 2024 in anderer Weise bewertet.

In diesem Fall wäre die Risikovorsorge nicht allein Ausdruck neuer Risiken, sondern zugleich Ausdruck einer neuen Sicht auf bestehende Risiken.

Welche dieser Erklärungen zutrifft, lässt sich auf Grundlage der öffentlich verfügbaren Informationen nicht abschließend beantworten.

Genau deshalb bleibt die Frage offen.

Bemerkenswert ist jedoch, dass die spätere Diskussion häufig ausschließlich auf die Höhe der Wertberichtigungen fokussiert wird.

Dabei gerät leicht in Vergessenheit, dass jede Wertberichtigung das Ergebnis einer Bewertung ist.

Und jede Bewertung beruht auf Annahmen.

Gerade deshalb wäre es verkürzt, die Entwicklung des Jahres 2024 allein als Folge wirtschaftlicher Ereignisse zu betrachten.

Ebenso verkürzt wäre es allerdings, sämtliche Wertberichtigungen lediglich auf veränderte Bewertungsmaßstäbe zurückzuführen.

Die Wahrheit dürfte auch hier zwischen beiden Extremen liegen.

Dennoch bleibt die Frage berechtigt:

- ▶ Welcher Anteil der ausgewiesenen Belastungen beruht auf tatsächlichen wirtschaftlichen Verschlechterungen?
- ▶ Und welcher Anteil beruht auf veränderten Bewertungen derselben Sachverhalte?

Für die Mitglieder besitzt diese Unterscheidung erhebliche Bedeutung.

Denn zwischen einer Bank, die tatsächlich hohe Verluste erlitten hat, und einer Bank, deren Risiken deutlich vorsichtiger bewertet werden, besteht ein erheblicher Unterschied.

Genau deshalb wird die Entwicklung der Immobilienbewertungen und Sicherheiten im nächsten Kapitel näher untersucht.

Denn dort entscheidet sich häufig, ob aus einem Risiko ein Verlust wird – oder aus einer Bewertung eine Wertberichtigung.

19. Welche Bedeutung haben geänderte Immobilienbewertungen?

Wenn über hohe Wertberichtigungen im Kreditgeschäft gesprochen wird, richtet sich der Blick häufig auf die Kreditnehmer.

Haben sich deren wirtschaftliche Verhältnisse verschlechtert?

Sind Mietzahlungen ausgefallen?

Sind Projekte gescheitert?

Wurden Darlehen nicht mehr vertragsgemäß bedient?

All diese Fragen sind wichtig.

Mindestens ebenso bedeutsam ist jedoch eine andere Frage:

- ▶ Wie haben sich die Bewertungen der zugrunde liegenden Sicherheiten verändert?

Gerade bei Kreditgenossenschaften spielen Immobilien als Kreditsicherheiten traditionell eine zentrale Rolle. Gewerbeimmobilien, Wohnimmobilien, Pflegeeinrichtungen, Bürogebäude, Handelsimmobilien oder gemischt genutzte Objekte bilden oftmals die Grundlage für umfangreiche Finanzierungen.

Die Werthaltigkeit dieser Sicherheiten beeinflusst unmittelbar die Höhe möglicher Wertberichtigungen.

Je höher der angenommene Sicherheitenwert, desto geringer erscheint das Risiko eines Kreditausfalls.

Je niedriger der angenommene Sicherheitenwert, desto größer wird die Gefahr eines bilanziellen Risikovorsorgebedarfs.

Gerade deshalb besitzen Immobilienbewertungen im Bankwesen eine besondere Bedeutung.

Dabei wird häufig übersehen, dass auch Immobilienbewertungen keine exakten Naturgesetze darstellen.

Zwar beruhen sie auf anerkannten Bewertungsverfahren, dennoch enthalten sie stets zahlreiche Annahmen.

Welcher nachhaltige Ertrag ist anzusetzen?

Welche Marktmiete erscheint realistisch?

Wie hoch ist das Leerstandsrisiko?

Welche Renditeanforderungen gelten am Markt?

Wie entwickelt sich die regionale Nachfrage?

Welche Verwertungsmöglichkeiten bestehen im Krisenfall?

Bereits kleine Veränderungen dieser Parameter können erhebliche Auswirkungen auf den ermittelten Verkehrswert haben.

Bankhaus RSA eG - Plötzliche Verluste oder neue Bewertungen?

Ein Objekt, das unter bestimmten Annahmen mit zehn Millionen Euro bewertet wird, kann unter anderen Annahmen einen deutlich niedrigeren Wert ausweisen.

Die Immobilie selbst bleibt dabei zunächst unverändert.

Verändert wird die Einschätzung ihrer wirtschaftlichen Zukunft.

Gerade in Zeiten steigender Zinsen und unsicherer Immobilienmärkte hat dieser Zusammenhang erheblich an Bedeutung gewonnen.

Viele Immobilienbewertungen wurden in den vergangenen Jahren vorsichtiger vorgenommen als zuvor. Dies ist grundsätzlich nachvollziehbar und entspricht einer vorsichtigen Risikobetrachtung.

Gleichzeitig stellt sich jedoch eine wichtige Frage:

- ▶ In welchem Umfang beruhen spätere Wertberichtigungen auf tatsächlichen Verschlechterungen der Objekte?
- ▶ Und in welchem Umfang beruhen sie auf veränderten Bewertungsannahmen?

Für den Fall Bankhaus RSA gewinnt diese Fragestellung besondere Bedeutung.

Denn die später festgestellten Belastungen wurden maßgeblich durch die Werthaltigkeit einzelner Kreditengagements beeinflusst. Die Bewertung der zugrunde liegenden Sicherheiten spielte dabei zwangsläufig eine zentrale Rolle.

Gerade deshalb stellt sich die Frage, ob sich die wirtschaftliche Realität der betroffenen Objekte in gleichem Umfang verändert hatte wie die später ausgewiesenen Wertberichtigungen.

Diese Frage ist nicht nur für die Vergangenheit interessant.

Sie besitzt auch erhebliche Bedeutung für die Zukunft.

Denn Einzelwertberichtigungen stellen häufig Prognosen über künftige Entwicklungen dar.

Sollten sich Immobilienmärkte stabilisieren, Mietverhältnisse verbessern oder Verwertungserlöse höher ausfallen als ursprünglich angenommen, können zuvor gebildete Wertberichtigungen ganz oder teilweise wieder aufgelöst werden.

Was heute als Verlust erscheint, kann sich dann später zumindest teilweise als zu vorsichtige Bewertung erweisen. Umgekehrt können sich pessimistische Annahmen selbstverständlich auch bestätigen.

Gerade deshalb lassen sich viele Wertberichtigungen erst im Rückblick endgültig beurteilen.

Der Fall Bankhaus RSA wirft damit eine weitere grundlegende Frage auf.

Wenn die Höhe von Wertberichtigungen in erheblichem Maße von Immobilienbewertungen und Sicherheitenansätzen abhängt, welche Rolle spielen dann die Institutionen, die solche Risiken überwachen und bewerten?

Damit richtet sich der Blick auf die nächste Ebene des genossenschaftlichen Systems.

Denn spätestens dann, wenn Risiken eine bestimmte Größenordnung erreichen, tritt regelmäßig eine weitere Institution auf den Plan:

die genossenschaftliche Institutssicherung.

20. Die Rolle der Institutssicherung

Mit der Betrachtung der Institutssicherung verlässt die Untersuchung die Ebene der einzelnen Bank und richtet den Blick auf das genossenschaftliche Sicherungssystem insgesamt.

Kaum eine Besonderheit wird von den Volksbanken und Raiffeisenbanken so häufig hervorgehoben wie die genossenschaftliche Institutssicherung. Seit Jahrzehnten gilt sie als eines der wesentlichen Stabilitätsmerkmale der genossenschaftlichen FinanzGruppe.

Ihr Grundgedanke ist einfach.

Nicht erst die Insolvenz einer Bank soll verhindert werden. Vielmehr sollen wirtschaftliche Schwierigkeiten möglichst früh erkannt und Maßnahmen eingeleitet werden, bevor eine existenzgefährdende Situation entsteht.

Die Institutssicherung verfolgt damit ausdrücklich einen präventiven Ansatz.

Während klassische Einlagensicherungssysteme in erster Linie die Einlagen der Kunden schützen, soll die Institutssicherung bereits die wirtschaftliche Stabilität der Institute selbst sichern.

Dieses System setzt zwangsläufig voraus, dass Risiken möglichst früh erkannt werden.

Eine Einrichtung, die erst eingreift, wenn eine Krise bereits vollständig eingetreten ist, könnte ihren präventiven Auftrag kaum erfüllen.

Gerade deshalb stellt sich im Zusammenhang mit dem Fall Bankhaus RSA eine interessante Frage.

Wenn die wirtschaftliche Entwicklung des Jahres 2024 tatsächlich einen erheblichen Risikovorsorgebedarf sichtbar machte, wann wurden diese Risiken innerhalb des Sicherungssystems erstmals wahrgenommen?

Diese Frage ist keineswegs als Vorwurf zu verstehen.

Sie ergibt sich vielmehr unmittelbar aus dem präventiven Charakter der Institutssicherung.

Denn je erfolgreicher ein Frühwarnsystem arbeitet, desto früher müssen Risiken analysiert und bewertet werden.

Daraus folgt zwangsläufig, dass innerhalb des Systems Informationen vorhanden sein können, die weit vor ihrem öffentlichen Sichtbarwerden bekannt werden.

Für die Mitglieder einer Genossenschaft entsteht dadurch eine besondere Situation.

Ihre Informationen stammen überwiegend aus Jahresabschlüssen, Generalversammlungen und offiziellen Mitteilungen.

Innerhalb des Verbundes werden Risiken dagegen fortlaufend beobachtet, bewertet und eingeordnet.

Dies ist weder ungewöhnlich noch problematisch.

Es entspricht vielmehr der Aufgabe eines Sicherungssystems.

Gleichwohl entsteht dadurch ein Spannungsverhältnis.

Denn je größer der zeitliche Abstand zwischen interner Risikoanalyse und öffentlicher Wahrnehmung wird, desto schwieriger wird für Mitglieder die Nachvollziehbarkeit späterer Entwicklungen.

Gerade im Fall Bankhaus RSA erscheint dieser Zusammenhang besonders interessant.

Die Mitglieder sahen bis einschließlich 2023 eine wirtschaftlich stabile Genossenschaft.

Im Jahr 2024 wird ein erheblicher Risikovorsorgebedarf festgestellt.

Später treten Unterstützungsmaßnahmen des Sicherungssystems hinzu.

Schließlich wird die Fusion mit einer anderen Genossenschaftsbank als Lösung vorgeschlagen.

Diese Abfolge wirft zwangsläufig die Frage auf, welche Rolle die Institutssicherung in den einzelnen Phasen gespielt hat.

Wann begann die intensivere Beobachtung?

Welche Risikoeinschätzungen lagen vor?

Welche Maßnahmen wurden diskutiert?

Und welche Alternativen wurden geprüft?

Auf diese Fragen liegen öffentlich keine vollständigen Antworten vor.

Dennoch ist ihre Bedeutung offensichtlich.

Denn die Institutssicherung nimmt innerhalb des genossenschaftlichen Systems eine Schlüsselstellung ein.

Sie verfügt über Informationen, die den Mitgliedern regelmäßig nicht zugänglich sind.

Sie bewertet Risiken.

Sie entwickelt Maßnahmen.

Und sie begleitet Institute in wirtschaftlich schwierigen Situationen.

Gerade deshalb besitzt sie erheblichen Einfluss auf die weitere Entwicklung einer betroffenen Bank.

Dies bedeutet nicht, dass die Institutssicherung Entscheidungen anstelle der Organe trifft.

Es bedeutet jedoch, dass ihre Einschätzungen für die späteren Entscheidungen von Vorstand, Aufsichtsrat, Prüfungsverband und Aufsichtsbehörden regelmäßig von erheblicher Bedeutung sind.

Damit stellt sich die nächste Frage nahezu zwangsläufig.

Wenn die Institutssicherung Risiken möglichst früh erkennen soll, handelt es sich dann im Fall Bankhaus RSA um ein Beispiel erfolgreichen Frühwarnens?

Oder wurde erst auf eine bereits eingetretene Krise reagiert?

Mit dieser Fragestellung gelangen wir zum nächsten Kapitel.

Denn dort geht es um die zentrale Frage, ob das System vor allem als Frühwarnsystem oder als Krisenmanagementsystem wahrgenommen werden muss.

21. Frühwarnsystem oder Krisenmanagement?

Die genossenschaftliche Institutssicherung wird häufig als eines der erfolgreichsten Stabilisierungssysteme des deutschen Bankwesens bezeichnet.

Ihre besondere Stärke soll gerade darin liegen, wirtschaftliche Probleme nicht erst dann zu erkennen, wenn sie bereits existenzgefährdend geworden sind. Vielmehr sollen Risiken möglichst frühzeitig identifiziert werden, um Gegenmaßnahmen einzuleiten, bevor eine Krise entsteht.

Das ist zumindest der theoretische Anspruch.

Der Fall Bankhaus RSA wirft deshalb eine interessante Frage auf:

► Handelt es sich hier um ein Beispiel erfolgreichen Frühwarnens?

Oder:

► Wurde auf eine bereits eingetretene Krise reagiert?

Diese Unterscheidung ist von erheblicher Bedeutung.

Bankhaus RSA eG - Plötzliche Verluste oder neue Bewertungen?

Denn die Antwort beeinflusst unmittelbar die Bewertung der gesamten Entwicklung.

Wird der Fall als Erfolg eines funktionierenden Frühwarnsystems betrachtet, dann könnte argumentiert werden, dass Risiken rechtzeitig erkannt wurden und geeignete Maßnahmen eingeleitet wurden, bevor ein größerer Schaden entstand.

Wird der Fall dagegen als Reaktion auf eine bereits eingetretene Krise verstanden, stellt sich die Frage, warum die Risiken nicht früher sichtbar wurden.

Gerade hier entsteht ein Spannungsfeld.

Die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2023 vermitteln den Mitgliedern das Bild einer wirtschaftlich stabilen Genossenschaftsbank.

Der Jahresabschluss 2024 zeigt dagegen einen erheblichen Risikovor-sorgebedarf.

Zwischen beiden Bildern liegt offenbar eine Entwicklung, die zumindest für Mitglieder und nach den vorliegenden Aussagen auch für den Aufsichtsrat nicht erkennbar war.

Genau deshalb stellt sich die Frage, wann die Risiken innerhalb des Systems tatsächlich sichtbar wurden.

Falls sie bereits vor 2024 Gegenstand intensiver Beobachtungen gewesen sein sollten, würde dies für ein funktionierendes Frühwarnsystem sprechen.

Dann stellt sich allerdings die Frage, warum diese Entwicklung in den veröffentlichten Informationen für Mitglieder nicht erkennbar wurde.

Falls die Risiken dagegen erst 2024 in ihrer tatsächlichen Größenordnung sichtbar wurden, würde sich eine andere Frage stellen.

Dann wäre zu untersuchen, warum die Entwicklung zuvor weder durch die Bank noch durch die Prüfungen oder sonstige Kontrollmechanismen in vergleichbarer Weise erkannt wurde.

Beide Sichtweisen führen zu unterschiedlichen Schlussfolgerungen.

In beiden Fällen bleibt jedoch ein gemeinsamer Kern.

Die Mitglieder der Genossenschaft erhielten die wesentlichen Informationen erst zu einem Zeitpunkt, als die wirtschaftliche Situation bereits grundlegend anders beurteilt wurde als zuvor.

Dies macht den Fall Bankhaus RSA besonders interessant.

Denn er wirft nicht nur Fragen zur Risikobewertung auf.

Er wirft auch Fragen zur Informationsweitergabe innerhalb des genossenschaftlichen Systems auf.

Werden Risiken ausschließlich intern diskutiert?

Wann werden Mitglieder informiert?

Welche Informationen gelangen in Jahresabschlüsse und Generalversammlungen?

Und welche Informationen verbleiben innerhalb der Prüfungs-, Sicherungs- und Aufsichtsstrukturen?

Dabei geht es ausdrücklich nicht darum, interne Risikosteuerung in Frage zu stellen.

Jedes funktionierende Sicherungssystem benötigt vertrauliche Analysen und interne Bewertungen.

Gleichzeitig lebt die Genossenschaft von einem anderen Prinzip: der Mitgliedermitwirkung.

Mitglieder können ihre Rechte nur dann sinnvoll ausüben, wenn sie die wirtschaftliche Entwicklung ihrer Genossenschaft nachvollziehen können.

Gerade deshalb gewinnt die Frage nach dem Zeitpunkt der Information besondere Bedeutung.

Denn zwischen einem funktionierenden Frühwarnsystem und einem funktionierenden Mitwirkungssystem besteht ein natürlicher Spannungsbogen.

Je früher Risiken intern erkannt werden, desto größer kann der Informationsvorsprung des Systems gegenüber den Mitgliedern werden.

Der Fall Bankhaus RSA macht diesen Zusammenhang besonders deutlich.

Deshalb führt die Untersuchung zwangsläufig zu einer weiteren Frage:

► Welche Informationen standen dem Prüfungsverband, dem BVR, der Institutssicherung und den Aufsichtsbehörden tatsächlich zur Verfügung?

Und:

► Wann standen diese Informationen zur Verfügung?

Mit dieser Fragestellung gelangen wir zum letzten Kapitel dieses Teils der Untersuchung.

22. Welche Informationen standen BVR, Verband und Aufsicht zur Verfügung?

Mit diesem Kapitel erreicht die Untersuchung einen besonders sensiblen Punkt.

Denn die bisherige Analyse hat gezeigt, dass sich die wirtschaftliche Beurteilung der Bankhaus RSA eG zwischen den Jahren 2023 und 2024

grundlegend verändert hat. Gleichzeitig blieb bislang offen, wann diese Entwicklung erstmals erkannt wurde und welche Stellen innerhalb des genossenschaftlichen Systems hiervon Kenntnis hatten.

Gerade deshalb stellt sich eine naheliegende Frage:

► Welche Informationen standen den verschiedenen Institutionen tatsächlich zur Verfügung?

Diese Frage ist leichter gestellt als beantwortet.

Denn während die Jahresabschlüsse öffentlich zugänglich sind, unterliegen zahlreiche Informationen innerhalb des genossenschaftlichen Verbundes der Vertraulichkeit. Dies gilt sowohl für Prüfungsfeststellungen als auch für Bewertungen der Institutssicherung und für aufsichtsrechtliche Einschätzungen.

Dennoch lässt sich die grundsätzliche Informationsstruktur beschreiben.

Die Bank selbst verfügt naturgemäß über die umfangreichsten Informationen zu ihren Kreditengagements, Sicherheiten, Risikoberichten und wirtschaftlichen Entwicklungen.

Der Aufsichtsrat erhält regelmäßig Berichte des Vorstands und soll die Geschäftsführung überwachen.

Der Prüfungsverband erhält im Rahmen seiner Prüfungen tiefgehende Einblicke in die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bank.

Die Institutssicherung bewertet Risiken aus Sicht des Verbundes.

Die Bankenaufsicht wiederum erhält bestimmte Informationen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben.

Damit entsteht eine Informationspyramide.

An ihrer Spitze stehen Institutionen, die über umfangreiche interne Informationen verfügen.

Bankhaus RSA eG - Plötzliche Verluste oder neue Bewertungen?

An ihrer Basis stehen die Mitglieder, die ihre Informationen überwiegend aus Jahresabschlüssen, Generalversammlungen und offiziellen Mitteilungen beziehen.

Dieser Aufbau ist grundsätzlich nachvollziehbar.

Gleichwohl wirft er im Fall Bankhaus RSA eine Reihe von Fragen auf.

Wenn die wirtschaftliche Situation der Bank bereits vor dem Jahresabschluss 2024 Anlass zu besonderer Aufmerksamkeit gegeben haben sollte, stellt sich die Frage, welche Institutionen hiervon Kenntnis hatten.

Falls entsprechende Hinweise bereits früher vorlagen, stellt sich die weitere Frage, welche Schlussfolgerungen hieraus gezogen wurden.

Falls solche Hinweise dagegen nicht vorlagen, stellt sich die Frage, warum die spätere Entwicklung weder durch die laufende Überwachung noch durch die Prüfungen vorhersehbar war.

An dieser Stelle ist eine wichtige Klarstellung erforderlich.

Das vorliegende Buch behauptet nicht, dass bestimmte Institutionen über konkrete Informationen verfügten oder bestimmte Entscheidungen getroffen haben.

Die hierfür erforderlichen internen Unterlagen liegen öffentlich nicht vor.

Es geht vielmehr um die Untersuchung einer strukturellen Frage:

Wie funktioniert der Informationsfluss innerhalb eines Systems, das auf Frühwarnung, Prüfung und Stabilisierung ausgerichtet ist?

Gerade der Fall Bankhaus RSA macht deutlich, dass zwischen interner Informationsverarbeitung und öffentlicher Wahrnehmung erhebliche Unterschiede bestehen können.

Für die Mitglieder wird die wirtschaftliche Entwicklung einer Genossenschaft regelmäßig erst dann sichtbar, wenn sie sich in Jahresabschlüssen, Berichten oder Beschlussvorlagen niederschlägt.

Innerhalb des Systems können Bewertungen, Analysen und Diskussionen jedoch bereits deutlich früher stattfinden.

Diese Feststellung enthält keinerlei Kritik.

Sie beschreibt lediglich die Funktionsweise komplexer Organisationen.

Gleichwohl führt sie zu einer weiteren Frage:

► Welche Bedeutung haben solche Informationsvorsprünge für spätere Entscheidungen?

Denn je früher Risiken intern erkannt werden, desto größer wird regelmäßig auch der Einfluss derjenigen Institutionen, die über diese Informationen verfügen.

Dies gilt insbesondere dann, wenn wirtschaftliche Schwierigkeiten später zu Sanierungsmaßnahmen, Garantien, Organveränderungen oder Fusionsüberlegungen führen.

Der Fall Bankhaus RSA berührt damit nicht nur Fragen der Risikobewertung.

Er berührt zugleich die Frage nach Transparenz, Informationsverteilung und Entscheidungsfindung innerhalb des genossenschaftlichen Systems.

Gerade deshalb endet die Untersuchung an dieser Stelle nicht mit einer Antwort.

Sie endet mit mehreren offenen Fragen.

Wann wurden die Risiken erstmals erkannt?

Wer verfügte über welche Informationen?

Welche Bedeutung hatten diese Informationen für die späteren Entscheidungen?

Und welche Schlussfolgerungen lassen sich daraus für die Zukunft ziehen?

Die Beantwortung dieser Fragen erfordert einen Perspektivwechsel.

Anstatt nach einzelnen Tatsachen zu suchen, müssen nun verschiedene Erklärungsmodelle betrachtet werden.

Damit beginnt der nächste Teil dieses Buches.

Dort geht es nicht mehr um die Beschreibung bekannter Fakten.

Dort geht es um die Frage, welche Erklärung die bekannten Fakten am überzeugendsten miteinander verbindet.

Teil V – Denkmodelle zur Erklärung des Falles

23. Modell A – Die plötzlich eingetretene Krise

Die einfachste Erklärung für die Entwicklung der Bankhaus RSA eG lautet:

Die wirtschaftlichen Probleme sind tatsächlich erst kurz vor dem Jahresabschluss 2024 in ihrer später erkennbaren Größenordnung entstanden.

Nach diesem Modell spiegeln die Jahresabschlüsse der Jahre 2021 bis 2023 die wirtschaftliche Realität zutreffend wider. Die Bank befand sich in einer stabilen Situation. Die Risikovorsorge war ausreichend. Bestandsgefährdende Risiken bestanden nicht oder waren jedenfalls nicht erkennbar.

Erst im Laufe des Jahres 2024 hätten sich die wirtschaftlichen Verhältnisse einzelner Kreditengagements so erheblich verschlechtert, dass umfangreiche Wertberichtigungen erforderlich wurden.

Dieses Modell besitzt auf den ersten Blick eine gewisse Plausibilität.

Das wirtschaftliche Umfeld hat sich in den vergangenen Jahren erheblich verändert.

Steigende Zinsen, sinkende Immobilienwerte, zunehmende Baukosten, veränderte Finanzierungsbedingungen und wirtschaftliche Unsicherheiten haben zahlreiche Kreditnehmer unter Druck gesetzt.

Gerade im Bereich gewerblicher Immobilienfinanzierungen können sich bereits vergleichsweise kleine Veränderungen einzelner Rahmenbedingungen erheblich auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit eines Projekts auswirken.

Ein Objekt, das bei niedrigen Zinsen wirtschaftlich tragfähig erscheint, kann unter veränderten Marktbedingungen erhebliche Schwierigkeiten entwickeln.

Sinkende Marktwerte können die Werthaltigkeit von Sicherheiten beeinträchtigen.

Steigende Finanzierungskosten können Geschäftsmodelle unter Druck setzen.

Leerstände können zu rückläufigen Erträgen führen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es grundsätzlich denkbar, dass sich die wirtschaftliche Situation einzelner Kreditengagements innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums deutlich verschlechtert hat.

Wäre dies die zutreffende Erklärung, würden die hohen Wertberichtigungen des Jahres 2024 vor allem tatsächliche wirtschaftliche Entwicklungen widerspiegeln.

Bankhaus RSA eG - Plötzliche Verluste oder neue Bewertungen?

Die späteren Belastungen wären dann nicht die Folge veränderter Bewertungsansätze, sondern Ausdruck einer realen Krise.

Dieses Modell besitzt den Vorteil, dass es keinen Widerspruch zwischen den Jahresabschlüssen der Vorjahre und den späteren Feststellungen voraussetzt.

Die Abschlüsse 2021 bis 2023 wären dann ebenso zutreffend gewesen wie die deutlich kritischere Einschätzung des Jahres 2024.

Die wirtschaftliche Realität hätte sich schlicht verändert.

Allerdings wirft auch dieses Modell Fragen auf.

Je größer die später festgestellten Belastungen ausfallen, desto stärker stellt sich die Frage, wie eine derart grundlegende Veränderung innerhalb eines vergleichsweise kurzen Zeitraums entstehen konnte.

Hinzu kommt ein weiterer Aspekt.

Nicht nur die Mitglieder, sondern nach den vorliegenden Informationen auch der Aufsichtsrat beschrieb die spätere Entwicklung als zuvor nicht erkennbar.

Dies spricht zwar nicht gegen das Modell einer plötzlich eingetretenen Krise.

Es verdeutlicht jedoch, dass die wirtschaftliche Verschlechterung außergewöhnlich schnell und in erheblichem Umfang eingetreten sein müsste.

Genau an dieser Stelle zeigt sich die Grenze des Modells.

Je größer der Abstand zwischen den positiven Aussagen des Jahres 2023 und den Feststellungen des Jahres 2024 wird, desto größer wird auch der Erklärungsbedarf.

Das Modell der plötzlich eingetretenen Krise bleibt daher eine mögliche Erklärung.

Es ist jedoch nicht die einzige.

Denn ebenso denkbar ist eine andere Sichtweise:

Die Risiken waren möglicherweise bereits früher vorhanden, wurden jedoch erst später erkannt oder in ihrer tatsächlichen Tragweite verstanden.

Damit gelangen wir zum zweiten Erklärungsmodell.

24. Modell B – Die verspätet erkannte Krise

Das zweite Erklärungsmodell geht von einer anderen Annahme aus.

Danach sind die Risiken, die im Jahr 2024 sichtbar wurden, nicht erst in diesem Jahr entstanden. Vielmehr hätten sie bereits zuvor bestanden, ohne dass ihre tatsächliche Bedeutung vollständig erkannt oder zutreffend eingeschätzt worden wäre.

Nach diesem Modell wäre die Krise nicht plötzlich eingetreten.

Sie wäre vielmehr über einen längeren Zeitraum entstanden und erst später sichtbar geworden.

Solche Entwicklungen sind im Bankwesen keineswegs ungewöhnlich.

Viele Kreditengagements entwickeln sich über Jahre hinweg scheinbar unauffällig. Erste Warnsignale erscheinen oft isoliert und unspektakulär. Ein Mietvertrag wird nicht verlängert. Ein Projekt verzögert sich. Die Vermarktung gestaltet sich schwieriger als erwartet. Finanzierungspartner werden vorsichtiger. Einzelne Kennzahlen verschlechtern sich.

Jedes dieser Ereignisse für sich genommen muss noch keine Krise bedeuten.

Erst im Zusammenwirken mehrerer Faktoren entsteht möglicherweise ein Risiko, dessen tatsächliche Tragweite zunächst unterschätzt wird.

Bankhaus RSA eG - Plötzliche Verluste oder neue Bewertungen?

Gerade deshalb beruht modernes Risikomanagement auf der laufenden Beobachtung von Entwicklungen.

Das Modell der verspätet erkannten Krise geht davon aus, dass die späteren Probleme bereits in den Vorjahren angelegt waren, ihre Bedeutung jedoch erst nach und nach sichtbar wurde.

Für den Fall Bankhaus RSA hätte dies erhebliche Konsequenzen.

Denn dann würde sich zwangsläufig die Frage stellen, warum die Risiken nicht früher erkannt wurden.

Diese Frage richtet sich nicht nur an eine einzelne Institution.

Sie betrifft mehrere Ebenen gleichzeitig.

- ▶ den Vorstand,
- ▶ den Aufsichtsrat,
- ▶ die internen Kontrollsysteme,
- ▶ die Prüfer,
- ▶ den Prüfungsverband,
- ▶ und möglicherweise auch weitere Stellen innerhalb des Verbundes.

Je früher die Risiken tatsächlich bestanden haben sollten, desto größer wird der Kreis derjenigen, die mit ihnen in Berührung gekommen sein könnten.

Dies bedeutet nicht, dass zwingend Fehler gemacht wurden.

Denn auch eine sorgfältige Prüfung kann Entwicklungen übersehen oder deren Bedeutung zunächst unterschätzen.

Die wirtschaftliche Zukunft lässt sich nicht mit Sicherheit vorhersagen.

Dennoch wirft dieses Modell einige schwierige Fragen auf.

Wenn die Risiken bereits vor 2024 vorhanden waren, weshalb spiegeln die Jahresabschlüsse der Jahre 2021 bis 2023 dies nicht wider?

Warum wurden bestandsgefährdende Risiken ausdrücklich verneint?

Warum beschreibt der Aufsichtsrat die spätere Entwicklung als zuvor nicht erkennbar?

Und warum führte die Risikovorsorge nicht bereits schrittweise zu einer vorsichtigeren Darstellung der wirtschaftlichen Lage?

Je größer die später festgestellten Belastungen ausfallen, desto schwieriger werden diese Fragen.

Gleichzeitig besitzt das Modell der verspätet erkannten Krise einen gewissen Erklärungswert.

Denn es würde verständlich machen, warum zwischen den positiven Aussagen der Vorjahre und den Feststellungen des Jahres 2024 ein so erheblicher Unterschied besteht.

Die Risiken wären dann nicht neu entstanden.

Neu wäre lediglich ihre Erkenntnis.

Gerade hier stößt das Modell jedoch an eine weitere Grenze.

Denn selbst wenn Risiken bereits früher bestanden haben sollten, erklärt dies noch nicht vollständig die Höhe der späteren Wertberichtigungen.

Zwischen der Erkenntnis eines Risikos und seiner bilanziellen Bewertung besteht weiterhin ein Unterschied.

Ein Risiko kann erkannt werden.

Die entscheidende Frage bleibt jedoch, wie dieses Risiko bewertet wird.

Genau an diesem Punkt setzt das dritte Erklärungsmodell an.

Es geht nicht davon aus, dass die Risiken neu entstanden sind.

Es geht auch nicht davon aus, dass sie zuvor vollständig übersehen wurden.

Vielmehr stellt es die Frage, ob sich möglicherweise die Bewertung bereits bekannter Risiken verändert hat.

Damit gelangen wir zum Modell der neu bewerteten Bank.

25. Modell C – Die neu bewertete Bank

Das dritte Erklärungsmodell unterscheidet sich grundlegend von den beiden zuvor dargestellten Ansätzen.

Während das Modell der plötzlich eingetretenen Krise von neuen wirtschaftlichen Problemen ausgeht und das Modell der verspätet erkannten Krise auf bereits vorhandene, aber zunächst nicht erkannte Risiken abstellt, richtet sich der Blick nun auf einen anderen Aspekt:

► Was geschieht, wenn sich nicht die Risiken selbst verändern, sondern ihre Bewertung?

Dieses Modell geht davon aus, dass die wirtschaftliche Realität vieler Kreditengagements im Kern bereits bekannt war.

Die Objekte waren bekannt.

Die Kreditnehmer waren bekannt.

Die Sicherheiten waren bekannt.

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen waren bekannt.

Neu war nicht die Existenz der Risiken.

Neu war die Art und Weise, wie diese Risiken beurteilt wurden.

Gerade im Kreditgeschäft ist eine solche Entwicklung keineswegs ungewöhnlich.

Banken, Prüfer und Aufsichtsbehörden müssen Risiken laufend bewerten. Diese Bewertungen beruhen auf Annahmen über zukünftige Entwicklungen. Ändern sich diese Annahmen, ändern sich häufig auch die Ergebnisse.

Ein Kreditengagement kann im Jahr 2023 als ausreichend abgesichert erscheinen.

Dasselbe Engagement kann im Jahr 2024 unter veränderten Bewertungsannahmen einen erheblichen Wertberichtigungsbedarf auslösen.

Die wirtschaftliche Realität hat sich dabei möglicherweise nur geringfügig verändert.

Verändert hat sich die Einschätzung dieser Realität.

Genau deshalb besitzt dieses Modell für den Fall Bankhaus RSA besondere Bedeutung.

Denn die öffentlich bekannten Informationen zeigen nicht nur eine Veränderung der wirtschaftlichen Beurteilung.

Sie zeigen vor allem eine Veränderung der Risikobeurteilung.

Noch im Jahr 2023 werden die Risiken als beherrschbar beschrieben.

Im Jahr 2024 entsteht plötzlich ein erheblicher Risikovorsorgebedarf.

Das Modell der neu bewerteten Bank versucht diesen Widerspruch dadurch zu erklären, dass die zugrunde liegenden Risiken bereits bekannt waren, nun aber deutlich kritischer beurteilt wurden.

Hierfür kommen verschiedene Ursachen in Betracht.

Veränderte Immobilienbewertungen.

Vorsichtiger Annahmen über Verwertungserlöse.

Strengere Anforderungen an Sicherheiten.

Bankhaus RSA eG - Plötzliche Verluste oder neue Bewertungen?

Kritischere Prognosen über die zukünftige Entwicklung einzelner Engagements.

Vertiefte Prüfungen. Oder eine Kombination mehrerer dieser Faktoren.

Der entscheidende Punkt dieses Modells lautet:

Die wirtschaftliche Realität muss sich nicht im selben Umfang verändert haben wie die Bilanz.

Eine Bank kann durch veränderte Bewertungsmaßstäbe deutlich höhere Wertberichtigungen ausweisen, obwohl sich die zugrunde liegenden Objekte, Kreditnehmer und Sicherheiten nur teilweise verändert haben.

Dies bedeutet nicht, dass die neuen Bewertungen unzutreffend sein müssen.

Es bedeutet lediglich, dass zwischen wirtschaftlicher Entwicklung und bilanzieller Darstellung unterschieden werden muss.

Gerade deshalb besitzt dieses Modell eine besondere Erklärungskraft. Es kann nachvollziehbar erklären, warum zwischen den Aussagen der Jahre 2021 bis 2023 und den Feststellungen des Jahres 2024 ein so erheblicher Unterschied entstanden ist.

Zugleich wirft es jedoch neue Fragen auf.

Wenn sich die Bewertung verändert hat:

- ▶ Warum hat sie sich verändert?
- ▶ Welche Faktoren haben diese Veränderung ausgelöst?
- ▶ Waren es neue wirtschaftliche Erkenntnisse?
- ▶ Waren es neue Bewertungsmaßstäbe?
- ▶ Waren es intensivere Prüfungen?

Oder wirkten mehrere Einflüsse gleichzeitig zusammen?

Genau an dieser Stelle stößt auch dieses Modell an seine Grenzen.

Denn die bloße Feststellung einer veränderten Bewertung erklärt noch nicht deren Ursachen.

Sie beschreibt lediglich das Ergebnis.

Die Frage nach dem Auslöser bleibt offen.

Und genau diese offene Frage führt zum vierten und zugleich sensiblen Erklärungsmodell dieses Buches.

Denn dort wird untersucht, ob neben wirtschaftlichen und prüfungstechnischen Faktoren möglicherweise auch strukturelle Überlegungen eine Rolle gespielt haben könnten.

Damit gelangen wir zum Modell der fusionsorientierten Prüfung.

26. Modell D – Die fusionsorientierte Prüfung

Die bisherigen Erklärungsmodelle haben sich ausschließlich mit wirtschaftlichen Entwicklungen, Risikoerkenntnissen und Bewertungsfragen befasst.

Das vierte Modell verfolgt einen anderen Ansatz.

Es beschäftigt sich nicht mit der Frage, ob Risiken vorhanden waren.

Es beschäftigt sich auch nicht mit der Frage, ob diese Risiken richtig oder falsch bewertet wurden.

Vielmehr stellt es eine grundsätzliche Überlegung an:

► Können sich die Rahmenbedingungen einer Prüfung verändern, wenn sich zugleich die strategischen Perspektiven einer Bank verändern?

Diese Frage wird ausdrücklich als Denkmodell formuliert.

Sie erhebt keinen Anspruch auf die Beschreibung tatsächlicher Vorgänge im Fall Bankhaus RSA.

Bankhaus RSA eG - Plötzliche Verluste oder neue Bewertungen?

Sie dient vielmehr dazu, eine theoretisch denkbare Erklärung für bestimmte Entwicklungen zu untersuchen.

Angenommen, eine Genossenschaftsbank gerät in eine Situation, in der verschiedene Zukunftsoptionen diskutiert werden.

Möglicherweise kommt eine eigenständige Fortführung in Betracht.

Möglicherweise werden Sanierungsmaßnahmen geprüft.

Möglicherweise werden Kapitalmaßnahmen diskutiert.

Möglicherweise wird auch über eine Fusion mit einer anderen Genossenschaftsbank nachgedacht.

In einer solchen Situation könnten dieselben Kreditengagements unter unterschiedlichen Blickwinkeln betrachtet werden.

Eine Fortführungsbetrachtung könnte andere Annahmen zugrunde legen als eine Betrachtung unter Sanierungs- oder Fusionsgesichtspunkten.

Dies bedeutet nicht, dass eine der Betrachtungen falsch sein müsste.

Es bedeutet lediglich, dass unterschiedliche Fragestellungen zu unterschiedlichen Bewertungsansätzen führen können.

Angenommen ferner, Prüfer würden beauftragt, sämtliche erkennbaren Risiken besonders konservativ zu erfassen, um ein möglichst vollständiges Bild der Risikosituation zu erhalten.

In einem solchen Fall könnte die Risikovorsorge höher ausfallen als bei einer Betrachtung, die stärker von einer langfristigen Stabilisierung einzelner Engagements ausgeht.

Auch dies wäre zunächst kein Beleg für eine fehlerhafte Prüfung.

Es wäre vielmehr Ausdruck unterschiedlicher Bewertungsansätze innerhalb eines fachlich vertretbaren Rahmens.

Genau an dieser Stelle wird das Modell interessant.

Denn unter bestimmten Umständen könnte eine besonders konservative Risikobewertung erhebliche Folgewirkungen entfalten.

Höhere Wertberichtigungen führen zu niedrigeren Jahresergebnissen.

Niedrigere Jahresergebnisse belasten das Eigenkapital.

Schwächeres Eigenkapital kann weitere Maßnahmen erforderlich machen.

Und diese Maßnahmen können wiederum die Diskussion über die zukünftige Struktur eines Instituts beeinflussen.

Es entsteht damit eine Wechselwirkung zwischen Risikobewertung und strategischer Entwicklung.

Die Bewertung beeinflusst die Handlungsmöglichkeiten.

Die Handlungsmöglichkeiten beeinflussen die weitere Entwicklung.

Das Modell der fusionsorientierten Prüfung stellt daher nicht die Frage, ob Risiken künstlich geschaffen werden.

Es stellt vielmehr die Frage, ob die Art ihrer Bewertung mittelbar Einfluss auf spätere Strukturentscheidungen haben kann.

Gerade deshalb besitzt dieses Denkmodell besondere Sensibilität.

Denn jede Antwort auf diese Frage berührt zentrale Grundsätze des genossenschaftlichen Systems.

Die Mitglieder einer Genossenschaft dürfen erwarten, dass wirtschaftliche Entscheidungen auf nachvollziehbaren und objektiven Grundlagen beruhen.

Ebenso dürfen sie erwarten, dass Prüfungen der zutreffenden Darstellung wirtschaftlicher Verhältnisse dienen und nicht der Herbeiführung bestimmter organisatorischer Ergebnisse.

An dieser Stelle ist eine weitere Klarstellung erforderlich.

Für den Fall Bankhaus RSA liegen öffentlich keine Nachweise dafür vor, dass eine Prüfung mit dem Ziel durchgeführt worden wäre, eine bestimmte Fusionslösung herbeizuführen. Eine solche Behauptung wäre auf Grundlage der bekannten Informationen nicht belegbar.

Das vorliegende Modell untersucht deshalb lediglich eine theoretische Möglichkeit.

Es fragt, ob eine veränderte Risikobewertung unter bestimmten Umständen Auswirkungen auf die spätere Wahrnehmung von Handlungsalternativen haben kann.

Gerade deshalb besitzt das Modell weniger den Charakter einer Behauptung als vielmehr den einer Kontrollfrage.

Denn wenn sich wirtschaftliche Bewertungen und strategische Entscheidungen gegenseitig beeinflussen können, wird Transparenz besonders wichtig. Mitglieder müssen dann nachvollziehen können, welche wirtschaftlichen Entwicklungen tatsächlich eingetreten sind und welche Bewertungen diesen Entwicklungen zugrunde liegen.

Der Fall Bankhaus RSA bietet Anlass, über diese Zusammenhänge nachzudenken.

Ob das Modell der fusionsorientierten Prüfung zur Erklärung der tatsächlichen Vorgänge beiträgt, kann an dieser Stelle offenbleiben.

Genau deshalb folgt nun ein letztes Kapitel dieses Teils.

Dort werden die vier Erklärungsmodelle miteinander verglichen.

Die Frage lautet dann nicht mehr, welches Modell denkbar ist.

Die Frage lautet:

► Welches Modell erklärt die bekannten Tatsachen am überzeugendsten?

27. Welches Modell erklärt die bekannten Tatsachen am überzeugendsten?

Nach der Betrachtung der verschiedenen Erklärungsmodelle stellt sich zwangsläufig die Frage, welches dieser Modelle die Entwicklung der Bankhaus RSA eG am besten beschreibt.

Eine abschließende Antwort kann dieses Buch nicht geben.

Dafür fehlen die internen Unterlagen, die vollständigen Prüfungsakten, die verbundinternen Bewertungen und die Entscheidungsgrundlagen der beteiligten Institutionen.

Gerade deshalb ist es wichtig, zwischen gesicherten Tatsachen und möglichen Erklärungen zu unterscheiden.

Die gesicherten Tatsachen sind vergleichsweise überschaubar.

- ▶ Die Jahresabschlüsse der Jahre 2021 bis 2023 vermittelten ein Bild wirtschaftlicher Stabilität.
 - ▶ Die Risiken wurden als beherrschbar dargestellt.
 - ▶ Bestandsgefährdende Risiken wurden nicht beschrieben.
 - ▶ Die Jahresabschlüsse erhielten uneingeschränkte Bestätigungsvermerke.
 - ▶ Der Aufsichtsrat erklärte später, die nun sichtbar gewordenen Probleme seien zuvor nicht erkennbar gewesen.
 - ▶ Im Jahr 2024 wurde ein erheblicher Risikovorsorgebedarf festgestellt.
 - ▶ Die Institutssicherung musste unterstützend tätig werden.
 - ▶ Schließlich wurde eine Fusion als Lösung vorgeschlagen.
- Diese Tatsachen stehen nicht in Frage. Strittig ist allein ihre Erklärung.

Bankhaus RSA eG - Plötzliche Verluste oder neue Bewertungen?

Das Modell der plötzlich eingetretenen Krise besitzt den Vorteil der Einfachheit.

Es erklärt die Entwicklung durch neue wirtschaftliche Probleme, die erst im Jahr 2024 sichtbar wurden.

Seine Schwäche liegt jedoch darin, dass es einen außergewöhnlich schnellen und erheblichen Wandel der wirtschaftlichen Verhältnisse voraussetzt.

Je größer die späteren Belastungen ausfallen, desto größer wird der Erklärungsbedarf.

Das Modell der verspätet erkannten Krise erklärt die Entwicklung dadurch, dass Risiken bereits früher vorhanden waren, ihre tatsächliche Bedeutung jedoch erst später erkannt wurde.

Dieses Modell besitzt eine gewisse Plausibilität, wirft jedoch neue Fragen auf.

Warum wurden die Risiken nicht früher sichtbar?

Warum fanden sie keinen Niederschlag in den veröffentlichten Einschätzungen?

Und weshalb wurden bestandsgefährdende Risiken noch 2023 ausdrücklich verneint?

Das Modell der neu bewerteten Bank erscheint demgegenüber besonders interessant.

Es setzt nicht zwingend voraus, dass die wirtschaftliche Realität sich in gleichem Umfang verändert hat wie die Bilanz.

Es erklärt die Entwicklung vielmehr durch veränderte Bewertungen bereits bekannter Sachverhalte.

Gerade bei Immobilienfinanzierungen, Sicherheitenbewertungen und Risikovorsorgen erscheint ein solcher Ansatz grundsätzlich nachvollziehbar.

Seine Stärke liegt darin, dass er den auffälligen Unterschied zwischen den Aussagen der Jahre 2021 bis 2023 und den Feststellungen des Jahres 2024 erklären kann.

Seine Schwäche besteht darin, dass er die Ursachen der Bewertungsänderung selbst noch nicht erklärt.

Das vierte Modell – die fusionsorientierte Prüfung – besitzt die größte Sensibilität.

Es stellt keine Tatsachenbehauptung dar, sondern untersucht eine theoretische Möglichkeit.

Seine Stärke liegt darin, dass es auf die Wechselwirkungen zwischen Risikobewertung und späteren Strukturentscheidungen aufmerksam macht.

Seine Schwäche besteht darin, dass für den konkreten Fall Bankhaus RSA keine öffentlich zugänglichen Belege vorliegen, die eine solche Erklärung bestätigen würden.

Gerade deshalb wäre es unseriös, dieses Modell als erwiesen darzustellen.

Welche Schlussfolgerung ergibt sich daraus?

Möglicherweise keine einzige.

Möglicherweise liegt die Wahrheit nicht in einem einzelnen Modell.

Möglicherweise setzt sich die Entwicklung der Bankhaus RSA aus Elementen aller vier Erklärungen zusammen.

Tatsächliche wirtschaftliche Verschlechterungen.

Später erkannte Risiken.

Veränderte Bewertungsmaßstäbe.

Und strukturelle Überlegungen im Zusammenhang mit der zukünftigen Entwicklung der Bank.

Die Wirklichkeit komplexer Organisationen folgt selten einfachen Erklärungen.

Gerade deshalb sollte man vorsichtig sein, wenn ein einzelnes Modell als alleinige Wahrheit präsentiert wird.

Der Fall Bankhaus RSA zeigt vielmehr, wie schwierig es sein kann, wirtschaftliche Entwicklungen, Risikobewertungen und organisatorische Entscheidungen voneinander zu trennen.

Für die Mitglieder der Genossenschaft bleibt jedoch eine andere Erkenntnis von besonderer Bedeutung.

Unabhängig davon, welches Modell letztlich die größte Erklärungskraft besitzt, stellt sich eine grundlegende Frage:

► Hatten die Mitglieder ausreichend Informationen, um die Entwicklung ihrer eigenen Genossenschaft nachvollziehen und die später vorgeschlagenen Maßnahmen eigenständig beurteilen zu können?

Genau diese Frage führt zum letzten Teil dieses Buches.

Denn dort geht es nicht mehr um die Vergangenheit.

Dort geht es um die Rechte der Mitglieder und um die Frage, welche Schlussfolgerungen aus dem Fall Bankhaus RSA für die Zukunft gezogen werden können.

Teil VI – Fusion als Lösung

28. Der Weg zur Fusion mit der meine Volksbank Raiffeisenbank eG Rosenheim

Nachdem die wirtschaftliche Situation der Bankhaus RSA eG im Jahr 2024 grundlegend neu bewertet worden war, stellte sich zwangsläufig die Frage nach der zukünftigen Entwicklung der Genossenschaft.

Spätestens mit dem Entstehen erheblicher Wertberichtigungen, der Einbindung des genossenschaftlichen Sicherungssystems und den Diskussionen über die weitere Stabilisierung der Bank rückte die Zukunft der Selbstständigkeit des Instituts in den Mittelpunkt.

Dabei handelt es sich keineswegs um einen ungewöhnlichen Vorgang.

Immer dann, wenn eine Genossenschaftsbank in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät, werden verschiedene Handlungsoptionen geprüft. Dazu können organisatorische Maßnahmen, Kapitalmaßnahmen, Sanierungskonzepte, Veränderungen der Geschäftsstrategie oder auch Zusammenschlüsse mit anderen Instituten gehören.

Auch bei der Bankhaus RSA eG stellte sich diese Frage.

Aus Sicht der Mitglieder erschien die Entwicklung jedoch bemerkenswert schnell.

Noch wenige Monate zuvor war die wirtschaftliche Lage der Bank öffentlich als stabil beschrieben worden. Nun stand nicht mehr die weitere Entwicklung der eigenständigen Genossenschaft im Mittelpunkt, sondern die Frage ihrer zukünftigen organisatorischen Einbindung.

Damit begann der Weg zur später vorgeschlagenen Fusion.

Die nähere Betrachtung dieses Weges ist deshalb von besonderem Interesse, weil Fusionen im genossenschaftlichen Bankwesen regelmäßig als Lösungen für wirtschaftliche Herausforderungen präsentiert werden.

Bankhaus RSA eG - Plötzliche Verluste oder neue Bewertungen?

Dabei wird häufig auf Synergieeffekte, höhere Stabilität, breitere Kapitalbasis, bessere Risikostreuung und langfristige Zukunftssicherung verwiesen.

Diese Argumente sind grundsätzlich nachvollziehbar.

Gleichzeitig stellt sich jedoch stets die Frage, warum gerade die gewählte Fusionslösung als vorzugswürdig angesehen wird.

Im Fall der Bankhaus RSA eG fiel die Wahl auf die meine Volksbank Raiffeisenbank eG Rosenheim.

Dies war keineswegs eine beliebige Entscheidung.

Die Rosenheimer Bank gehört zu den größeren Genossenschaftsbanken der Region und verfügt über erhebliche wirtschaftliche Ressourcen. Aus Sicht einer Stabilisierungslösung erscheint eine solche Partnerschaft daher zunächst plausibel.

Gerade deshalb lohnt sich ein Blick auf die zeitliche Entwicklung.

Denn zwischen der Neubewertung der wirtschaftlichen Lage und der Vorstellung der Fusionslösung liegt nur ein vergleichsweise kurzer Zeitraum.

Für viele Mitglieder entsteht dadurch zwangsläufig die Frage, wann die Überlegungen zu einer Fusion tatsächlich begonnen haben.

Wurden Fusionsmöglichkeiten erst nach dem Bekanntwerden der wirtschaftlichen Probleme geprüft?

Oder bestanden entsprechende Überlegungen bereits zuvor?

Öffentlich zugängliche Informationen erlauben hierzu keine abschließende Antwort.

Gleichwohl besitzt die Frage erhebliche Bedeutung.

Denn je früher Fusionsoptionen diskutiert werden, desto wichtiger wird die Transparenz gegenüber den Mitgliedern.

Gerade im Genossenschaftswesen handelt es sich bei einer Fusion nicht lediglich um eine betriebswirtschaftliche Maßnahme.

Sie bedeutet das Ende der rechtlichen Selbstständigkeit einer Genossenschaft. Die Mitglieder verlieren ihre bisherige Genossenschaft und werden Teil eines anderen Instituts. Die bisherigen Organe verschwinden. Die bisherige eigenständige Willensbildung endet.

Deshalb gehört eine Fusion zu den weitreichendsten Entscheidungen, die eine Generalversammlung überhaupt treffen kann.

Im Fall der Bankhaus RSA eG erhielt diese Entscheidung zusätzliches Gewicht durch die vorausgegangene Diskussion über die Ursachen der wirtschaftlichen Entwicklung. Denn die Beurteilung der Fusion hängt zwangsläufig auch davon ab, wie die Mitglieder die Entstehung der wirtschaftlichen Situation bewerten.

Wer die Probleme als Folge einer plötzlich eingetretenen Krise versteht, wird die Fusion möglicherweise anders beurteilen als jemand, der vor allem veränderte Bewertungsmaßstäbe oder eine intensivere Risikoprüfung als Ursache ansieht. Gerade deshalb kann die Frage nach der Fusion nicht vollständig von der Frage nach den Ursachen der Krise getrennt werden.

Die vorgeschlagene Verschmelzung bildet vielmehr den Endpunkt einer Entwicklung, deren Ausgangspunkt die Neubewertung der wirtschaftlichen Situation der Bank war.

Damit stellt sich unmittelbar die nächste Frage:

► War die Fusion tatsächlich die einzige realistische Lösung?

Oder:

► Welche Alternativen hätten theoretisch und praktisch zur Verfügung gestanden?

Genau dieser Frage widmet sich das nächste Kapitel.

29. Welche Alternativen hätte es gegeben?

Kaum eine Begründung wird bei Fusionen von Genossenschaftsbanken häufiger verwendet als der Hinweis auf die fehlende Alternative.

Nicht selten entsteht dabei der Eindruck, die Verschmelzung sei die einzig denkbare Lösung gewesen. Die wirtschaftliche Entwicklung habe keinen anderen Weg mehr zugelassen. Die Entscheidung sei letztlich alternativlos.

Gerade deshalb lohnt sich eine nähere Betrachtung.

Denn die Frage lautet nicht, ob eine Fusion sinnvoll sein kann.

Die Frage lautet vielmehr:

► Gab es überhaupt andere Handlungsmöglichkeiten?

Bereits aus betriebswirtschaftlicher Sicht fällt die Antwort eindeutig aus.

Bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten einer Bank existieren regelmäßig verschiedene Handlungsoptionen. Welche davon tatsächlich geeignet erscheint, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab.

Eine Fusion ist deshalb regelmäßig nicht die einzige theoretisch denkbare Möglichkeit.

Sie ist vielmehr eine von mehreren möglichen Lösungen.

Im Fall der Bankhaus RSA eG stellt sich diese Frage in besonderem Maße.

Denn die späteren Belastungen resultierten nicht aus einem klassischen Zusammenbruch des laufenden Geschäftsbetriebs. Vielmehr standen hohe Wertberichtigungen und die Neubewertung von Risiken im Mittelpunkt der Entwicklung.

Gerade deshalb wäre zunächst zu prüfen gewesen, welche Alternativen zu einer vollständigen Verschmelzung grundsätzlich in Betracht gekommen wären.

Eine erste Möglichkeit besteht in der eigenständigen Sanierung.

Genossenschaftsbanken haben in der Vergangenheit immer wieder wirtschaftliche Schwierigkeiten überwunden, ohne ihre rechtliche Selbstständigkeit aufzugeben. Voraussetzung hierfür ist regelmäßig ein tragfähiges Sanierungskonzept, ausreichende Zeit und die Bereitschaft aller Beteiligten, diesen Weg zu unterstützen.

Eine zweite Möglichkeit besteht in der gezielten Reduzierung einzelner Risikopositionen.

Nicht jede wirtschaftliche Belastung erfordert zwangsläufig die Aufgabe der Selbstständigkeit einer Bank. Unter bestimmten Voraussetzungen können problematische Engagements restrukturiert, verkauft oder schrittweise abgebaut werden.

Eine dritte Möglichkeit betrifft die Nutzung vorhandener Verbundinstrumente.

Gerade das genossenschaftliche Sicherungssystem wurde geschaffen, um wirtschaftliche Schwierigkeiten einzelner Institute aufzufangen und die Stabilität des Verbundes zu sichern. Die Frage, welche Unterstützungsmöglichkeiten konkret geprüft wurden, gehört daher zu den naheliegenden Fragestellungen jedes Sanierungsfalles.

Eine vierte Möglichkeit besteht in der Gewinnung zusätzlichen Eigenkapitals.

Zwar sind die Möglichkeiten einer Genossenschaft insoweit begrenzter als bei einer Aktiengesellschaft. Dennoch können unterschiedliche Maßnahmen zur Stärkung der Kapitalbasis in Betracht kommen.

Eine fünfte Möglichkeit betrifft die Fortführung unter verschärften Auflagen.

Auch dies ist im Bankwesen keineswegs ungewöhnlich. Nicht jede wirtschaftliche Krise führt unmittelbar zu einer Fusion. Häufig werden zunächst Restrukturierungsmaßnahmen, Geschäftsplananpassungen oder Risikobegrenzungen umgesetzt.

Schließlich stellt sich eine weitere Frage.

Selbst wenn eine Fusion als sinnvoll angesehen wird:

► Warum gerade diese Fusion?

Denn die Entscheidung für einen bestimmten Fusionspartner ist stets eine eigenständige Entscheidung.

Auch hierbei können unterschiedliche Lösungen denkbar sein.

Gerade deshalb gehört die Darstellung geprüfter Alternativen zu den wichtigsten Informationsgrundlagen für die Mitglieder.

Dies bedeutet nicht, dass jede theoretisch denkbare Möglichkeit tatsächlich erfolversprechend gewesen wäre.

Es bedeutet lediglich, dass die Mitglieder nachvollziehen können sollten, warum bestimmte Wege verworfen und andere Wege verfolgt wurden.

Der Fall Bankhaus RSA macht diesen Zusammenhang besonders deutlich.

Je überraschender die wirtschaftliche Entwicklung für die Mitglieder erscheint, desto größer wird regelmäßig das Interesse an der Frage, welche Alternativen zur Aufgabe der Selbstständigkeit bestanden haben.

Denn eine Fusion beendet nicht nur eine wirtschaftliche Entwicklung.

Sie beendet zugleich die eigenständige Existenz einer Genossenschaft.

Gerade deshalb darf die Frage nach möglichen Alternativen nicht als Nebensache betrachtet werden.

Sie gehört vielmehr zum Kern jeder informierten Entscheidungsfindung.

Ob und in welchem Umfang solche Alternativen geprüft wurden, ist letztlich eine Frage der Information.

Und genau damit gelangen wir zum nächsten Kapitel.

Denn unabhängig davon, welche Alternativen bestanden oder nicht bestanden, stellt sich eine grundlegende Frage:

► Welche Informationen mussten den Mitgliedern vor ihrer Entscheidung überhaupt zur Verfügung gestellt werden?

30. Die Informationspflichten gegenüber den Mitgliedern

Die Frage nach den Informationspflichten gegenüber den Mitgliedern gehört zu den wichtigsten Aspekten jeder Genossenschaftsfusion.

Denn die Generalversammlung entscheidet nicht über eine gewöhnliche Geschäftsmaßnahme. Sie entscheidet über die zukünftige Existenz der Genossenschaft selbst.

Mit dem Wirksamwerden einer Verschmelzung endet die rechtliche Selbstständigkeit des übertragenden Instituts. Das Vermögen geht auf die übernehmende Genossenschaft über. Die bisherigen Organe verlieren ihre Funktion. Die Mitglieder werden Teil einer anderen Organisation.

Gerade deshalb hat der Gesetzgeber umfangreiche Informationsrechte geschaffen.

Die Mitglieder sollen nicht lediglich über das Ergebnis informiert werden.

Sie sollen verstehen können, warum die Fusion vorgeschlagen wird.

Bankhaus RSA eG - Plötzliche Verluste oder neue Bewertungen?

Sie sollen die Entscheidungsgrundlagen nachvollziehen können.

Und sie sollen in die Lage versetzt werden, sich eine eigene Meinung zu bilden.

Diese Zielsetzung zieht sich durch das gesamte Umwandlungsrecht.

Die Generalversammlung soll nicht bloß bestätigen, was Vorstand und Aufsichtsrat bereits entschieden haben.

Sie soll selbst entscheiden.

Eine echte Entscheidung setzt jedoch voraus, dass die Mitglieder die wesentlichen Umstände kennen.

Zu diesen Umständen gehören zunächst die wirtschaftlichen Gründe für die geplante Verschmelzung.

Die Mitglieder müssen verstehen können, weshalb Vorstand und Aufsichtsrat die Fusion für erforderlich oder sinnvoll halten.

Dabei genügt es regelmäßig nicht, lediglich auf allgemeine Vorteile größerer Einheiten hinzuweisen.

Je stärker die Fusion mit einer konkreten wirtschaftlichen Situation begründet wird, desto wichtiger wird die nachvollziehbare Darstellung dieser Situation.

Im Fall der Bankhaus RSA eG gewinnt dieser Gesichtspunkt besondere Bedeutung.

Denn die Fusion wird vor dem Hintergrund einer Entwicklung vorgeschlagen, die viele Mitglieder überrascht haben dürfte.

Noch kurze Zeit zuvor vermittelten die veröffentlichten Informationen ein Bild wirtschaftlicher Stabilität.

Nun wird die Aufgabe der Selbstständigkeit vorgeschlagen.

Gerade deshalb entsteht ein erhöhter Informationsbedarf.

Die Mitglieder müssen nachvollziehen können, wie es zu dieser Entwicklung gekommen ist.

Ebenso wichtig ist die Darstellung möglicher Alternativen.

Mitglieder können die Vorteilhaftigkeit einer Fusion nur beurteilen, wenn sie wissen, welche anderen Wege geprüft wurden.

Eine Entscheidung zwischen mehreren Möglichkeiten setzt voraus, dass die Alternativen zumindest in ihren Grundzügen bekannt sind.

Andernfalls bleibt unklar, ob die vorgeschlagene Lösung tatsächlich die beste oder lediglich die gewählte Lösung darstellt.

Hinzu kommt ein weiterer Gesichtspunkt.

Die Mitglieder müssen die wirtschaftlichen Folgen der Fusion beurteilen können.

Welche Auswirkungen ergeben sich für ihre Mitgliedschaft?

Welche Veränderungen entstehen für die regionale Selbstständigkeit?

Wie verändern sich Einflussmöglichkeiten, Entscheidungswege und Organstrukturen?

Welche langfristigen Folgen werden erwartet?

Auch diese Fragen gehören zu einer sachgerechten Entscheidungsgrundlage.

Besondere Bedeutung kommt dabei der Vollständigkeit und Ausgewogenheit der Information zu.

Die Mitglieder dürfen erwarten, dass ihnen nicht nur die Vorteile einer Fusion dargestellt werden.

Ebenso wichtig sind mögliche Nachteile, Risiken und Unsicherheiten.

Denn nur eine ausgewogene Information ermöglicht eine eigenständige Willensbildung.

Bankhaus RSA eG - Plötzliche Verluste oder neue Bewertungen?

Gerade im Genossenschaftswesen besitzt dieser Gedanke besonderes Gewicht.

Die Genossenschaft beruht auf dem Prinzip der Selbstverwaltung.

Die Mitglieder sind nicht bloße Empfänger von Entscheidungen.

Sie sind Träger der Entscheidung.

Deshalb kommt ihren Informationsrechten eine zentrale Bedeutung zu.

Der Fall Bankhaus RSA macht deutlich, wie eng wirtschaftliche Entwicklung und Informationsrechte miteinander verbunden sind.

Je größer die Überraschung über die wirtschaftliche Entwicklung ausfällt, desto größer wird regelmäßig das Bedürfnis nach einer nachvollziehbaren Erklärung.

Je weitreichender die vorgeschlagene Entscheidung ist, desto größer wird die Bedeutung vollständiger Informationen.

Letztlich geht es dabei um eine einfache Frage:

► Konnten die Mitglieder auf Grundlage der ihnen zur Verfügung gestellten Informationen die Fusion eigenständig beurteilen?

Die Antwort auf diese Frage entscheidet nicht darüber, ob die Fusion wirtschaftlich richtig oder falsch ist.

Sie entscheidet jedoch darüber, ob die Mitglieder ihre Rolle als Träger der Genossenschaft tatsächlich wahrnehmen konnten.

Damit gelangen wir zum entscheidenden Moment der gesamten Entwicklung:

der Generalversammlung und ihrer Abstimmung über die Zukunft der Bankhaus RSA eG.

31. Die Entscheidung der Generalversammlung

Am Ende aller Diskussionen, Bewertungen, Prüfungen, Gutachten und Stellungnahmen steht im Genossenschaftswesen ein Organ, das über die Zukunft der Genossenschaft entscheidet:

die Generalversammlung.

Hier endet die Arbeit von Vorständen, Aufsichtsräten, Prüfern und Beratern.

Hier beginnt die Verantwortung der Mitglieder.

Denn letztlich sind es die Mitglieder, die darüber entscheiden, ob ihre Genossenschaft selbstständig bleibt oder ob sie ihre rechtliche Eigenständigkeit aufgibt und Teil einer anderen Genossenschaft wird.

Gerade deshalb stellt die Generalversammlung den entscheidenden Moment des gesamten Falles Bankhaus RSA dar.

Bis zu diesem Zeitpunkt wurden Risiken bewertet.

Wertberichtigungen gebildet.

Prüfungen durchgeführt.

Sanierungsmaßnahmen diskutiert.

Fusionsverhandlungen geführt.

Nun müssen die Mitglieder entscheiden.

Dabei fällt auf, dass die Generalversammlung nicht nur über die Zukunft abstimmt.

Sie stimmt zugleich mittelbar über die Bewertung der Vergangenheit ab.

Denn jede Entscheidung über die Fusion enthält unausgesprochen auch eine Einschätzung darüber, wie die Mitglieder die bisherige Entwicklung beurteilen.

Bankhaus RSA eG - Plötzliche Verluste oder neue Bewertungen?

Wer die Fusion befürwortet, kann dies aus ganz unterschiedlichen Gründen tun.

Möglicherweise hält er die wirtschaftliche Lage für so schwierig, dass eine eigenständige Zukunft nicht mehr realistisch erscheint.

Möglicherweise vertraut er den Einschätzungen von Vorstand, Aufsichtsrat und Prüfern.

Möglicherweise sieht er in der Fusion die wirtschaftlich sicherste Lösung.

Möglicherweise möchte er vor allem Stabilität und Planungssicherheit.

Ebenso können Mitglieder die Fusion ablehnen.

Auch hierfür können unterschiedliche Motive bestehen.

Möglicherweise bestehen Zweifel an der Alternativlosigkeit der Verschmelzung.

Möglicherweise wird die wirtschaftliche Entwicklung anders beurteilt.

Möglicherweise wird die Aufgabe der Selbstständigkeit als zu weitreichender Schritt angesehen.

Gerade deshalb besitzt die Abstimmung eine besondere Bedeutung.

Sie ist keine bloße Formalität.

Sie ist Ausdruck genossenschaftlicher Selbstverwaltung.

Die Mitglieder übernehmen Verantwortung für die Zukunft ihrer Genossenschaft.

Dabei ist zu beachten, dass die Generalversammlung regelmäßig nicht über sämtliche Einzelheiten der Vergangenheit entscheidet.

Sie entscheidet nicht darüber, ob bestimmte Wertberichtigungen richtig oder falsch waren.

Sie entscheidet nicht darüber, ob einzelne Bewertungen anders hätten ausfallen können.

Sie entscheidet nicht über die Qualität einzelner Prüfungen.

All diese Fragen können zwar die Meinungsbildung beeinflussen.

Gegenstand der Abstimmung ist jedoch die Zukunft.

Genau hierin liegt die Besonderheit vieler Fusionen.

Die Mitglieder müssen über die Zukunft entscheiden, obwohl die Ursachen der Gegenwart häufig nicht vollständig geklärt sind.

Sie stimmen über eine Lösung ab, während über die Entstehung des Problems oftmals noch diskutiert wird.

Auch im Fall Bankhaus RSA dürfte dies für viele Mitglieder eine Herausforderung darstellen.

Denn die zuvor dargestellten Fragen sind nicht abschließend beantwortet.

Die tatsächlichen Ursachen der wirtschaftlichen Entwicklung bleiben in wesentlichen Punkten offen.

Die verschiedenen Erklärungsmodelle zeigen, dass unterschiedliche Interpretationen möglich sind.

Gerade deshalb kommt der Qualität der Informationsgrundlagen besondere Bedeutung zu.

Je besser die Mitglieder informiert sind, desto eher können sie eine eigenständige Entscheidung treffen.

Je unvollständiger die Informationen erscheinen, desto schwieriger wird die Ausübung der Mitgliedsrechte.

Unabhängig vom Ergebnis der Abstimmung bleibt jedoch eine Erkenntnis bestehen:

Bankhaus RSA eG - Plötzliche Verluste oder neue Bewertungen?

Die Generalversammlung ist der Moment, in dem sich entscheidet, ob die Mitglieder ihre Rolle als Eigentümer und Träger der Genossenschaft tatsächlich wahrnehmen können.

Der Fall Bankhaus RSA ist deshalb nicht nur eine Geschichte über Risiken, Bewertungen und Fusionen.

Er ist zugleich eine Geschichte über die praktische Bedeutung genossenschaftlicher Selbstverwaltung.

Mit der Entscheidung der Generalversammlung endet die unmittelbare Entwicklung der Bankhaus RSA eG.

Die eigentlichen Fragen dieses Buches enden jedoch nicht.

Denn der Fall wirft Probleme auf, die weit über die einzelne Genossenschaft hinausreichen.

Er berührt Grundfragen des genossenschaftlichen Prüfungswesens, der Risikobewertung, der Verbundstrukturen und der Mitgliederrechte.

Damit beginnt der letzte Teil dieser Untersuchung.

Dort geht es nicht mehr um die Bankhaus RSA eG allein.

Dort geht es um die Frage, was dieser Fall über das genossenschaftliche System insgesamt aussagt.

Teil VII – Der Fall RSA als Systemfrage

32. Prüfungsmonopol und Mitgliederinteressen

Der Fall Bankhaus RSA eG wirft eine Frage auf, die weit über die wirtschaftliche Entwicklung einer einzelnen Genossenschaft hinausreicht.

Es handelt sich um die Frage, welche Rolle das genossenschaftliche Prüfungswesen im Spannungsfeld zwischen Systemstabilität und Mitgliederinteressen tatsächlich einnimmt.

Dieses Spannungsfeld ist keineswegs neu.

Seit der Einführung der genossenschaftlichen Pflichtprüfung verfolgt der Gesetzgeber mehrere Ziele gleichzeitig.

Die Prüfung soll die wirtschaftliche Stabilität der Genossenschaft sichern.

Sie soll Gläubiger schützen.

Sie soll die Mitglieder schützen.

Sie soll Fehlentwicklungen frühzeitig erkennen.

Und sie soll gewährleisten, dass die Genossenschaft ihrem gesetzlichen Förderauftrag nachkommt.

Gerade diese Vielzahl unterschiedlicher Zielsetzungen macht die besondere Stellung der Prüfungsverbände aus.

Anders als bei Kapitalgesellschaften können Genossenschaften ihren Prüfer nicht frei wählen.

Die Mitgliedschaft in einem Prüfungsverband ist gesetzlich vorgeschrieben. Ebenso gesetzlich vorgeschrieben ist die Prüfung durch diesen Verband.

Prüfungsmonopol und Pflichtmitgliedschaft bilden deshalb eine untrennbare Einheit.

Genau hierin liegt zugleich die besondere Verantwortung der Prüfungsverbände.

Wer ein gesetzliches Monopol besitzt, übernimmt mehr als eine gewöhnliche Dienstleistungsfunktion.

Er übernimmt eine Schutzfunktion.

Die Mitglieder einer Genossenschaft können den Prüfer nicht wechseln, wenn sie mit seiner Arbeit unzufrieden sind. Sie können keinen alternativen Prüfungsauftrag vergeben. Sie sind auf die Funktionsfähigkeit des gesetzlichen Systems angewiesen.

Gerade deshalb wurde neben dem Prüfungsmonopol auch die staatliche Aufsicht über die Prüfungsverbände geschaffen.

Die Staatsaufsicht soll sicherstellen, dass die Verbände ihre gesetzlichen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen.

Sie bildet gewissermaßen das Gegengewicht zur monopolartigen Stellung der Verbände.

Der Fall Bankhaus RSA macht deutlich, weshalb diese Konstruktion bis heute von Bedeutung ist.

Denn die Mitglieder sind bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage ihrer Genossenschaft in besonderem Maße auf die Aussagen des Prüfungswesens angewiesen.

Sie verfügen weder über die Informationen noch über die Ressourcen, um die Werthaltigkeit von Kreditportfolios, Immobilienbewertungen oder Risikomodellen eigenständig nachzuprüfen.

Deshalb vertrauen sie darauf, dass das Prüfungssystem ihre Interessen wahrt.

Genau an diesem Punkt entsteht jedoch eine interessante Fragestellung.

Wessen Interessen stehen im Mittelpunkt der Prüfung?

Die Interessen der einzelnen Genossenschaft?

Die Interessen ihrer Mitglieder?

Die Interessen der Gläubiger?

Die Interessen des Verbundes?

Oder die Stabilität des gesamten Sicherungssystems?

In der Praxis werden diese Interessen häufig übereinstimmen.

Es gibt jedoch Situationen, in denen Spannungen entstehen können.

Eine Maßnahme, die aus Sicht des Verbundes Stabilität schafft, muss nicht zwangsläufig dieselbe Wirkung aus Sicht der Mitglieder einer einzelnen Genossenschaft haben.

Eine besonders vorsichtige Risikobewertung kann aus Sicht des Sicherungssystems sinnvoll erscheinen, während Mitglieder die Auswirkungen auf die Selbstständigkeit ihrer Genossenschaft anders beurteilen.

Eine Fusion kann aus Sicht des Verbundes Stabilität schaffen, während Mitglieder zugleich den Verlust ihrer eigenständigen Genossenschaft erleben.

Gerade deshalb ist Transparenz so wichtig.

Je größer die Eingriffsmöglichkeiten eines Systems sind, desto größer wird die Bedeutung nachvollziehbarer Entscheidungen.

Der Fall Bankhaus RSA zeigt, dass das Vertrauen der Mitglieder nicht allein von wirtschaftlichen Ergebnissen abhängt.

Es hängt ebenso davon ab, ob die Entscheidungsprozesse nachvollziehbar erscheinen.

Bankhaus RSA eG - Plötzliche Verluste oder neue Bewertungen?

Ob die Prüfungen verständlich wirken.

Ob die Bewertungen erklärt werden.

Und ob die Mitglieder erkennen können, dass ihre Interessen innerhalb des Systems angemessen berücksichtigt werden.

Dabei geht es nicht darum, die Notwendigkeit eines starken Prüfungswesens in Frage zu stellen.

Im Gegenteil.

Die Geschichte des Genossenschaftswesens zeigt, dass die Pflichtprüfung wesentlich zur Stabilität der Genossenschaften beigetragen hat.

Gerade deshalb ist die Frage nach ihrer Legitimation so wichtig.

Die Legitimation des Prüfungsmonopols beruht letztlich darauf, dass die Mitglieder darauf vertrauen können, dass das System nicht nur stabilitätsorientiert, sondern zugleich mitgliederorientiert arbeitet.

Der Fall Bankhaus RSA macht deutlich, dass dieses Vertrauen immer wieder neu begründet werden muss.

Denn je größer die Bedeutung von Prüfungen, Bewertungen und Risikoeinschätzungen für die Zukunft einer Genossenschaft wird, desto größer wird auch die Verantwortung derjenigen, die diese Bewertungen vornehmen.

Damit gelangen wir zur nächsten Fragestellung.

Denn der Fall RSA zeigt nicht nur die Bedeutung des Prüfungsmonopols.

Er zeigt zugleich die außerordentliche Macht, die in der Bewertung von Risiken liegt.

Genau dieser Macht der Risikobewertung widmet sich das nächste Kapitel.

33. Die Macht der Risikobewertung

Wer den Fall Bankhaus RSA eG untersucht, stößt früher oder später auf eine bemerkenswerte Erkenntnis:

Nicht jede Entwicklung einer Bank wird allein durch wirtschaftliche Tatsachen bestimmt.

Mindestens ebenso wichtig ist die Frage, wie diese Tatsachen bewertet werden.

Auf den ersten Blick mag diese Feststellung selbstverständlich erscheinen. Tatsächlich berührt sie jedoch einen der empfindlichsten Punkte des modernen Bankwesens.

Denn Risiken wirken nicht unmittelbar.

Sie wirken über ihre Bewertung.

Ein Kreditengagement existiert unabhängig davon, wie es beurteilt wird.

Eine Immobilie steht unabhängig davon, welcher Wert ihr zugeschrieben wird.

Ein Darlehensnehmer wirtschaftet unabhängig davon, welche Risikoklasse ihm zugeordnet wird.

Die Folgen für die Bilanz entstehen jedoch erst durch die Bewertung dieser Sachverhalte.

Genau hierin liegt die besondere Macht der Risikobewertung.

Sie beschreibt nicht nur wirtschaftliche Realität.

Sie gestaltet wirtschaftliche Realität.

Wird ein Risiko höher bewertet, steigen die Wertberichtigungen.

Steigen die Wertberichtigungen, sinkt das Jahresergebnis.

Bankhaus RSA eG - Plötzliche Verluste oder neue Bewertungen?

Sinkt das Jahresergebnis, verändert sich die Kapitalausstattung.

Verändert sich die Kapitalausstattung, verändern sich die Handlungsmöglichkeiten der Bank.

Aus einer Bewertungskette entsteht eine Wirkungskette.

Diese Wirkungskette besitzt im Bankwesen eine außergewöhnliche Bedeutung.

Denn Banken leben in besonderem Maße vom Vertrauen.

Ein Industriebetrieb kann eine schwierige wirtschaftliche Phase häufig über längere Zeit überstehen.

Bei Banken führen Zweifel an der wirtschaftlichen Stabilität dagegen oft sehr viel schneller zu weitreichenden Konsequenzen.

Gerade deshalb besitzt die Risikobewertung eine Bedeutung, die weit über die bloße Bilanzierung hinausgeht.

Der Fall Bankhaus RSA verdeutlicht diesen Zusammenhang in besonderer Weise.

Die wirtschaftliche Diskussion konzentriert sich häufig auf die Frage, ob bestimmte Wertberichtigungen berechtigt waren.

Mindestens ebenso interessant ist jedoch eine andere Frage:

► Welche Folgen hatten diese Wertberichtigungen?

Denn mit den Wertberichtigungen veränderte sich nicht nur die Bilanz.

Es veränderte sich die Wahrnehmung der gesamten Bank.

Aus einer wirtschaftlich stabil erscheinenden Genossenschaft wurde innerhalb kurzer Zeit ein Institut, das erhebliche Unterstützung benötigte und schließlich vor einer Fusionsentscheidung stand.

Gerade deshalb sollte die Macht der Risikobewertung nicht unterschätzt werden.

Eine Risikobewertung entscheidet nicht nur über die Höhe eines Jahresüberschusses.

Sie kann mittelbar Einfluss nehmen auf:

- ▶ die Einschätzung durch Aufsichtsbehörden,
- ▶ die Einschätzung durch Sicherungseinrichtungen,
- ▶ die Bewertung der Organarbeit,
- ▶ die öffentliche Wahrnehmung,
- ▶ die strategischen Handlungsmöglichkeiten,
- ▶ und letztlich sogar auf die Frage der Selbstständigkeit einer Genossenschaft.

Damit erhält die Risikobewertung eine besondere Verantwortung.

Je größer ihre Wirkung, desto wichtiger werden Nachvollziehbarkeit, Transparenz und Konsistenz.

Gerade im Genossenschaftswesen kommt ein weiterer Gesichtspunkt hinzu.

Die Mitglieder können die zugrunde liegenden Bewertungen regelmäßig nicht selbst überprüfen.

Sie müssen darauf vertrauen, dass die Bewertungen sachgerecht, nachvollziehbar und frei von sachfremden Einflüssen erfolgen.

Dieses Vertrauen bildet eine wesentliche Grundlage des gesamten Systems. Deshalb stellt sich im Fall Bankhaus RSA nicht nur die Frage, ob einzelne Bewertungen richtig oder falsch waren.

Die entscheidende Frage lautet vielmehr:

- ▶ Wie groß darf der Einfluss von Risikobewertungen auf das Schicksal einer Genossenschaft werden?

Denn wenn Bewertungen über Organwechsel, Sicherungsmaßnahmen, Kapitalbedarf oder Fusionen mitentscheiden, dann werden sie zu einem zentralen Steuerungsinstrument.

Genau hierin liegt die eigentliche Bedeutung des Falles RSA.

Er zeigt, dass moderne Genossenschaftsbanken nicht allein durch Märkte, Kunden und Mitglieder gesteuert werden.

Sie werden zugleich durch Bewertungen gesteuert.

Und je größer die Bedeutung dieser Bewertungen wird, desto wichtiger wird die Frage, wer sie vornimmt, nach welchen Maßstäben sie erfolgen und welche Folgen sie auslösen.

Damit gelangen wir unmittelbar zum nächsten Kapitel.

Denn wenn Risikobewertungen eine solche Wirkung entfalten können, stellt sich zwangsläufig die Frage, welche Rolle sie innerhalb der Verbundstrukturen der genossenschaftlichen FinanzGruppe spielen.

Genau dort treffen Risikobewertung, Institutssicherung, Prüfungswesen und Verbundsteuerung aufeinander.

34. Bewertungen, Wertberichtigungen und Verbundsteuerung

Der Begriff „Verbundsteuerung“ wird innerhalb der genossenschaftlichen FinanzGruppe häufig verwendet.

Gemeint ist damit die koordinierte Zusammenarbeit rechtlich selbstständiger Institute innerhalb eines gemeinsamen Systems. Diese Zusammenarbeit reicht von gemeinsamen Produkten über Risikomanagement und Institutssicherung bis hin zu aufsichtsrechtlichen Fragestellungen.

Grundsätzlich ist daran nichts Besonderes.

Jede arbeitsteilige Organisation benötigt Formen der Koordination.

Gerade die genossenschaftliche FinanzGruppe verdankt einen erheblichen Teil ihrer Stabilität der engen Zusammenarbeit ihrer Institute.

Der Fall Bankhaus RSA wirft jedoch eine weitergehende Frage auf:

► Welche Rolle spielen Risikobewertungen innerhalb solcher Verbundstrukturen?

Denn Risikobewertungen sind nicht nur Bilanzierungsinstrumente.

Sie beeinflussen zugleich Entscheidungen.

Sie beeinflussen die Einschätzung von Organen.

Sie beeinflussen Maßnahmen der Institutssicherung.

Sie beeinflussen die Wahrnehmung von Handlungsalternativen.

Und sie beeinflussen die Frage, welche Zukunftsperspektiven für eine Genossenschaft als realistisch angesehen werden.

Gerade deshalb stellt sich die Frage, ob Risikobewertungen innerhalb eines Verbundes faktisch auch eine Steuerungsfunktion übernehmen können.

Diese Frage ist keineswegs ungewöhnlich.

In nahezu jedem größeren Unternehmen werden Entscheidungen auf Grundlage von Bewertungen getroffen.

Entscheidend ist dabei nicht die Existenz solcher Bewertungen, sondern ihre Wirkung.

Je größer die Wirkung, desto größer wird ihre Bedeutung für die tatsächliche Entwicklung eines Unternehmens.

Der Fall Bankhaus RSA macht diesen Zusammenhang besonders deutlich.

Bankhaus RSA eG - Plötzliche Verluste oder neue Bewertungen?

Ausgangspunkt waren Wertberichtigungen und Risikobewertungen.

Es folgten Diskussionen über die wirtschaftliche Stabilität.

Anschließend traten Maßnahmen der Institutssicherung hinzu.

Schließlich wurde eine Fusion vorgeschlagen.

Unabhängig davon, welche Ursachen die einzelnen Bewertungen hatten, zeigt sich eine bemerkenswerte Entwicklung:

Die Risikobewertung stand am Anfang einer Kette von Entscheidungen.

Dies bedeutet nicht, dass die Bewertungen diese Entscheidungen automatisch bestimmt hätten.

Es bedeutet jedoch, dass sie die Grundlage für spätere Entscheidungen bildeten.

Gerade hierin liegt die besondere Bedeutung der Verbundsteuerung.

In einem stark vernetzten System wirken Bewertungen häufig über mehrere Ebenen hinweg.

Eine Risikoeinschätzung beeinflusst die Prüfung.

Die Prüfung beeinflusst die Institutssicherung.

Die Institutssicherung beeinflusst die verfügbaren Handlungsoptionen.

Die verfügbaren Handlungsoptionen beeinflussen schließlich die strategischen Entscheidungen einer Genossenschaft.

Auf diese Weise entsteht ein enges Zusammenspiel verschiedener Institutionen.

Dieses Zusammenspiel kann erhebliche Vorteile besitzen.

Es ermöglicht frühes Eingreifen.

Es erhöht die Stabilität.

Es schafft koordinierte Lösungen.

Gleichzeitig wirft es jedoch eine wichtige Frage auf:

► Wie bleibt innerhalb eines solchen Systems die Selbstständigkeit der einzelnen Genossenschaft gewahrt?

Denn das Genossenschaftsgesetz geht grundsätzlich von rechtlich selbstständigen Genossenschaften aus.

Vorstand und Aufsichtsrat sind Organe der jeweiligen Genossenschaft.

Die Generalversammlung ist das oberste Willensbildungsorgan.

Die Mitglieder sind Träger der Genossenschaft.

Je stärker Bewertungen und Handlungsempfehlungen innerhalb eines Verbundes wirken, desto wichtiger wird deshalb die Transparenz dieser Prozesse.

Die Mitglieder müssen nachvollziehen können, warum bestimmte Entscheidungen vorgeschlagen werden.

Sie müssen erkennen können, welche wirtschaftlichen Grundlagen diesen Entscheidungen zugrunde liegen.

Und sie müssen unterscheiden können zwischen tatsächlichen wirtschaftlichen Entwicklungen und den Bewertungen dieser Entwicklungen.

Gerade hier erhält der Fall Bankhaus RSA seine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung.

Denn unabhängig davon, welche Erklärung letztlich die zutreffende ist, zeigt der Fall, welche zentrale Rolle Risikobewertungen innerhalb moderner Verbundstrukturen spielen können.

Sie beeinflussen nicht nur Jahresabschlüsse.

Sie beeinflussen unter Umständen auch die Zukunft ganzer Genossenschaften.

Damit stellt sich die nächste und vielleicht folgenreichste Frage dieses Buches:

► Was geschieht, wenn Risiken erst zu einem Zeitpunkt sichtbar werden, an dem eine Fusion bereits als alternativlos erscheint?

Genau dieser Fragestellung widmet sich das folgende Kapitel.

35. Wenn Risiken erst sichtbar werden, wenn Fusionen alternativlos erscheinen

Der Fall Bankhaus RSA eG führt zu einer Frage, die weit über die konkrete Entwicklung einer einzelnen Genossenschaft hinausreicht.

Es handelt sich um die Frage, zu welchem Zeitpunkt Risiken für die Mitglieder sichtbar werden.

Denn für die praktische Ausübung genossenschaftlicher Selbstverwaltung genügt es nicht, dass Informationen irgendwann bekannt werden.

Entscheidend ist vielmehr, wann sie bekannt werden.

Diese Unterscheidung erscheint auf den ersten Blick unscheinbar. Tatsächlich berührt sie jedoch einen zentralen Punkt des gesamten Genossenschaftswesens.

Mitglieder können nur dann eigenverantwortliche Entscheidungen treffen, wenn ihnen die maßgeblichen Informationen zu einem Zeitpunkt vorliegen, zu dem noch echte Handlungsalternativen bestehen.

Wer dagegen erst informiert wird, wenn die wesentlichen Entscheidungen faktisch bereits vorgezeichnet sind, befindet sich in einer grundlegend anderen Situation.

Genau an dieser Stelle gewinnt der Fall Bankhaus RSA seine besondere Bedeutung.

Die Mitglieder sahen über Jahre hinweg eine wirtschaftlich stabile Genossenschaft.

Die veröffentlichten Jahresabschlüsse vermittelten ein entsprechendes Bild.

Bestandsgefährdende Risiken wurden nicht beschrieben.

Die wirtschaftliche Entwicklung erschien beherrschbar.

Anschließend erfolgte innerhalb vergleichsweise kurzer Zeit eine grundlegende Neubewertung der Situation.

Hohe Wertberichtigungen wurden sichtbar.

Unterstützungsmaßnahmen wurden erforderlich.

Schließlich wurde eine Fusion vorgeschlagen.

Unabhängig davon, welche Ursachen diese Entwicklung tatsächlich hatte, entsteht daraus eine wichtige Frage:

► Zu welchem Zeitpunkt konnten die Mitglieder die Entwicklung noch beeinflussen?

Denn genau darin liegt der Kern genossenschaftlicher Selbstverwaltung.

Mitglieder sollen nicht lediglich über bereits feststehende Ergebnisse informiert werden.

Sie sollen die Möglichkeit haben, Entwicklungen mitzugestalten.

Je früher wesentliche Informationen verfügbar sind, desto größer ist diese Möglichkeit.

Je später sie verfügbar werden, desto stärker reduziert sich der Handlungsspielraum.

Dabei geht es nicht darum, dass jede Risikoeinschätzung sofort veröffentlicht werden müsste.

Bankhaus RSA eG - Plötzliche Verluste oder neue Bewertungen?

Ein funktionierendes Risikomanagement benötigt vertrauliche Analysen. Auch Prüfungen und Sicherungsmaßnahmen können nicht vollständig in der Öffentlichkeit stattfinden.

Die Frage lautet vielmehr:

► Wie groß darf der zeitliche Abstand zwischen interner Erkenntnis und mitgliedschaftlicher Entscheidungsfähigkeit werden?

Gerade in Fusionssituationen gewinnt diese Frage besondere Bedeutung.

Denn eine Fusion besitzt eine eigene Dynamik.

Je weiter die Vorbereitungen fortgeschritten sind, desto schwieriger wird es, alternative Lösungen ernsthaft zu prüfen.

Je stärker die wirtschaftliche Situation als kritisch dargestellt wird, desto eher entsteht der Eindruck einer Alternativlosigkeit.

Je häufiger auf Zeitdruck, Stabilitätsinteressen oder Sicherungsmaßnahmen verwiesen wird, desto enger wird der wahrgenommene Entscheidungsspielraum.

Dies bedeutet nicht, dass eine Fusion tatsächlich alternativlos sein muss.

Es bedeutet lediglich, dass sie zunehmend als alternativlos wahrgenommen werden kann.

Und genau hierin liegt die eigentliche Bedeutung des Falles RSA.

Die entscheidende Frage lautet nicht allein, ob die Fusion wirtschaftlich sinnvoll war.

Die entscheidende Frage lautet vielmehr:

► Hatten die Mitglieder noch die Möglichkeit, zwischen mehreren realistischen Handlungsoptionen zu wählen?

Oder:

► Stand am Ende nur noch die Entscheidung zwischen Fusion und einer als unvertretbar dargestellten Alternative?

Je nachdem, wie diese Frage beantwortet wird, verändert sich die Sicht auf den gesamten Vorgang.

Denn genossenschaftliche Selbstverwaltung lebt nicht von formalen Abstimmungen.

Sie lebt von echten Wahlmöglichkeiten.

Eine Generalversammlung erfüllt ihre Funktion nur dann vollständig, wenn die Mitglieder zwischen tatsächlich vorhandenen Optionen entscheiden können.

Der Fall Bankhaus RSA macht deutlich, wie eng die Themen Risikobewertung, Information, Prüfung, Institutssicherung und Fusion miteinander verbunden sind.

Wer über die Sichtbarkeit von Risiken entscheidet, beeinflusst mittelbar auch die Wahrnehmung möglicher Lösungen.

Gerade deshalb besitzt Transparenz eine so große Bedeutung.

Denn Transparenz schafft nicht nur Information.

Transparenz schafft Entscheidungsmöglichkeiten.

Und Entscheidungsmöglichkeiten bilden den Kern jeder genossenschaftlichen Selbstverwaltung.

Mit dieser Erkenntnis gelangen wir zum letzten inhaltlichen Kapitel dieses Buches.

Dort geht es nicht mehr um die Vergangenheit der Bankhaus RSA eG.

Dort geht es um die Zukunft des Genossenschaftswesens selbst.

36. Transparenz und Verantwortung im Genossenschaftswesen

Der Fall Bankhaus RSA eG begann mit einer einfachen Frage:

► Sind die hohen Belastungen des Jahres 2024 Ausdruck tatsächlich neu entstandener Verluste oder das Ergebnis neuer Bewertungen bereits bekannter Risiken?

Im Verlauf dieser Untersuchung hat sich gezeigt, dass diese Frage weit über die wirtschaftliche Entwicklung einer einzelnen Genossenschaft hinausweist.

Sie berührt Grundfragen des modernen Genossenschaftswesens.

Sie berührt die Rolle von Vorstand und Aufsichtsrat.

Sie berührt die Bedeutung des Prüfungswesens.

Sie berührt die Aufgaben der Institutssicherung.

Sie berührt die Verantwortung der Verbände.

Und sie berührt schließlich die Stellung der Mitglieder selbst.

Gerade hierin liegt die eigentliche Bedeutung des Falles Bankhaus RSA.

Nicht die Höhe einzelner Wertberichtigungen macht ihn bemerkenswert.

Bemerkenswert ist vielmehr die Vielzahl von Fragen, die durch diese Wertberichtigungen ausgelöst werden.

Wann werden Risiken sichtbar?

Wer bewertet diese Risiken?

Welche Informationen erhalten die Mitglieder?

Welche Alternativen werden geprüft?

Und wie werden Entscheidungen vorbereitet, die über die Zukunft einer Genossenschaft entscheiden?

All diese Fragen führen letztlich zu zwei Begriffen zurück:

- ▶ Transparenz
- ▶ Verantwortung

Transparenz bedeutet dabei weit mehr als die bloße Veröffentlichung von Zahlen.

Eine Bilanz kann vollständig veröffentlicht sein und dennoch zahlreiche Fragen offenlassen.

Transparenz bedeutet Nachvollziehbarkeit.

Mitglieder müssen verstehen können, wie eine Entwicklung entstanden ist.

Sie müssen erkennen können, welche Annahmen den Bewertungen zugrunde liegen.

Sie müssen die Möglichkeit haben, unterschiedliche Handlungsoptionen zu beurteilen.

Und sie müssen nachvollziehen können, warum bestimmte Entscheidungen getroffen werden.

Gerade im Genossenschaftswesen besitzt Transparenz eine besondere Bedeutung.

Denn die Genossenschaft unterscheidet sich von anderen Unternehmensformen durch ihre Mitgliederorientierung.

Die Mitglieder sind nicht bloß Kapitalgeber.

Sie sind Eigentümer, Nutzer und Träger der Genossenschaft zugleich.

Diese besondere Stellung rechtfertigt besondere Informationsrechte.

Verantwortung wiederum bedeutet mehr als die Einhaltung formaler Zuständigkeiten.

Bankhaus RSA eG - Plötzliche Verluste oder neue Bewertungen?

Verantwortung beginnt dort, wo Entscheidungen erhebliche Auswirkungen auf die Zukunft einer Genossenschaft haben.

Vorstände tragen Verantwortung für die Führung der Genossenschaft.

Aufsichtsräte tragen Verantwortung für die Überwachung.

Prüfer tragen Verantwortung für ihre Bewertungen.

Verbände tragen Verantwortung für die Funktionsfähigkeit des Prüfungssystems.

Die Institutssicherung trägt Verantwortung für die Stabilität des Verbundes.

Und die Mitglieder tragen Verantwortung für die Entscheidungen, die sie in der Generalversammlung treffen.

Gerade deshalb dürfen Transparenz und Verantwortung niemals voneinander getrennt werden.

Verantwortung ohne Transparenz führt zu Abhängigkeit.

Transparenz ohne Verantwortung führt zu Bedeutungslosigkeit.

Das Genossenschaftswesen lebt vom Zusammenwirken beider Prinzipien.

Der Fall Bankhaus RSA macht deutlich, wie anspruchsvoll dieses Zusammenspiel geworden ist.

Moderne Genossenschaftsbanken bewegen sich heute in einem Umfeld aus Bankenaufsicht, Risikomanagement, Prüfungswesen, Institutssicherung und Verbundstrukturen.

Diese Systeme schaffen Stabilität.

Sie schaffen aber auch Komplexität.

Je komplexer die Strukturen werden, desto wichtiger wird die Frage, ob die Mitglieder die Entwicklung ihrer eigenen Genossenschaft noch nachvollziehen können.

Gerade deshalb sollte der Fall Bankhaus RSA nicht als bloße Einzelfallbetrachtung verstanden werden.

Er ist vielmehr ein Anlass, über die Zukunft genossenschaftlicher Selbstverwaltung nachzudenken.

Denn die eigentliche Stärke der Genossenschaft liegt nicht in ihrer Größe.

Sie liegt nicht in ihrer Kapitalausstattung.

Und sie liegt auch nicht in ihren Verbundstrukturen.

Ihre eigentliche Stärke liegt in dem Vertrauen ihrer Mitglieder.

Dieses Vertrauen entsteht dort, wo Transparenz und Verantwortung sichtbar werden.

Und genau deshalb bleibt die zentrale Frage dieses Buches auch über den Fall Bankhaus RSA hinaus von Bedeutung:

► Wie kann sichergestellt werden, dass Mitglieder die Entwicklung ihrer Genossenschaft verstehen, bevor sie über deren Zukunft entscheiden müssen?

Mit dieser Frage endet die Untersuchung.

Die Antwort darauf wird das Genossenschaftswesen noch lange beschäftigen.

Schlussbetrachtung

37. Plötzliche Verluste oder neue Bewertungen?

Mit dieser Frage begann die Untersuchung.

Und mit dieser Frage endet sie.

Denn trotz aller Analysen, Jahresabschlüsse, Prüfungsberichte, Risikoversorgen, Fusionsüberlegungen und Erklärungsmodelle steht am Ende weiterhin dieselbe zentrale Fragestellung:

► Sind die Belastungen des Jahres 2024 Ausdruck tatsächlich neu entstandener wirtschaftlicher Verluste?

Oder:

► Sind sie zumindest teilweise das Ergebnis neuer Bewertungen bereits bekannter Risiken?

Die vorangegangenen Kapitel haben gezeigt, dass eine einfache Antwort nicht existiert.

Die Wirklichkeit moderner Kreditgenossenschaften ist komplexer.

Der Fall Bankhaus RSA eG lässt sich weder auf eine einzige Ursache noch auf eine einzige Entscheidung reduzieren.

Vielmehr treffen mehrere Entwicklungen aufeinander.

Wirtschaftliche Veränderungen.

Steigende Zinsen.

Veränderte Immobilienmärkte.

Neue Risikoeinschätzungen.

Vertiefte Prüfungen.

Veränderte Bewertungsmaßstäbe.

Maßnahmen der Institutssicherung.

Und schließlich die Frage nach der zukünftigen Struktur der Genossenschaft.

Gerade deshalb wäre jede eindimensionale Erklärung zu kurz gegriffen.

Dennoch bleibt ein bemerkenswerter Befund bestehen.

Die öffentlich wahrnehmbare Entwicklung der Bankhaus RSA eG zeigt einen ungewöhnlich starken Kontrast zwischen den Jahren bis 2023 und dem Jahr 2024.

Bis 2023 vermittelte die Bank ihren Mitgliedern ein Bild wirtschaftlicher Stabilität.

Die Risiken galten als beherrschbar.

Bestandsgefährdende Entwicklungen wurden nicht beschrieben.

Die Jahresabschlüsse erhielten uneingeschränkte Bestätigungsvermerke.

Wenig später entsteht ein erheblicher Risikovorsorgebedarf.

Unterstützungsmaßnahmen werden erforderlich.

Die Fusion mit einer anderen Genossenschaftsbank wird vorgeschlagen.

Allein dieser Übergang macht den Fall erklärungsbedürftig.

Denn unabhängig davon, welche Erklärung letztlich zutrifft, bleibt die Frage bestehen, wie eine derart grundlegende Veränderung innerhalb vergleichsweise kurzer Zeit entstehen konnte.

Gerade deshalb war es notwendig, verschiedene Erklärungsmodelle nebeneinanderzustellen.

Das Modell der plötzlich eingetretenen Krise.

Das Modell der verspätet erkannten Krise.

Bankhaus RSA eG - Plötzliche Verluste oder neue Bewertungen?

Das Modell der neu bewerteten Bank.

Und schließlich das Modell der fusionsorientierten Prüfung als theoretisches Denkmodell.

Keines dieser Modelle kann für sich allein sämtliche Fragen beantworten.

Jedes Modell besitzt Stärken.

Jedes Modell besitzt Schwächen.

Möglicherweise liegt die tatsächliche Erklärung in einer Kombination mehrerer Faktoren.

Vielleicht haben sich wirtschaftliche Verhältnisse verschlechtert.

Vielleicht wurden Risiken intensiver geprüft.

Vielleicht wurden Bewertungen vorsichtiger vorgenommen.

Vielleicht wirkten mehrere Entwicklungen gleichzeitig zusammen.

Gerade deshalb sollte die Untersuchung nicht als Versuch verstanden werden, eine endgültige Wahrheit zu präsentieren.

Ihr Ziel ist ein anderes.

Sie soll Fragen sichtbar machen, die im öffentlichen Diskurs häufig übersehen werden.

Denn die entscheidende Erkenntnis des Falles Bankhaus RSA liegt möglicherweise nicht in den Antworten.

Sie liegt in den Fragen.

Wie entstehen Risikobewertungen?

Welche Rolle spielen Prüfungen?

Wie wirken Wertberichtigungen auf die Zukunft einer Genossenschaft?

Wann werden Risiken für Mitglieder sichtbar?

Welche Alternativen werden geprüft?

Und wie kann sichergestellt werden, dass Mitglieder über die Zukunft ihrer Genossenschaft auf einer ausreichend informierten Grundlage entscheiden?

Diese Fragen reichen weit über den konkreten Einzelfall hinaus.

Sie betreffen das Selbstverständnis des gesamten Genossenschaftswesens.

Die Genossenschaft lebt von der Idee, dass ihre Mitglieder Träger der Organisation sind.

Sie lebt von Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung.

Diese Prinzipien setzen jedoch voraus, dass die Mitglieder die Entwicklung ihrer Genossenschaft nachvollziehen können.

Je stärker wirtschaftliche Entwicklungen von Bewertungen, Prüfungen und komplexen Verbundstrukturen beeinflusst werden, desto wichtiger wird die Transparenz dieser Prozesse.

Gerade deshalb besitzt der Fall Bankhaus RSA eine Bedeutung, die über die Zukunft einer einzelnen Genossenschaft hinausgeht.

Er zeigt, wie groß die Wirkung von Risikobewertungen sein kann.

Er zeigt, welche Bedeutung Prüfungen für die Wahrnehmung wirtschaftlicher Entwicklungen besitzen.

Und er zeigt, wie eng wirtschaftliche Entscheidungen, Verbundstrukturen und Mitgliederrechte miteinander verbunden sind.

Am Ende bleibt deshalb keine einfache Antwort.

Es bleibt vielmehr eine Erkenntnis:

Bankhaus RSA eG - Plötzliche Verluste oder neue Bewertungen?

Die Frage „Plötzliche Verluste oder neue Bewertungen?“ ist keine technische Bilanzierungsfrage.

Sie ist eine Frage nach Transparenz, Verantwortung und genossenschaftlicher Selbstverwaltung.

Genau deshalb verdient sie eine sorgfältige und offene Diskussion.

Nicht nur im Interesse der Mitglieder der Bankhaus RSA eG.

Sondern im Interesse des Genossenschaftswesens insgesamt.

Epilog

Der Fall Bankhaus RSA – abgeschlossen oder erst der Anfang?

Als dieses Buch begonnen wurde, stand eine scheinbar einfache Frage im Raum:

Wie kann es sein, dass eine Genossenschaftsbank über Jahre hinweg als wirtschaftlich stabil erscheint und kurze Zeit später erhebliche Wertberichtigungen, Unterstützungsmaßnahmen und schließlich eine Fusion notwendig werden?

Im Laufe der Untersuchung wurde deutlich, dass diese Frage keine einfache Antwort zulässt.

Je tiefer man in die Materie eindringt, desto mehr weitere Fragen entstehen.

Fragen zur Risikobewertung.

Fragen zur Prüfung.

Fragen zur Rolle von Vorstand und Aufsichtsrat.

Fragen zur Institutssicherung.

Fragen zu den Verbundstrukturen.

Und nicht zuletzt Fragen zu den Rechten der Mitglieder.

Gerade deshalb endet dieses Buch nicht mit einem Urteil.

Es endet mit einem offenen Befund.

Zum Zeitpunkt seiner Fertigstellung sind viele Fragen noch unbeantwortet.

Es ist nicht bekannt, wie sich einzelne Kreditengagements in den kommenden Jahren entwickeln werden.

Bankhaus RSA eG - Plötzliche Verluste oder neue Bewertungen?

Es ist nicht bekannt, ob spätere Verwertungserlöse die vorgenommenen Bewertungen bestätigen oder relativieren werden.

Es ist nicht bekannt, ob gebildete Wertberichtigungen dauerhaft bestehen bleiben oder später teilweise wieder aufgelöst werden.

Es ist nicht bekannt, welche Erkenntnisse künftige Prüfungen bringen werden.

Und es ist nicht bekannt, welche Antworten Staatsaufsicht, APAS oder andere Stellen auf die inzwischen aufgeworfenen Fragen geben werden.

Gerade deshalb wäre es voreilig, den Fall Bankhaus RSA bereits heute als abgeschlossen zu betrachten.

Möglicherweise wird sich in einigen Jahren zeigen, dass die Risikobewertungen des Jahres 2024 vollständig zutreffend waren.

Möglicherweise wird sich zeigen, dass einzelne Annahmen zu vorsichtig waren.

Möglicherweise wird die spätere Entwicklung eine ganz andere Sichtweise nahelegen.

Heute weiß das niemand.

Was jedoch bereits heute feststeht, ist etwas anderes.

Der Fall Bankhaus RSA hat Fragen sichtbar gemacht, die weit über eine einzelne Genossenschaft hinausreichen.

Er hat gezeigt, welche Bedeutung Risikobewertungen besitzen.

Er hat gezeigt, wie eng Prüfungswesen, Institutssicherung und strategische Entscheidungen miteinander verbunden sein können.

Und er hat gezeigt, wie wichtig Transparenz für die Wahrnehmung von Mitgliederrechten ist.

Vielleicht liegt genau hierin seine eigentliche Bedeutung.

Denn die Geschichte der Genossenschaften war nie die Geschichte widerspruchsloser Harmonie.

Sie war immer auch die Geschichte kritischer Fragen.

Friedrich Wilhelm Raiffeisen selbst verstand Genossenschaften nicht als Institutionen, die von Kritik verschont bleiben sollten.

Er verstand sie als Einrichtungen, die vom verantwortungsvollen Mitdenken ihrer Mitglieder leben.

Die Stärke einer Genossenschaft liegt nicht darin, dass niemand Fragen stellt.

Ihre Stärke liegt darin, dass Fragen gestellt werden dürfen.

Gerade deshalb sollte dieses Buch nicht als Angriff auf Personen, Institutionen oder Organisationen verstanden werden.

Es versteht sich vielmehr als Beitrag zu einer Diskussion, die für das Genossenschaftswesen von grundlegender Bedeutung ist.

Die Frage, wie wirtschaftliche Stabilität, Verbundinteressen und genossenschaftliche Selbstverwaltung miteinander in Einklang gebracht werden können, wird die Genossenschaften auch in Zukunft begleiten.

Der Fall Bankhaus RSA ist dabei möglicherweise kein Endpunkt.

Vielleicht ist er erst ein Anfang.

Ein Anfang für eine breitere Diskussion über Transparenz.

Ein Anfang für eine Diskussion über die Rolle von Prüfungen und Bewertungen.

Ein Anfang für eine Diskussion über die Informationsrechte der Mitglieder.

Bankhaus RSA eG - Plötzliche Verluste oder neue Bewertungen?

Und vielleicht auch ein Anfang für eine Diskussion darüber, wie die genossenschaftliche Idee im 21. Jahrhundert lebendig gehalten werden kann.

Denn am Ende geht es nicht nur um eine Bilanz.

Nicht nur um Wertberichtigungen.

Nicht nur um eine Fusion.

Am Ende geht es um die Frage, wem eine Genossenschaft gehört und wer über ihre Zukunft entscheidet.

Die Antwort des Genossenschaftsgesetzes ist seit mehr als 150 Jahren dieselbe:

Den Mitgliedern.

Ob dies auch in Zukunft so bleibt, wird nicht allein von Vorständen, Verbänden, Prüfern oder Aufsichtsbehörden abhängen.

Es wird vor allem davon abhängen, ob die Mitglieder bereit sind, ihre Rechte wahrzunehmen, Fragen zu stellen und Verantwortung für ihre Genossenschaften zu übernehmen.

Der Fall Bankhaus RSA mag irgendwann abgeschlossen sein.

Die dahinterstehenden Fragen werden bleiben.

Anhang

Anhang 1 Zeitlicher Ablauf der Ereignisse

Die Entwicklung der Bankhaus RSA eG vollzog sich innerhalb weniger Jahre und führte von einer nach außen hin wirtschaftlich stabil erscheinenden Genossenschaft zu einer Situation, in der erhebliche Wertberichtigungen, Unterstützungsmaßnahmen und schließlich die geplante Verschmelzung mit der meine Volksbank Raiffeisenbank eG Rosenheim vorgeschlagen wurden.

Jahr	Wesentliche Entwicklung
2021	Jahresabschluss mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk
2022	Jahresabschluss mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk
2023	Jahresabschluss mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk; Risiken werden als beherrschbar beschrieben
2024	Erhebliche Neubewertung von Kreditrisiken und Bildung umfangreicher Wertberichtigungen
2025	Einbindung der Sicherungseinrichtung des BVR; weitere Analysen und Sanierungsmaßnahmen
2026	Vorstellung der geplanten Fusion mit der meine Volksbank Raiffeisenbank eG Rosenheim
17. Juni 2026	Generalversammlung zur Entscheidung über die Verschmelzung

Die zeitliche Nähe zwischen der Neubewertung der wirtschaftlichen Lage und der vorgeschlagenen Fusion bildet einen der zentralen Ausgangspunkte der vorliegenden Untersuchung.

Anhang 2 Die vier Erklärungsmodelle im Überblick

Im Verlauf dieses Buches wurden vier Denkmodelle untersucht, mit deren Hilfe die Entwicklung der Bankhaus RSA eG erklärt werden könnte.

Modell A – Die plötzlich eingetretene Krise

Dieses Modell geht davon aus, dass die wirtschaftlichen Probleme tatsächlich erst im Jahr 2024 in ihrer später sichtbaren Größenordnung entstanden sind.

Modell B – Die verspätet erkannte Krise

Nach diesem Modell bestanden die Risiken bereits früher, wurden jedoch erst später erkannt oder in ihrer Tragweite richtig eingeordnet.

Modell C – Die neu bewertete Bank

Hiernach waren die wesentlichen Risiken bereits bekannt, wurden jedoch später auf Grundlage veränderter Bewertungsmaßstäbe oder intensiverer Prüfungen deutlich kritischer beurteilt.

Modell D – Die fusionsorientierte Prüfung

Dieses Modell stellt ausdrücklich ein theoretisches Denkmodell dar. Es untersucht die Frage, ob sich unter bestimmten Umständen Risikobewertungen und spätere Strukturentscheidungen gegenseitig beeinflussen können. Für den konkreten Fall der Bankhaus RSA eG werden hierzu keine Tatsachenbehauptungen aufgestellt.

Anhang 3 Offene Fragen

Trotz der umfangreichen Untersuchung bleiben zahlreiche Fragen offen. Hierzu gehören insbesondere:

- ▶ Warum wurden bis einschließlich 2023 keine bestandsgefährdenden Risiken beschrieben?
- ▶ Welche konkreten wirtschaftlichen Entwicklungen führten zu den hohen Wertberichtigungen des Jahres 2024?
- ▶ Welche Rolle spielten veränderte Immobilienbewertungen und Sicherheitenansätze?
- ▶ Welche Bedeutung hatte die Intensität der Prüfung des Jahresabschlusses 2024?
- ▶ Wann wurden die Risiken erstmals innerhalb des Verbundes erkannt?
- ▶ Welche Alternativen zur Fusion wurden geprüft?
- ▶ Welche Informationen standen den Mitgliedern tatsächlich zur Verfügung?
- ▶ Werden sich einzelne Wertberichtigungen künftig als dauerhaft oder lediglich vorübergehend erweisen?
- ▶ Werden spätere Verwertungserlöse oder Sicherheitenrealisierungen die vorgenommenen Bewertungen bestätigen oder relativieren?

Die Beantwortung dieser Fragen wird möglicherweise erst in den kommenden Jahren möglich sein.

Anhang 4 Personelle Kontinuität in den Bestätigungsvermerken

Aus den veröffentlichten Jahresabschlüssen ergibt sich, dass die Wirtschaftsprüferin Carolin Vogl die Bestätigungsvermerke der Geschäftsjahre 2021, 2022, 2023 und 2024 jeweils mitunterzeichnet hat.

Die jeweils verantwortlichen Prüfer wechselten hingegen.

Zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Buches war öffentlich nicht bekannt, in welchem Umfang Frau Vogl persönlich an den jeweiligen Prüfungshandlungen beteiligt war und welche konkreten Aufgaben sie innerhalb der einzelnen Prüfungen wahrgenommen hat.

Bekannt ist jedoch, dass sie die Bestätigungsvermerke sämtlicher vier Jahre mitunterzeichnet hat und damit an der Verantwortung für die jeweiligen Prüfungsergebnisse beteiligt war.

Gerade vor dem Hintergrund des sprunghaften Übergangs von den uneingeschränkten Bestätigungsvermerken der Vorjahre zu den erheblichen Risikovorsorgen des Jahres 2024 kommt dieser personellen Kontinuität besondere Bedeutung zu.

Anhang 5 Aussagen ehemaliger Organmitglieder

Im Verlauf der Recherchen wurden Gespräche mit ehemaligen Organmitgliedern und sonstigen mit den Vorgängen vertrauten Personen geführt.

Dabei wurden insbesondere folgende Einschätzungen geäußert:

- ▶ Die wirtschaftliche Entwicklung des Jahres 2024 sei aus den Prüfungsberichten der Vorjahre nicht erkennbar gewesen.
- ▶ Die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 sei deutlich intensiver durchgeführt worden als die Prüfungen der Vorjahre.

- ▶ Insbesondere die Prüfung von Kreditengagements und Sicherheiten habe eine wesentlich größere Rolle gespielt.
- ▶ Die wesentlichen Feststellungen zu späteren Einzelwertberichtigungen seien im Rahmen dieser vertieften Prüfung entstanden.
- ▶ Die Geschwindigkeit und Größenordnung der Neubewertung habe bei vielen Beteiligten Überraschung ausgelöst.
- ▶ Die Ursachen der Bewertungsänderungen seien für zahlreiche Beteiligte nicht nachvollziehbar gewesen.

Es handelt sich hierbei um persönliche Einschätzungen der jeweiligen Gesprächspartner.

Die Aussagen geben deren Wahrnehmung wieder und ersetzen keine objektive Prüfung der zugrunde liegenden Sachverhalte.

Anhang 6 Eingaben an die Staatsaufsicht und die Abschlussprüferaufsicht

6.1 Beschwerde an die Regierung von Oberbayern vom 27. April 2026

In dieser Eingabe wurde erstmals die Frage aufgeworfen, ob die Entwicklung der Bankhaus RSA eG Rückschlüsse auf mögliche Defizite der genossenschaftlichen Pflichtprüfung zulässt.

Dabei wurde insbesondere auf den Widerspruch hingewiesen, dass einerseits von einer über Jahre entstandenen Entwicklung gesprochen wird, andererseits die später sichtbar gewordene Krisensituation aus den Vorjahresprüfungen nicht erkennbar gewesen sein soll.

Ferner wurde die Frage gestellt, ob die Schutzfunktion der genossenschaftlichen Pflichtprüfung gegenüber den Mitgliedern in vollem Umfang wirksam geworden ist und ob die Staatsaufsicht nach § 64 GenG Anlass zu einer vertieften Überprüfung der Vorgänge hat.

6.2 Ergänzende Stellungnahme vom 5. Mai 2026

Nach Auswertung der Jahresabschlüsse 2021 bis 2023 wurde die Beschreibung ergänzt.

Dabei wurde hervorgehoben, dass die Abschlüsse der Jahre 2021 bis 2023 ein durchgehend positives Bild der wirtschaftlichen Lage zeichnen und keine Hinweise auf eine existenzgefährdende Entwicklung erkennen ließen.

Zugleich wurde auf die personelle Kontinuität bei der Mitunterzeichnung der Bestätigungsvermerke hingewiesen.

Weiter wurde die Frage aufgeworfen, ob die erheblichen Belastungen des Jahres 2024 ausschließlich auf neue wirtschaftliche Entwicklungen zurückzuführen sind oder zumindest teilweise auf eine veränderte Prüfungstiefe und Risikobewertung.

Schließlich wurde angeregt zu prüfen, ob die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 ausschließlich der handelsrechtlichen Abschlussprüfung diene oder zugleich der Vorbereitung weitergehender struktureller Maßnahmen.

6.3 Eingabe an die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) vom 5. Mai 2026

Parallel zur staatsaufsichtlichen Eingabe wurde die APAS um eine berufsaufsichtliche Würdigung der Abschlussprüfungen der Jahre 2021 bis 2024 gebeten.

Gegenstand der Eingabe waren insbesondere:

- ▶ die personelle Kontinuität bei der Mitunterzeichnung der Bestätigungsvermerke,
- ▶ die Vergleichbarkeit der Prüfungsansätze in den Jahren 2021 bis 2024,

- ▶ die mögliche Veränderung der Prüfungstiefe im Jahr 2024,
- ▶ die Einhaltung der berufsrechtlichen Anforderungen an kritische Grundhaltung und Risikoorientierung,
- ▶ sowie die Frage, ob strukturelle Überlegungen Einfluss auf die Durchführung der Prüfung genommen haben könnten.

Mit der Eingabe wurde keine Tatsachenbehauptung aufgestellt. Vielmehr wurde um eine unabhängige berufsaufsichtliche Würdigung der Vorgänge gebeten.

Anhang 7 Nachwort des Autors

Dieses Buch wurde in einer Phase geschrieben, in der viele Fragen noch offen sind.

Zum Zeitpunkt seiner Fertigstellung liegen weder abschließende Ergebnisse möglicher aufsichtsrechtlicher Prüfungen noch belastbare Erkenntnisse über die langfristige Entwicklung der problematischen Kreditengagements vor.

Ebenso wenig ist bekannt, ob die vorgenommenen Wertberichtigungen in den kommenden Jahren vollständig bestätigt werden oder ob einzelne Engagements höhere Verwertungserlöse erzielen und dadurch spätere Zuschreibungen oder Auflösungen von Wertberichtigungen möglich werden.

Auch die langfristigen Folgen einer möglichen Fusion mit der meine Volksbank Raiffeisenbank eG Rosenheim lassen sich heute noch nicht abschließend beurteilen.

Der Autor erhebt daher ausdrücklich nicht den Anspruch, abschließende Antworten auf alle aufgeworfenen Fragen zu geben.

Ziel dieses Buches war es vielmehr,

- ▶ die bekannten Fakten zusammenzutragen,
- ▶ die unterschiedlichen Erklärungsansätze offen darzustellen,
- ▶ die Bedeutung von Risikobewertungen und Prüfungen sichtbar zu machen,
- ▶ und die Diskussion über Transparenz, Mitgliederrechte und Verantwortung im Genossenschaftswesen zu fördern.

Der Fall Bankhaus RSA eG mag in einigen Jahren vollständig aufgearbeitet sein.

Vielleicht werden dann viele der heute offenen Fragen beantwortet sein.

Vielleicht werden neue Fragen entstanden sein.

Unabhängig davon bleibt eine Erkenntnis bestehen:

Genossenschaften leben vom Vertrauen ihrer Mitglieder.

Dieses Vertrauen setzt Transparenz voraus.

Transparenz setzt Fragen voraus.

Und Fragen setzen die Bereitschaft voraus, sich mit den Entwicklungen der eigenen Genossenschaft kritisch und verantwortungsvoll auseinanderzusetzen.

In diesem Sinne versteht sich dieses Buch nicht als Schlusswort.

Es versteht sich als Einladung zur Diskussion.

Georg Scheumann

im Namen von **igenos e.V. – Interessengemeinschaft der Genossenschaftsmitglieder**

In eigener Sache

*„Jeder hat die Pflicht, sein Wissen
zum Besten der Mitmenschen
fruchtbar zu machen.“*

– Friedrich Wilhelm Raiffeisen

In diesem Sinne werden dieses und viele andere unserer Bücher der Reihe „igenos Genossenschaftspraxis“ bewusst kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Sie sollen dazu beitragen, den Förderauftrag der Genossenschaft verständlich zu machen, wieder in den Vordergrund zu rücken und seine praktische Umsetzung zu stärken.

Wenn Sie in diesen Ausführungen einen Nutzen sehen und diese Arbeit unterstützen möchten, freuen wir uns über eine freiwillige Spende an **igenos Deutschland e.V.** Diese ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen steuerlich abziehbar.

Nutzen Sie dazu den nachstehenden QR-Code.

Einen Spendenbutton finden Sie auch auf unserer Webseite <https://igenos.de>

Vielen Dank

igenos Deutschland e.V.

Der Vorstand



